

FISCH Umbrella Fund

**Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV)
luxemburgischen Rechts**

Verkaufsprospekt

Niemand ist berechtigt, über den Fonds Informationen zu geben, die nicht in diesem Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen, den darin erwähnten Unterlagen und den mit diesem Verkaufsprospekt zu verteilenden letzten Jahres- und Halbjahresberichten enthalten sind. Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte sind bei allen Vertriebsstellen kostenfrei erhältlich.

April 2019

Inhaltsverzeichnis

Management und Verwaltung	3
Verkaufsprospekt	4
Der Fonds.....	4
Auflösung und Liquidation des Fonds bzw. der Teilfonds.....	5
Verschmelzung des Fonds bzw. der Teilfonds.....	6
Die Verwaltungsgesellschaft.....	7
Der Anlageverwalter	8
Die Verwahrstelle.....	8
Zentralverwaltung.....	11
Register- und Transferstelle.....	11
Anteilsgabe, -rücknahme, -umtausch und Vertrieb.....	12
Berechnung des Netto-Inventarwerts.....	15
Aussetzung der Berechnung des Netto-Inventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs der Anteile.....	16
Vorbeugung von Praktiken des Market Timing und des Late Trading	16
Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen	16
Anlagetechniken und -instrumente.....	21
Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten.....	23
Allgemeine Hinweise zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps	24
Risikomanagementverfahren	27
Wichtige Hinweise zur Risikobetrachtung.....	27
Steuerliche Behandlung.....	29
Informationen und Veröffentlichungen.....	29
Kosten des Fonds	30
Zusätzliche Informationen für die Anleger.....	31
Anlagen zum Verkaufsprospekt	34
FISCH UMBRELLA FUND - FISCH CONVERTIBLE GLOBAL DEFENSIVE FUND	34
FISCH UMBRELLA FUND - FISCH BOND GLOBAL CHF FUND.....	36
FISCH UMBRELLA FUND - FISCH CONVERTIBLE GLOBAL OPPORTUNISTIC FUND.....	38
FISCH UMBRELLA FUND - FISCH CONVERTIBLE GLOBAL DYNAMIC FUND	40
FISCH UMBRELLA FUND - FISCH CONVERTIBLE GLOBAL SUSTAINABLE FUND	43
FISCH UMBRELLA FUND - FISCH BOND EM CORPORATES DEFENSIVE FUND.....	46
FISCH UMBRELLA FUND - FISCH BOND EM CORPORATES OPPORTUNISTIC FUND	49
FISCH UMBRELLA FUND - FISCH BOND GLOBAL HIGH YIELD FUND.....	52
FISCH UMBRELLA FUND - FISCH BOND GLOBAL CORPORATES FUND.....	55
FISCH UMBRELLA FUND - FISCH MULTIASSET MANTAPLUS FUND	58
FISCH UMBRELLA FUND - FISCH MULTIASSET MANTA FUND.....	61
Anhang zu den Anlagen zum Verkaufsprospekt.....	64

Management und Verwaltung

Verwaltungsrat des Fonds

Präsidentin:
Annemarie Arens
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied

Mitglieder:

Dr. Pius Fisch
Präsident des Verwaltungsrates
Fisch Asset Management AG, Zürich

Angela Eder
Partner Legal & Compliance
Fisch Asset Management AG, Zürich

Dr. Frédéric Wagner, Luxemburg
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied FISCH FUND SERVICES AG

Verwaltungsgesellschaft

FISCH FUND SERVICES AG
5, rue Heienhaff
L-1736 Senningerberg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Präsident:

Dr. Pius Fisch
Präsident des Verwaltungsrates
Fisch Asset Management AG, Zürich

Mitglieder:

Angela Eder
Partner Legal & Compliance
Fisch Asset Management AG, Zürich

Dr. Frédéric Wagner, Luxemburg

Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft

Angela Eder
Dr. Frédéric Wagner
Thomas Liebsch

Anlageverwalter

Fisch Asset Management AG
Bellerive 241
CH-8034 Zürich

Verwahrstelle, Zentralverwaltung und Register- und Transferstelle

RBC Investor Services Bank S.A.
14, Porte de France
L-4360 Esch-sur-Alzette

Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz

RBC Investor Services Bank S.A.
Esch-sur-Alzette
Zweigniederlassung Zürich
Bleicherweg 7
CH-8027 Zürich

Informationsstelle und Zahlstelle in Deutschland

Marcard, Stein & Co AG
Ballindamm 36
D-20095 Hamburg

Steuerlicher Vertreter und Zahlstelle in Österreich

Vorarlberger Landes- und Hypothekbank Aktiengesellschaft Zentrale
Bregenz
Hypo-Passage 1
A-6900 Bregenz

Buchprüfer des Fonds und Rechnungsprüfer der Verwaltungsgesellschaft

PricewaterhouseCoopers
2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxemburg

Verkaufsprospekt

Der Fonds

FISCH UMBRELLA FUND (hiernach "Fonds" genannt) ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*, SICAV) in der Form einer Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht. Der Fonds unterliegt Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz von 2010“). Soweit das Gesetz von 2010 keine speziellen Regelungen trifft, gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit gegründet worden, er übt seine Tätigkeit als eine sogenannte fremdverwaltete Investmentgesellschaft aus. Sein Sitz befindet sich in 5, rue Heienhaff, L-1736 Senningerberg. Der Fonds wird gerade in das Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés, Luxembourg*) eingetragen. Die Satzung wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg hinterlegt und sie wird im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* („RESA“) veröffentlicht.

Ursprünglich, wurde der Fonds unter dem Namen EXPERTA FUND gemäß dem ersten Teil des Luxemburger Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen als Sondervermögen (*fonds commun de placement*) durch die EXPERTA MANAGEMENT AG, die mit Wirkung zum 31. Dezember 2006 in FISCH FUND SERVICES AG umbenannt wurde (hiernach "Verwaltungsgesellschaft" genannt), gegründet. Der Fonds wurde zum 1. Januar 2018 in eine Investmentgesellschaft umgewandelt. Sein Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.

Rechtzeitig vor dem Erwerb von Anteilen werden dem Anleger kostenlos die wesentlichen Anlegerinformationen ("Key Investor Information Document(s)" / "KIID(s)") zur Verfügung gestellt. Der Fonds bietet den Anlegern die Möglichkeit, in eine Investmentgesellschaft nach luxemburgischem Recht zu investieren.

Der Fonds ist weder zeitlich noch betragsmäßig begrenzt. Die Anteiligentümer sind am Fondsvermögen in der Höhe ihrer Anteile beteiligt. Die Beziehung der Anteiligentümer der jeweiligen Teilfonds untereinander ist derart gestaltet, dass jeder Teilfonds gesondert behandelt wird und demzufolge eigene Einlagen, Mehr- und Minderbeträge sowie eigene Kosten hat.

Dem Anleger werden verschiedene Teilfonds angeboten (nachstehend "Teilfonds"), die entsprechend ihrer speziellen Anlagepolitik ihr Vermögen in Vermögensgegenstände investieren; liquide Mittel dürfen in der Form von Sichtguthaben und Festgeldern sowie in kurzfristigen Papieren gehalten werden. Der Verwaltungsrat des Fonds kann für einen oder mehrere Teilfonds entscheiden, Anteile verschiedener Anteilklassen ("Anteilklassen") auszugeben. Anteilklassen können sich durch verschiedene Merkmale unterscheiden, wie z.B. durch eine spezifische Ausschüttungs- oder Thesaurierungspolitik, eine spezifische Gebührenstruktur oder Absicherungsstrategien, wie jeweils vom Verwaltungsrat des Fonds bestimmt.

Die Hauptversammlung des Fonds entscheidet über die Verwendung der Erträge. Für ausschüttende Anteilklassen kann sie auf Vorschlag des Verwaltungsrates innerhalb der gesetzlichen Grenzen Ausschüttungen beschließen oder den Verwaltungsrat ermächtigen, Ausschüttungen zu beschließen.

Im Hinblick auf jede ausschüttungsberechtigte Klasse kann der Verwaltungsrat unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen die Zahlung von Zwischendividenden beschließen.

Ausschüttungen können nach Wahl des Verwaltungsrates in jeder Währung sowie zu dem Zeitpunkt und an dem Ort wie sie vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmt werden, ausbezahlt werden.

Der Verwaltungsrat kann, unter Berücksichtigung der von ihm aufgestellten Bedingungen und Modalitäten Sachauskehrungen statt Barausschüttungen beschließen.

Ausschüttungen können pro Teilfonds vorgesehen werden aus den Nettozins- und Dividenerträgen, wie auch aus den realisierten Mehrwerten, nach Abzug der realisierten Wertminderungen sowie nach Abzug der Kosten des Teilfonds.

Jede erklärte Ausschüttung, die vom Berechtigten nicht innerhalb von fünf Jahren nach Zuteilung eingefordert wurde, kann nicht mehr eingefordert werden und verfällt zugunsten des der bzw. den jeweiligen Klasse(n) entsprechenden Teilfonds.

Auf vom Fonds erklärte und zugunsten des Berechtigten bereitgestellte Ausschüttungen werden keine Zinsen bezahlt.

Die Anlagepolitik jedes Teilfonds findet sich in den Anlagen zu diesem Verkaufsprospekt. Der Verwaltungsrat des Fonds legt die Anlagepolitik jedes Teilfonds fest und hat das Recht, weitere Teilfonds hinzuzufügen bzw. bestehende Teilfonds aufzulösen. Die Anteiligentümer werden hiervon durch einen aktualisierten Verkaufsprospekt in Kenntnis gesetzt.

Das Kapital des Fonds wird in Schweizer Franken ausgedrückt. Es ergibt sich aus der Summe der Nettoinventarwerte der Teilfonds, wobei die Teilfonds auf andere Währungen lauten können. Es muss mindestens dem Gegenwert von 1,25 Millionen Euro entsprechen.

Die Gebühren, welche die Verwaltungsgesellschaft für verschiedene Dienstleistungen aus den jeweiligen Anteilsklassen entnimmt sowie die Anteilsklassen werden in den Anhängen I (Gebühren) und II (Anteilsklassen) aufgeführt. Die Anhänge I und II sind Teil der Anlagen des Verkaufsprospekts. Anhang II enthält die aufgelegte Anteilsklassen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verkaufsprospektversion (Datum siehe Deckblatt). Der Fonds ist ermächtigt, mittels Beschlusses des Verwaltungsrates jederzeit neue Anteilsklassen aufzulegen und bestehende Anteilsklassen zu schließen. Die Liste der aktuell aufgelegten Anteilsklassen weicht u.U. von der Liste im Anhang II ab und ist auf www.fischfundservices.lu abrufbar und bei der Verwaltungsgesellschaft gebührenfrei erhältlich.

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in den Währungen des jeweiligen Teilfonds (wie in den Anlagen zum Verkaufsprospekt definiert). In den Währungen des jeweiligen Teilfonds wird der Netto-Inventarwert der Anteile berechnet, die Buchhaltung geführt und das Anlageergebnis des Teilfonds ausgewiesen. Aus Sicht des Anlegers handelt es sich um diejenige Währung, in der er das Anlageergebnis zu messen wünscht. Die Währung des jeweiligen Teilfonds muss nicht mit der Währung identisch sein, in der die Anlagen erfolgen.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet das Vermögen der einzelnen Teilfonds im Wege eines Fondsmanagements, welches auf der Basis vielfältiger Informationsquellen die Chancen und Risiken an den Kapitalmärkten bewertet und in konkrete Anlageentscheidungen umsetzt.

Um das Vermögen der Teilfonds unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken zu investieren, kann die Verwaltungsgesellschaft für jeden Teilfonds einen Anlageberater oder einen Anlageverwalter ernennen, der dann für den jeweiligen Teilfonds in den Anlagen zum Verkaufsprospekt angegeben wird.

Der Anlageverwalter beobachtet die Finanzmärkte, analysiert die Zusammensetzung der Anlagen des Fondsvermögens und trifft im eigenen Namen und auf Rechnung des Teilfonds die täglichen Anlage- und Handelsentscheidungen und wählt Makler und Händler für Käufe und Verkäufe aus. Der Anlageverwalter steht unter der Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft und trifft seine Entscheidungen unter Berücksichtigung der Anlageziele und Anlagegrenzen des Fonds sowie der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds.

Die Wertentwicklung der Anteile wird wesentlich von den Kursveränderungen an den Wertpapiermärkten beeinflusst. Es kann keine Zusicherung abgegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Zurzeit werden dem Anleger folgende Teilfonds angeboten:

FISCH UMBRELLA FUND – FISCH CONVERTIBLE GLOBAL DEFENSIVE FUND
FISCH UMBRELLA FUND – FISCH BOND GLOBAL CHF FUND
FISCH UMBRELLA FUND – FISCH CONVERTIBLE GLOBAL OPPORTUNISTIC FUND
FISCH UMBRELLA FUND – FISCH CONVERTIBLE GLOBAL DYNAMIC FUND
FISCH UMBRELLA FUND – FISCH CONVERTIBLE GLOBAL SUSTAINABLE FUND
FISCH UMBRELLA FUND – FISCH BOND EM CORPORATES DEFENSIVE FUND
FISCH UMBRELLA FUND – FISCH BOND EM CORPORATES OPPORTUNISTIC FUND
FISCH UMBRELLA FUND – FISCH BOND GLOBAL HIGH YIELD FUND
FISCH UMBRELLA FUND – FISCH BOND GLOBAL CORPORATES FUND
FISCH UMBRELLA FUND – FISCH MULTIASSET MANTAPLUS FUND
FISCH UMBRELLA FUND – FISCH MULTIASSET MANTA FUND

Die Rechte und Pflichten der Anteilseigentümer an einem Teilfonds sind von den Rechten und Pflichten der Anteilseigentümer an den anderen Teilfonds getrennt. Der Fonds bildet eine rechtliche Einheit. Dritten gegenüber sowie in den Beziehungen der Anteilseigentümer untereinander wird jeder Teilfonds als eigenständige Einheit behandelt. Jeder Teilfonds haftet in diesem Sinne ausschließlich für seine eigenen Verbindlichkeiten.

Auflösung und Liquidation des Fonds bzw. der Teilfonds

Der Fonds kann zu jeder Zeit durch eine Entscheidung der Hauptversammlung, welche unter Beachtung der Anwesenheitsquoten und Mehrheiten, wie sie in Artikel 33 der Satzung vorgesehen sind, aufgelöst werden.

Die Auflösung des Fonds muss vom Verwaltungsrat der Hauptversammlung vorgeschlagen werden, sobald das Kapital des Fonds unter zwei Drittel des Mindestkapitals gemäß Artikel 6.2 der Satzung gefallen ist. Die Versammlung entscheidet in diesem Falle ohne Anwesenheitsquorum und mit der einfachen Mehrheit der auf dieser Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile. Die Auflösung des Fonds muss vom Verwaltungsrat der Hauptversammlung außerdem vorgeschlagen werden, sobald das Kapital des Fonds unter ein Viertel des Mindestkapitals gemäß Artikel 6.2 der Satzung gefallen ist; in diesem Falle entscheidet die Versammlung ohne Anwesenheitsquorum und der Fonds wird aufgelöst, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmen für die Auflösung stimmt.

Die Einberufung zu diesen Hauptversammlungen muss so erfolgen, dass die entsprechende Versammlung innerhalb von vierzig Tagen nach der Feststellung, dass das Nettovermögen des Fonds unter ein Drittel bzw. ein Viertel des Mindestkapitals gefallen ist, abgehalten werden kann.

Nach der Auflösung des Fonds erfolgt dessen Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren, die natürliche oder juristische Personen sein können und von der Hauptversammlung ernannt werden, welche auch über ihre Befugnisse und Entschädigung entscheidet.

Sofern der Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds aus irgendeinem Grund unter einen Wert fällt, welchen der Verwaltungsrat als Mindestwert erachtet, unterhalb dessen der Teilfonds nicht mehr in wirtschaftlich effizienter Weise verwaltet werden kann oder sofern eine Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation eingetreten ist, die den jeweiligen Teilfonds betrifft, kann der Verwaltungsrat beschließen, alle Anteile der betreffenden Klasse(n) dieses Teilfonds zu ihrem Netto-Inventarwert an dem Bewertungstag, an welchem dieser Beschluss in Kraft tritt (unter Berücksichtigung der Kurse und tatsächlich angefallenen Kosten im Zusammenhang mit der Realisierung der Vermögenswerte) zwangsweise zurückkaufen. Der Fonds wird die Anteiligentümer der betroffenen Klasse(n) vor dem Inkrafttreten des Zwangsrückkaufes informieren. Die entsprechende Mitteilung wird die Gründe und das Verfahren des Rückkaufes angeben. Der Fonds wird die Anteiligentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in Kenntnis setzen.

Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Interesse der Anteiligentümer oder im Interesse der Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Anteiligentümer, können die Anteiligentümer des betroffenen Teilfonds vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieses Zwangsrückkaufes weiterhin die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile kostenfrei verlangen.

Unbeschadet der dem Verwaltungsrat vorstehend übertragenen Befugnisse kann die Hauptversammlung der Anteiligentümer des oder der an einem Teilfonds ausgegebenen Klassen beschließen, alle an diesem Teilfonds ausgegebenen Anteile dieser Klasse(n) gegen Zahlung ihres Netto-Inventarwertes des Bewertungstages, an welchem dieser Beschluss in Kraft tritt (unter Berücksichtigung der Kurse und tatsächlich angefallenen Kosten im Zusammenhang mit der Realisierung der Vermögenswerte) zurückzunehmen. Für eine solche Versammlung ist kein Anwesenheitsquorum erforderlich und die Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der auf dieser Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile getroffen werden.

Vermögenswerte, die anlässlich einer derartigen Rücknahme nicht an ihre Berechtigten ausgezahlt werden konnten, werden diese Vermögenswerte auf die *Caisse de Consignation* zugunsten der Berechtigten übertragen.

Alle derartig zurückgenommenen Anteile werden annulliert.

Verschmelzung des Fonds bzw. der Teilfonds

Der Fonds oder ein Teilfonds kann entweder als übertragender oder aufnehmender OGAW (wie unter Artikel 29.1.2 der Satzung näher bestimmt) an grenzüberschreitenden oder inländischen Verschmelzungen nach Massgabe der Satzung und des Gesetzes von 2010 teilnehmen. Der Verwaltungsrat ist für die Bestimmung des Wirksamkeitszeitpunktes der Verschmelzung zuständig.

Wichtig:

Der deutsche Wortlaut dieses Verkaufsprospektes, der Satzung sowie sonstiger Unterlagen und Veröffentlichungen ist maßgeblich.

Die Anschrift der Verwaltungsgesellschaft und des Vertreters in der Schweiz und in Österreich sind unter "Management und Verwaltung" aufgeführt.

Der ausführliche Verkaufsprospekt des FISCH UMBRELLA FUND mit sämtlichen Anlagen zu allen Teilfonds ist am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und beim Vertreter in der Schweiz kostenlos erhältlich.

US Personen / FATCA-Regulierung

Der Fonds wurde weder unter der jeweils gültigen Fassung des U.S. Investment Company Act von 1940 noch unter der jeweils gültigen Fassung des U.S. Securities Act von 1933 registriert.

Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt an "US-Personen" (siehe nachstehende Definition) angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dass die betreffende Operation keinen Verstoß gegen die Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika darstellt.

Als "US-Person" gelten sämtliche natürlichen und juristischen Personen, die in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in einem ihrer Gebiete, Besitzungen oder Regionen, welche der Hoheitsgewalt der Vereinigten Staaten von Amerika unterstehen, wohnhaft sind, ihren Sitz haben oder steuerpflichtig sind sowie andere in Regulation S des US Securities Act von 1933 (in seiner geltenden Fassung) definierte Personen.

Ändert ein Anteiligentümer seinen Status in Bezug auf US Regulierungen und wird eine US-Person, so hat er seine Anteile innerhalb von 30 Tagen ab Statusänderung zurückzugeben. Falls der Fonds feststellt, dass eine Person, der das Halten von Anteilen untersagt ist, entweder allein oder zusammen mit Drittpersonen wirtschaftlich Berechtigter dieser Anteile ist, kann der Fonds sämtliche im Besitz solcher Anteiligentümer befindlichen Anteile zwangsweise zurückkaufen.

Hinweise für Anleger hinsichtlich des automatischen Informationsaustauschs

Mit der Richtlinie 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 des Rates bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von (Steuer-)Informationen und dem Common Reporting Standard („CRS“), einem von der OECD entwickelten Melde- und Sorgfaltsstandard für den internationalen, automatischen Informationsaustausch von Finanzkonten, wird der automatische Informationsaustausch gemäß den zwischenstaatlichen Vereinbarungen und den luxemburgischen Vorschriften (Gesetz zur Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen über Finanzkonten vom 18. Dezember 2015) umgesetzt. Der automatische Informationsaustausch wird in Luxemburg erstmals für das Steuerjahr 2016 umgesetzt.

Hierzu werden auf jährlicher Basis seitens meldepflichtiger Finanzinstitute Informationen über die Anleger und die meldepflichtigen Register an die luxemburgische Steuerbehörde („*Administration des Contributions Directes*“) gemeldet, welche diese wiederum an die Steuerbehörden derjenigen Länder weiterleitet, in denen der/die Anleger steuerlich ansässig ist/sind.

Es handelt sich hierbei insbesondere um die Mitteilung von:

- Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Ansässigkeitsstaaten sowie Geburtsdatum und -ort jeder meldepflichtigen Person,
- Registernummer,
- Registersaldo oder -wert,
- gutgeschriebene Kapitalerträge einschließlich Veräußerungserlöse.

Die meldepflichtigen Informationen für ein spezifisches Steuerjahr, welche bis zum 30. Juni eines darauffolgenden Jahres an die luxemburgische Steuerbehörde zu übermitteln sind, werden bis zum 30. September des Jahres zwischen den betroffenen Finanzbehörden ausgetauscht, erstmals im September 2017 basierend auf den Daten des Jahres 2016.

Die Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat des Fonds hat mit Wirkung zum 1. Januar 2018 die FISCH FUND SERVICES AG zur Verwaltungsgesellschaft bestellt und ihr die Gesamtheit der Geschäftsführung gemäß dem Verwaltungsgesellschaftsvertrag übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft FISCH FUND SERVICES AG wurde am 17. Mai 1995 unter dem Namen EXPERTA MANAGEMENT AG als Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg auf unbestimmte Zeit gegründet und unter der Nummer B-51063 in das Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen. Der Sitz der Verwaltungsgesellschaft ist in 5, rue Heienhaff, L-1736 Senningerberg. Das Kapital der Verwaltungsgesellschaft beläuft sich auf zweihundertfünfundsiebzigtausend Euro (EUR 275.000,-) und ist in elftausend (11.000) Anteile mit einem Nennwert von fünfundzwanzig Euro (EUR 25,-) pro Anteil eingeteilt. Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31. Dezember jeden Jahres.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde erstmalig am 16. Juni 1995 im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations*, (Mémorial) dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht. Letzte Änderungen wurden am 5. November 2013 im Mémorial veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann alle Geschäfte tätigen und Maßnahmen treffen, die ihrem Gesellschaftszweck dienen, unter Berücksichtigung der im Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 und im Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften einschließlich Änderungsgesetzen festgesetzten Begrenzungen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung des Fonds verantwortlich. Insbesondere ist sie im Verwaltungsgesellschaftsvertrag vom Fonds mit der Vermögensverwaltung, dem Risikomanagement, dem Vertrieb, den administrativen Aufgaben und mit der Domizilierung des Fonds beauftragt worden. Sie darf für Rechnung des Fonds alle Geschäftsleitungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Fondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines bezahlten Bevollmächtigten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann eigenverantwortlich eine oder mehrere ihrer Aufgaben zum Zwecke einer effizienten Geschäftsführung an Dritte übertragen.

Die Übertragung von Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung von Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Anleger zu handeln.

Die Verwaltungsgesellschaft, ihre Angestellten, Vertreter und/oder verbundene Unternehmen können als Verwaltungsratsmitglied, Anlageberater, Anlageverwalter, Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstelle oder in sonstiger Weise als Dienstleistungsanbieter für den Fonds agieren. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über angemessene Strukturen, um mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, wird die Verwaltungsgesellschaft diese identifizieren, steuern, beobachten und, sofern vorhanden, offenlegen. Die Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass aufgrund der verschiedenen Tätigkeiten, die sie bezüglich der Administration des Fonds selbst ausführt, Interessenkonflikte entstehen können. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene Strukturen und Kontrollmechanismen, insbesondere handelt sie im besten Interesse des Fonds. Die sich aus der Aufgabenübertragung eventuell ergebenden Interessenkonflikte sind in den Grundsätzen über den Umgang mit Interessenkonflikten beschrieben. Diese hat die Verwaltungsgesellschaft auf ihrer Internetseite www.fischfundservices.lu veröffentlicht. Insofern durch das Auftreten eines Interessenkonflikts die Anlegerinteressen beeinträchtigt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft die Art bzw. die Quellen des bestehenden Interessenkonflikts auf ihrer Homepage offenlegen. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte vergewissert sich die Verwaltungsgesellschaft, dass die Dritten die notwendigen und gleichwertigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten, wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft können den Verwaltungsgesellschaftsvertrag unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen. Der Fonds kann daneben den Verwaltungsgesellschaftsvertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, soweit dies zum Schutz der Interessen der Anteiligentümer notwendig ist.

Der Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Verwaltung des Vermögens des Fonds unter ihrer Aufsicht und Verantwortung an einen Anlageverwalter zu delegieren.

Aus den Anlagen zum Verkaufsprospekt ergibt sich, welcher Anlageverwalter für welchen Teilfonds bestellt wurde. Die Gebühren, welche dem Teilfonds daraus entstehen, sind in Anhang I zu den Anlagen zum Verkaufsprospekt aufgeführt. Erhält der Anlageverwalter darüber hinaus eine zusätzliche Vergütung, wie beispielsweise eine performanceabhängige Gebühr („Erfolgshonorar“), so wird diese ebenfalls in Anhang I zu den Anlagen zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Die Verwahrstelle

Der Fonds hat RBC Investor Services Bank S.A. („RBC“) mit eingetragenem Sitz in 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Großherzogtum Luxemburg, als Verwahr- und Hauptzahlstelle (die „Verwahrstelle“) des Fonds bestellt, mit Verantwortlichkeit für

- (a) die Verwahrung der Vermögenswerte,
- (b) Überwachungspflichten,
- (c) Überwachung der Cashflows

gemäß den rechtlichen Bestimmungen und dem Amended and Restated Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement, abgeschlossen zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und RBC (das „**Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement**“).

RBC ist im beim Luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister (RCS) unter der Nummer B-47192 eingetragen und wurde im Jahre 1994 unter dem Namen „First European Transfer Agent“ gegründet. RBC besitzt eine Banklizenz gemäß den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor und ist spezialisiert auf Verwahrstellenführung, Fondsbuchhaltung und verwandte Dienstleistungen. Zum 31. Oktober 2015 lagen die Eigenmittel im Bereich von EUR 983.781.177,-

Die Verwahrstelle wurde von dem Fonds ermächtigt ihre Verwahrungspflichten (i) bezüglich anderer Vermögenswerte an Beauftragte und (ii) in Bezug auf Finanzinstrumente an Unterverwahrstellen zu delegieren und bei diesen Unterverwahrstellen Konten zu eröffnen.

Auf Nachfrage ist eine aktuelle Beschreibung der von der Verwahrstelle delegierten Verwahrungspflichten sowie eine aktuelle Liste aller Beauftragten und Unterverwahrstellen bei der Verwahrstelle oder unter folgendem Link erhältlich: <http://gmi.rbcits.com/rt/gss.nsf/Royal+Trust+Updates+Mini/53A7E8D6A49C9AA285257FA8004999BF?opendocument>

In Ausübung ihrer Pflichten gemäß der rechtlichen Bestimmungen und dem Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement soll die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im alleinigen Interesse des Fonds und der Anteiligentümer handeln.

Die Verwahrstelle wird:

- sicherstellen, dass der im Namen des Fonds ausgeführte Verkauf, die Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und die Annullierung von Anteilen gemäß den rechtlichen Bestimmungen und der Satzung des Fonds durchgeführt wird;
- sicherstellen, dass die Berechnung des Wertes der Anteile gemäß den rechtlichen Bestimmungen und der Satzung des Fonds erfolgt;
- den Weisungen des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft handelnd im Namen des Fonds Folge leisten, es sei denn, sie verstoßen gegen rechtliche Bestimmungen oder die Satzung des Fonds;
- sicherstellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- sicherstellen, dass die Erträge des Fonds gemäß den rechtlichen Bestimmungen oder der Satzung des Fonds verwendet werden.

Die Verwahrstelle wird ebenfalls sicherstellen, dass die Cashflows ordnungsgemäß entsprechend der rechtlichen Bestimmungen und dem Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement überwacht werden. Die Verwahrstelle gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen des Fonds von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des Fonds auf Geldkonten verbucht wurden, die:

- a) auf den Namen des Fonds oder auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;
- b) bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeiten sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie („Richtlinie 2006/76/EG“) genannten Stelle eröffnet werden und
- c) gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen geführt werden.

Werden die Geldkonten auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet, so werden auf solchen Konten weder Gelder der unter Buchstabe b) genannten Stelle noch Gelder der Verwahrstelle selbst verbucht.

Das Vermögen des Fonds wird der Verwahrstelle wie folgt zur Verwahrung anvertraut:

- a) für Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:
 - i. die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;
 - ii. die Verwahrstelle stellt sicher, dass Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten registriert werden, die auf den Namen des Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als gemäß geltendem Recht im Eigentum des Fonds befindliche Instrumente identifiziert werden können.
- b) für andere Vermögenswerte gilt:
 - i. die Verwahrstelle prüft, ob der Fonds Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist, indem sie auf der Grundlage der vom Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Informationen oder Unterlagen und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise feststellt, ob der Fonds Eigentümer ist;
 - ii. die Verwahrstelle führt Aufzeichnungen über die Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds Eigentümer ist und hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.

Die Verwahrstelle übermittelt der Verwaltungsgesellschaft und dem Fonds regelmäßig eine umfassende Aufstellung sämtlicher Vermögenswerte des Fonds.

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte, darunter Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe.

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, sofern

- a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Fonds erfolgt,

-
- b) die Verwahrstelle den Weisungen des Fonds Folge leistet,
 - c) die Wiederverwendung dem Fonds zugutekommt sowie im Interesse der Anteiligentümer liegt und
 - d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Der Verkehrswert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens so hoch sein wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

Im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle, welcher die Verwahrung von Fondsvermögenswerten übertragen wurde, werden die verwahrten Vermögenswerte des Fonds nicht an die Gläubiger dieser Verwahrstelle ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet.

Die Verwahrstelle kann die Verwahraufgaben auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen auslagern. Die Unterverwahrer können die ihnen übertragenen Verwahraufgaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen wiederum auslagern.

Von Zeit zu Zeit können zwischen der Verwahrstelle und den Beauftragten Interessenkonflikte entstehen, wenn beispielsweise ein ernannter Beauftragter eine Konzerngesellschaft ist, die für den Fonds andere Verwahraleistungen gegen eine Vergütung erbringt. Auf Grundlage der anwendbaren Gesetze und Verordnungen untersucht die Verwahrstelle fortlaufend potentielle Interessenkonflikte, die während der Ausübung ihrer Funktion entstehen können. Jeder ermittelte potentielle Interessenkonflikt wird entsprechend RBC's Richtlinie über Interessenkonflikte behandelt, welche wiederum den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen für Finanzinstitute entsprechend dem Luxemburger Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor unterliegt.

Des Weiteren können potentiell Interessenkonflikte entstehen, wenn Dienstleistungen durch die Verwahrstelle und/oder ihre Konzerngesellschaften für den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und/oder andere Parteien erbracht werden. Beispielsweise können die Verwahrstelle und/oder ihre Konzerngesellschaften als Verwahrstelle, Depotbank und/oder Administrator für andere Fonds tätig werden. Daher ist es möglich, dass Interessenkonflikte oder potentielle Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle (oder einer ihrer Konzerngesellschaften) und dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Fonds, für die die Verwahrstelle (oder eine ihrer Konzerngesellschaften) handelt, in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit entstehen können.

RBC hat eine Richtlinie über Interessenkonflikte eingeführt, die mit dem Ziel unterhalten wird:

- Situationen, die potentiell einen Interessenkonflikt beinhalten könnten, zu identifizieren und analysieren;
- Interessenkonflikte zu ermitteln, zu behandeln und zu überwachen
 - durch die Umsetzung einer funktionalen und hierarchischen Unterteilung, die sicherstellt, dass die Geschäftstätigkeiten von den Aufgaben der Verwahrstelle unabhängig ausgeführt werden;
 - durch die Umsetzung präventiver Maßnahmen, um jegliche Aktivität zu vermeiden, die potentiell zu Interessenkonflikten führen kann, wie zum Beispiel:
 - RBC und jede Drittpartei, an welche Verwahrstellenfunktionen delegiert wurden, lehnen jegliche Beauftragung als Anlageverwalter ab.
 - RBC lehnt jegliche Übertragung von Compliance und Risk Management Aufgaben ab.
 - RBC hat ein effektives Eskalationsverfahren eingerichtet um sicher zu stellen, dass regulatorische Verstöße an die Complianceabteilung gemeldet werden, welche wiederum wesentliche Verstöße an die Unternehmensleitung und den Vorstand meldet.
 - RBC verfügt über eine spezialisierte, eigene Revisionsabteilung, die unabhängig und sachlich Risikobewertungen ausführt, sowie interne Kontrollverfahren und administrative Prozesse auf Eignung und Effizienz bewertet.

Auf Grundlage des oben Genannten bestätigt RBC, dass kein potentieller Interessenkonflikt ermittelt werden konnte.

Die vorgenannte aktuelle Richtlinie über Interessenkonflikte ist auf Nachfrage bei der Verwahrstelle oder unter folgendem Link erhältlich: https://www.rbcits.com/AboutUs/CorporateGovernance/p_InformationOnConflictsOfInterestPolicy.aspx

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und dessen Anteiligentümer für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, dem die Verwahrung von verwahrten Finanzinstrumenten übertragen wurde.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments gibt die Verwahrstelle dem Fonds unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurück oder erstattet einen entsprechenden Betrag. Die Verwahrstelle haftet gemäß dem Gesetz von 2010 sowie nach den geltenden Verordnungen nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und den Anteilseigentümer auch für sämtliche sonstige Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Verwahrstelle erleidet.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Auslagerung unberührt.

Anteilseigentümer können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über den Fonds geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anteilseigentümer führt.

Zentralverwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Aufgaben als Zentralverwaltungsstelle des Fonds (die "Zentralverwaltung") an die RBC Investor Services Bank S.A. ("die Bank"), mit eingetragenem Sitz in 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, gemäß Zentralverwaltungsstellenvertrag übertragen. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien schriftlich mit einer Kündigungsfrist von neunzig Tagen gekündigt werden.

In ihrer Funktion als Zentralverwaltung ist die Bank bestellt, die Bücher des Fonds gemäß allgemein anerkannten Buchhaltungsprinzipien und der Luxemburger Gesetzgebung zu führen; die regelmäßige Berechnung des Inventarwertes der Anteile unter der Aufsicht des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft durchzuführen, die Jahres- und Halbjahreskonten des Fonds aufzustellen und dem Wirtschaftsprüfer die Jahres- und Halbjahresberichte entsprechend der Luxemburger Gesetzgebung und den Vorschriften der luxemburgischen Aufsichtsbehörde vorzubereiten; sowie alle weiteren in den Bereich der Zentralverwaltung fallenden Aufgaben vorzunehmen.

Als Ausgleich für die geleisteten Dienste erhält die Zentralverwaltung eine monatlich zahlbare Gebühr, welche auf das durchschnittliche Nettovermögen des Fonds berechnet wird, und die in einer globalen Gebühr wie im Anhang I zu den Anlagen des Verkaufsprospekts angegeben, enthalten ist.

Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Aufgaben als Register- und Transferstelle des Fonds (die "Register- und Transferstelle") an die Bank gemäß Zentralverwaltungsstellenvertrag übertragen. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien schriftlich mit einer Kündigungsfrist von neunzig Tagen gekündigt werden.

In ihrer Funktion als Register- und Transferstelle ist die Bank für die Abwicklung von Zeichnungsanträgen, Rücknahmeanträgen und für die Führung des Anteilsregisters verantwortlich.

Als Ausgleich für die geleisteten Dienste erhält die Bank eine monatlich zahlbare Gebühr, die in einer globalen Gebühr, wie im Anhang I zu den Anlagen des Verkaufsprospekts angegeben, enthalten ist.

In ihrer Funktion als Register- und Transferstelle ist die Bank ferner dafür verantwortlich, geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche gemäß den einschlägigen Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg und zur Beachtung und Umsetzung der Rundschreiben der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde („*Commission de Surveillance du Secteur Financier*") zu treffen.

Diese Maßnahmen können zur Folge haben, dass die Bank gegebenenfalls erforderliche Dokumente zur Identifizierung von zukünftigen Anlegern anfordern wird. Beispielsweise kann ein Privatkunde aufgefordert werden, eine beglaubigte Kopie seines Personalausweises oder seines Reisepasses einzureichen. Diese Beglaubigungen können z.B. durch die Botschaft, das Konsulat, einen Notar, einen Polizeibeamten oder jede andere dazu berechtigte Instanz ausgestellt werden. Von institutionellen Kunden kann eine beglaubigte Kopie des Auszugs aus dem Handelsregister mit allen Namensänderungen oder der Satzung sowie eine Aufstellung aller Anteilseigentümer mit beglaubigten Kopien ihrer Personalausweise oder ihrer Reisepässe verlangt werden.

Bis zur endgültigen Identifizierung der potentiellen Investoren oder der Transferbegünstigten durch die Bank in ihrer Funktion als Register- und Transferstelle behält diese sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen oder die Annahme von Anteilen durch Wertpapiertransfers zu verweigern. Dies gilt ebenso für Auszahlungen bei der Rückgabe von Anteilen. Diese Zahlungen werden erst nach der vollständigen Einhaltung der Identifikationspflicht ausgeführt. In all diesen Fällen kann die Bank nicht für mögliche Verzugszinsen, anfallende Kosten oder für einen anderen Wertausgleich haftbar gemacht werden.

Im Falle von Verzug oder ungenügenden Identifikationsnachweisen kann die Bank in ihrer Funktion als Register- und Transferstelle in ihrem Sinne geeignete Maßnahmen einleiten.

Abhängig von jedem Zeichnungs- oder Transferauftrag ist eine detaillierte Identifizierung des Auftraggebers nicht unbedingt erforderlich, sofern der Auftrag durch eine Finanzinstitution oder einen autorisierten Finanzdienstleister durchgeführt wird und diese(r) gleichzeitig in einem Land niedergelassen ist, welches äquivalente Vorschriften zu denen des luxemburgischen Gesetzes zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorsieht und die von der „Financial Action Task Force (FATF)“ vorgegebenen Auflagen einhält. Die Liste der Staaten, welche die Auflagen der FATF anerkennen, ist auf Anfrage am Gesellschaftssitz der Bank oder im Internet unter www.fatf-gafi.org/countries/ erhältlich.

Anteilsgabe, -rücknahme, -umtausch und Vertrieb

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, zu jeder Zeit und ohne Einschränkung neue, voll einbezahlte Anteile auszugeben, ohne den bestehenden Anteilseignern ein Vorzugsrecht im Hinblick auf die auszugebenden Anteile zu verleihen. Der Verwaltungsrat kann die Häufigkeit der Ausgabe der Anteile an einem Teilfonds einschränken; der Verwaltungsrat kann insbesondere beschließen, dass Anteile an einem Teilfonds lediglich während eines oder mehrerer bestimmter Zeiträume oder in jeglichem anderen Rhythmus entsprechend den Bestimmungen in den Anlagen zum Verkaufsprospekt ausgegeben werden.

Die erstmalige Ausgabe von Anteilen einer Klasse oder eines Teilfonds des Fonds erfolgt zu einem Erstausgabepreis, der im Verkaufsprospekt angegeben wird. Nach der Erstausgabe erfolgt die Anteilsgabe zum Netto-Inventarwert pro Anteil, wie dieser entsprechend den Bestimmungen in Artikel 12 der Satzung zum Bewertungstag nach den vom Verwaltungsrat festgelegten Bedingungen und Modalitäten ermittelt wird, zuzüglich einer in den Anlagen zum Verkaufsprospekt für jeden Teilfonds beschriebenen Ausgabekommission zugunsten der mit dem Anteilvertrieb befassten Institute. Der Ausgabepreis ist in der Währungen der betreffenden Anteilklasse ausgedrückt und in jener Währung zahlbar.

Ferner erhöht sich der Ausgabepreis in bestimmten Ländern um dort anfallende Ausgabesteuern, Stempelgebühren und andere Belastungen. Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb der in den Anlagen zum Verkaufsprospekt genannten Frist nach dem anzuwendenden Bewertungstag zu erfolgen.

Nach der erstmaligen Ausgabe von Anteilen einer Klasse oder eines Teilfonds des Fonds stellt der Fonds sicher, dass die Anleger zu einem für sie unbekanntem Preis zeichnen, indem sie einen Annahmeschluss für Zeichnungsanträge festlegt. Zeichnungsanträge, welche bis zum Annahmeschluss des jeweiligen Teilfonds an jedem Bankarbeitstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des folgenden Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach dem Annahmeschluss des jeweiligen Teilfonds an einem Bankarbeitstag eingehen, werden zu den Bedingungen des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Der Verwaltungsrat kann jedem Verwaltungsratsmitglied oder Generalbevollmächtigten sowie jedem anderen ordnungsgemäß hierzu Ermächtigten die Aufgabe übertragen, Zeichnungsanträge und Zahlungen auf den Anteilpreis neu auszugebender Anteile entgegenzunehmen sowie die Anteile an die entsprechenden Zeichner auszugeben. Der Fonds kann Anteile gegen Sacheinlagen von Wertpapieren und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten, die im Einklang mit der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds stehen müssen, ausgeben, wobei die vom luxemburgischen Recht aufgestellten Bedingungen und insbesondere die Verpflichtung zur Erstellung eines Wertgutachtens durch einen von dem Fonds bestellten Wirtschaftsprüfer zu beachten sind.

Jeder Anteilseigner kann vom Fonds innerhalb der gesetzlichen Grenzen und der Grenzen der Satzung die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Anteile verlangen.

Der Rückkaufpreis entspricht dem Netto-Inventarwert pro Anteil der entsprechenden Klasse, wie dieser gemäß Artikel 12 ermittelt wird, abzüglich der Kosten und (gegebenenfalls) Provisionen zu dem im in den Anlagen zum Verkaufsprospekt festgelegten Satz (Rückkaufpreis). Der Rückkaufpreis kann entsprechend der Bestimmung durch den Verwaltungsrat auf das nächste Hundertstel oder auf die nächste Einheit der Währung der entsprechenden Klasse auf- oder abgerundet werden.

Der Fonds stellt sicher, dass die Anteilseigner ihre Anteile zu einem für sie unbekanntem Preis zurückgeben, indem sie einen Annahmeschluss für Rücknahmeanträge festlegt. Rücknahmeanträge, welche bis zum Annahmeschluss des jeweiligen Teilfonds an jedem Bankarbeitstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden zum Rückkaufpreis des folgenden Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeanträge, welche nach dem Annahmeschluss des jeweiligen Teilfonds an einem Bankarbeitstag eingehen, werden zu den Bedingungen des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Der Rückkaufpreis wird innerhalb der Frist ausbezahlt, die in den Anlagen zum Verkaufsprospekt angegeben ist, vorausgesetzt, dass die Rücknahmeunterlagen beim Fonds oder seinen Bevollmächtigten eingegangen sind.

Sofern ein Rücknahmeantrag zur Folge hätte, dass die Zahl oder der Netto-Inventarwert der von einem Anteilseigner in einer Klasse gehaltenen Anteile unter eine Zahl oder einen Wert fiele, welche(n) der Verwaltungsrat festgelegt hat, kann der Fonds diesen Anteilseigner dazu verpflichten, alle der entsprechenden Klasse zugehörigen Anteile zur Rücknahme anzubieten.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat dann, wenn an einem bestimmten Bewertungstag die eingereichten Rücknahmeanträge und die eingereichten Umtauschanträge eine bestimmte, im Hinblick auf die Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile einer Klasse vom Verwaltungsrat festgelegte Schwelle überschreiten, beschließen, dass die Rücknahme oder der Umtausch aller oder eines Teils dieser Anteile für eine vom Verwaltungsrat festgelegte Frist und zu vom Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der Interessen des Fonds festgelegten Bedingungen verschoben wird. Diese Anträge auf Rücknahme oder Umtausch von Anteilen werden an dem dieser Frist folgenden Bewertungstag vorrangig gegenüber den später an diesem Bewertungstag eingereichten Anträgen behandelt.

Alle zurückgenommenen Anteile werden annulliert.

Jeder Anteiligentümer kann den Umtausch der von ihm an einer Klasse gehaltenen Anteilen in Anteile einer anderen Klasse desselben Teilfonds oder eines anderen Teilfonds beantragen, wobei der Verwaltungsrat Einschränkungen insbesondere im Hinblick auf die Häufigkeit, die Modalitäten und die Bedingungen solcher Umtauschanträge erlassen und sie insbesondere der Zahlung von Kosten und Lasten, deren Betrag er festlegt, unterwerfen kann. Die Bedingungen, Einschränkungen, Kosten und Lasten im Hinblick auf solche Umtauschanträge werden ggf. in den Anlagen zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Der Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in einen anderen Teilfonds kann ein Verfahren gemäß Artikel 12.7 der Satzung auslösen (siehe hierzu auch Ziffer 7 im Absatz „Berechnung des Netto-Inventarwerts“). Der Umtausch von Anteilen einer Klasse in eine andere Klasse desselben Teilfonds löst kein solches Verfahren aus.

Der Fonds stellt sicher, dass die Anteiligentümer Umtauschanträge nur so stellen können, dass sie ihre Anteile in Anteile mit einem für sie unbekanntem Preis umtauschen. Hierzu legt der Fonds einen Annahmeschluss für Umtauschanträge fest. Umtauschanträge, welche bis zum Annahmeschluss des jeweiligen Teilfonds an jedem Bankarbeitstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden zum Rückkaufpreis des folgenden Bewertungstages abgerechnet. Umtauschanträge, welche nach dem Annahmeschluss des jeweiligen Teilfonds an einem Bankarbeitstag eingehen, werden zu den Bedingungen des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Sofern ein Umtausch von Anteilen zur Folge hätte, dass die Zahl oder der Netto-Inventarwert der von einem Anteiligentümer in einer Klasse gehaltenen Anteile unter eine Zahl oder einen Wert fiele, welche(n) der Verwaltungsrat festgelegt hat, kann der Fonds diesen Anteiligentümer dazu verpflichten, alle der entsprechenden Klasse zugehörigen Anteile umzutauschen.

Anteile, deren Umtausch in Anteile einer anderen Klasse durchgeführt wurde, werden annulliert.

Der Verwaltungsrat des Fonds ist ermächtigt jederzeit neue Anteilklassen in den Teilfonds aufzulegen. Die Anteilklassen können sich in Währung, Ausschüttungsart, Investorenkategorie und Gebührenstruktur unterscheiden. Detaillierte Angaben zu Anteilklassen finden sich im Anhang II.

Die Bezeichnung der Anteilklassen setzt sich aus einer Kombination der folgenden Abkürzungen zusammen:

Abkürzungen für den Anlegerkreis

- A Privatanleger
- B institutionelle Anleger (mit Ausnahme der Anteilklasse BC2 im FISCH MultiAsset Manta Fund)
- M institutionelle Anleger, die mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter einen Vertrag über die Verwaltungsgebühr abgeschlossen haben
- R sämtliche Anleger; in den R-Klassen werden keine Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet. Privatanleger können diese Anteilklassen nur über Vertriebsstellen erwerben. Die Anteilklassen sind für den Vertrieb durch unabhängige Vertriebsstellen zugelassen, sowie durch Vertriebsstellen die keine unabhängigen Dienstleistungen erbringen und denen es gemäß den individuellen Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden nicht gestattet ist, Provisionen jeglicher Art zu erhalten oder einzubehalten (innerhalb der Europäischen Union in der MiFID-II-Richtlinie definiert).
- V Vertriebsstellen; in den Anteilklassen werden keine Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet. Die Anteilklassen sind für den Vertrieb durch unabhängige Vertriebsstellen zugelassen, sowie durch Vertriebsstellen die keine unabhängigen Dienstleistungen erbringen und denen es gemäß den individuellen Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden nicht gestattet ist, Provisionen jeglicher Art zu erhalten oder einzubehalten (innerhalb der Europäischen Union in der MiFID-II-Richtlinie definiert).

Abkürzungen für die Währung der Anteilklasse

- E EUR
- C CHF
- D USD
- P GBP

Weitere Abkürzungen

- Z ausschüttend (ohne Ziffer bedeutet thesaurierend)
- Q ohne Erfolgshonorar (zur Unterscheidung von gleichartigen Anteilklassen mit Erfolgshonorar)
- Z mit Durationsteuerung
- L Anteile dieser Anteilklassen können nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates und innerhalb eines begrenzten Zeitraums erworben werden. Der Zeitraum, in welchem Anteile erworben werden können, wird vom Verwaltungsrat festgelegt.
- G mit höherem erstmaligem Mindestzeichnungsbetrag und reduzierter Verwaltungsgebühr

Der Anlageverwalter kann in den Anteilklassen mit Durationsteuerung Geschäfte zur Steuerung der Duration tätigen. Die Veränderung der Duration hat eine Veränderung des Zinsrisikos zur Folge. Das Ziel ist es, die Duration der entsprechenden Anteilklassen im Verhältnis zur Duration des Gesamtportfolios zu verkürzen oder zu verlängern. Der Anlageverwalter bestimmt das Ausmaß der Veränderung der Duration. Die Steuerung der Duration erfolgt ausschließlich über Zinsfutures. In einem Marktumfeld steigender Zinsen kann die durchschnittliche Duration des Portfolios mittels Verkauf von Zinsfutures verkürzt werden mit der Folge, dass der negative Effekt steigender Zinsen auf das Portfolio reduziert wird. In einem Marktumfeld fallender Zinsen kann der daraus resultierende grundsätzlich positive Effekt mittels Kauf von Zinsfutures gesteigert werden.

Anteile im Fonds werden auf den Namen ausgestellt.

Auf den Namen lautende Anteile werden grundsätzlich in zertifikatloser Form, belegt durch eine bei Ausgabe oder Umtausch von Anteilen ausgestellte Bestätigung, über die Verwahrstelle nach Zahlung des Ausgabepreises an die Verwahrstelle ausgegeben. Auf ausdrückliche Anfrage des Anteilseigners können Namenszertifikate ausgestellt werden. In diesem Falle werden die Anteile bis auf Tausendstel Anteile zugeteilt und in ein auf den Namen des Anteilseigners lautendes Investmentdepot bei der Register- und Transferstelle eingetragen. Der Verwaltungsrat des Fonds kann zusätzlich oder alternativ auch die Verbriefung in Globalzertifikaten vorsehen.

Jeder Anteil berechtigt zu einer Stimme auf den Hauptversammlungen des Fonds. Bruchteile von Anteilen gewähren keine Stimmrechte, berechtigen aber zur Teilnahme im Fall der Liquidation des betreffenden Teilfonds bzw. im Fall der Liquidation des Fonds zur Teilnahme am Liquidationserlös.

Der Fonds hat die Anteile nicht an einer Börse oder einem geregelten Markt notieren lassen.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, Vertriebsstellen (die "Vertriebsstelle") zum Vertrieb der Anteile des Fonds in allen Ländern zu benennen, in denen der Vertrieb dieser Anteile gestattet ist.

Die Vertriebsstellen sind berechtigt, die jeweils anwendbare Ausgabekommission für die von ihnen vertriebenen Anteile für sich zu behalten oder ganz oder teilweise darauf zu verzichten. Zahlungen erfolgen über die Verwaltungsgesellschaft sowie über die Zahlstellen. Vertriebsverträge mit den Vertriebsstellen werden für einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen und können von den Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist, wie in den verschiedenen Vertriebsverträgen festgelegt, schriftlich gekündigt werden.

Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche wird darauf hingewiesen, dass sich der Zeichner von Anteilen identifizieren muss. Dies kann gegenüber der Verwaltungsgesellschaft selbst geschehen, der Register- und Transferstelle oder beim Vermittler, der die Zeichnungen entgegennimmt. Die Register- und Transferstelle wird für alle Zeichnungen vor Eintragung eines Anteilseigners die Einhaltung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche, gemäß den einschlägigen Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg überwachen und gegebenenfalls erforderliche Dokumente anfordern oder geeignete Maßnahmen in die Wege leiten.

Die Register- und Transferstelle, der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft oder von diesen beauftragte Personen dürfen Informationen über Anleger an externe Personen weitergeben. Solche beauftragte Personen sind u.a. der Initiator des Fonds, die beauftragten Distributoren oder jede andere Person, die zur Erbringung von Fondsdienstleistungen beauftragt wurde. Die Berechtigung zur Offenlegung von Informationen über Anleger betrifft insbesondere auch die Tätigkeiten in der Datenverarbeitung, welche die Register- und Transferstelle als Teil ihrer Verpflichtungen ausgelagert hat. Der Anleger ist damit einverstanden, dass den Anleger betreffende Informationen vorbehaltlich der Anwendung lokaler Gesetze und/oder Vorschriften außerhalb Luxemburgs gelagert und genutzt werden können und daher möglicherweise der Prüfung durch Aufsichts- und Steuerbehörden außerhalb Luxemburgs unterliegen. Wenn Informationen über Anleger in Länder übermittelt werden, die ein geringeres Schutzniveau als die in Luxemburg gültigen Datenschutzvorschriften bieten, ist die dafür verantwortliche Partei (Register- und Transferstelle, Fonds oder Verwaltungsgesellschaft) gesetzlich verpflichtet, angemessene Maßnahmen zu ergreifen.

Der Fonds weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilsregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor über eine Zwischenstelle in den Fonds investiert hat, welche die Investition in seinem Namen, aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den Fonds geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür Sorge, dass für die Anteilseigner bestimmte Informationen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht werden. Die Netto-Inventarwerte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise können an jedem Bewertungstag am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie bei den Zahlstellen, den Informationsstellen und den Vertriebsstellen erfragt werden. Darüber hinaus erfolgen Preisveröffentlichungen für alle Anteilsklassen des Teilvermögens täglich auf der elektronischen Plattform www.fund-info.com. Zusätzlich können Anteilpreise in überregionalen Zeitungen in den Ländern, in denen die Anteile öffentlich vertrieben werden, bekanntgemacht werden.

Nach Auflegung eines Teilfonds erfolgt der Erwerb von Anteilen grundsätzlich zum Ausgabepreis des anwendbaren Bewertungstages, nachdem der Zeichnungsantrag eingereicht wurde, zuzüglich eines möglichen Verwässerungsschutzes zugunsten des jeweiligen Teilfonds sowie einer gegebenenfalls anfallenden Ausgabekommission zugunsten des Vertriebs. Grundsätzlich werden auf den Namen lautende Anteile über die Verwahrstelle in Form von Anteilsbestätigungen nach Zahlung des Kaufpreises an die Verwahrstelle zur Verfügung gestellt.

Zeichnungen, für welche der Zeichnungsbetrag nicht innerhalb von sechs Bankarbeitstagen nach Zeichnungseingang eintrifft, werden basierend auf einer ständigen Anweisung der Verwaltungsgesellschaft automatisch und ohne vorherige erneute Zahlungsaufforderung rückabgewickelt.

Berechnung des Netto-Inventarwerts

1. Allgemeines
 - 1.1 Der Fonds, jeder Teilfonds und jede Klasse hat einen Netto-Inventarwert, welcher in der jeweilig festgelegten Währung ausgedrückt wird. Die Währung des Fonds ist der Schweizer Franken. Der jeweilige Netto-Inventarwert wird nach den Regeln des luxemburgischen Rechts, der Satzung und des Verkaufsprospektes unter Aufsicht der Verwahrstelle bestimmt, mindestens jedoch zweimal im Monat.
 - 1.2 Sämtliche berechneten Netto-Inventarwerte können nach dem Ermessen des Verwaltungsrates auf das nächste Hundertstel einer Einheit oder auf die Einheit der jeweiligen Währung auf- oder abgerundet werden. Für die Teilfonds bzw. Klassen, für die der Netto-Inventarwert sowie der Ausgabe- bzw. Rückkaufpreis neben der Währung des jeweiligen Teilfonds auch in anderen Währungen angegeben wird, erfolgt die Angabe in jenen Währungen auf der Grundlage derselben Wechselkurse, welche für die Berechnung des Netto-Inventarwertes in der Währung des jeweiligen Teilfonds bzw. Klasse angewandt werden.
2. Netto-Inventarwert des Fonds
 - 2.1 Der Netto-Inventarwert des Fonds errechnet sich aus der Summe der Netto-Inventarwerte der Teilfonds im Sinne von Ziffer 3. Zum Zweck dieser Berechnung werden die Netto-Inventarwerte jedes Teilfonds, falls diese nicht auf Schweizer Franken lauten, in diese konvertiert und zusammengezählt.
3. Netto-Inventarwert pro Teilfonds
 - 3.1 Der Netto-Inventarwert eines Teilfonds entspricht dem Gesamtguthaben abzüglich der Gesamtverpflichtungen des Teilfonds.
4. Netto-Inventarwert pro Klasse
 - 4.1 Der Netto-Inventarwert einer Klasse entspricht dem Teil des Netto-Inventarwertes des jeweiligen Teilfonds, welcher der jeweiligen Klasse aufgrund der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile zu-rechenbar ist.
5. Netto-Inventarwert pro Anteil
 - 5.1 Der Netto-Inventarwert pro Anteil errechnet sich aus der Teilung des nach Ziffer 4 festgestellten Netto-Inventarwertes pro Klasse durch die Anzahl der Anteile dieser Klasse.
6. Bewertung der Vermögenswerte
 - 6.1 Das Vermögen eines jeden Teilfonds wird folgendermaßen bewertet:
 - 6.1.1 Wertpapiere, die an einer offiziellen Wertpapierbörse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wertpapiere, für welche dieser Kurs nicht marktgerecht ist, werden zum Mittelkurs zwischen Kaufs- und Verkaufskurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Wertpapierbörsen notiert, ist der letztverfügbare Kurs jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist;
 - 6.1.2 Wertpapiere, die aktiv an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, werden zum letztverfügbaren Kurs auf diesem Markt bewertet;
 - 6.1.3 falls diese jeweiligen Kurse nicht marktgerecht sind, werden diese Wertpapiere, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft oder die vom Verwaltungsrat beauftragte Person nach Treu und Glauben auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt;
 - 6.1.4 bei Geldmarktpapieren wird ausgehend vom Nettoerwerbiskurs und unter Zuschreibung der sich daraus ergebenden Rendite, der Bewertungskurs sukzessive dem Rücknahmekurs angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktverhältnisse werden die Bewertungsgrundlagen an die neuen Marktrenditen angepasst;
 - 6.1.5 die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet;
 - 6.1.6 der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Währung des entsprechenden Teilfonds lauten, werden zu demselben Wechselkurs umgerechnet, der für die Berechnung des Netto-Inventarwertes des entsprechenden Teilfonds angewendet wird;
 - 6.1.7 Investmentanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet; und
 - 6.1.8 OTC-Derivate werden zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben, auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
7. Die einem Teilfonds aufgrund von Zeichnungen und Rücknahmen entstandenen Transaktionskosten, Steuerlasten, Geld-Brief-Spannen (Spreads) etc. können zu einem Wertverlust im Teilfonds führen, der als Verwässerung bezeichnet wird. Um diese Verwässerung im Sinne der Gleichbehandlung der Anteilseigentümer zu verhindern, kann der Fonds Verfahren einführen, die eine Gleichbehandlung der Anteilseigentümer zum Ziel haben (Swing Pricing, Up-front Fee zugunsten des Teilfonds usw.). Wenn für einen Teilfonds ein solches Verfahren zulässig ist, wird dies in den Anlagen zum Verkaufsprospekt zu dem jeweiligen Teilfonds angegeben.
8. Der Fonds ist berechtigt, zeitweilig andere adäquate Bewertungsprinzipien für die Gesamtfondsguthaben und die Guthaben eines Teilfonds bzw. einer Klasse anzuwenden, falls die obenerwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund außergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzumutbar erscheinen.

Bei außerordentlichen Umständen können innerhalb eines Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden, die für die danach auszugebenden oder zurückzunehmenden Anteile maßgebend sind.

9. Generell gilt folgendes:

- 9.1 Jeder Anteil des Fonds, welcher zurückgekauft werden soll, wird bis zu dem Zeitpunkt des Bewertungstages, welcher vom Verwaltungsrat im Hinblick auf die Bewertung festgesetzt ist, als ausgegebener und bestehender Anteil behandelt und sein Preis wird ab diesem Zeitpunkt und bis zur Zahlung des Preises als Verbindlichkeit des Fonds betrachtet;
- 9.2 Jeder vom Fonds aufgrund von eingegangenen Zeichnungsanträgen auszugebender Anteil wird dem Zeitpunkt des Bewertungstages, welcher vom Verwaltungsrat für die Bewertung festgesetzt wurde, als ausgegeben betrachtet und ihr Preis wird bis zum Zahlungseingang als Forderung des Fonds behandelt; und
- 9.3 Sämtliche Vermögensanlagen, Barguthaben und andere Vermögenswerte eines Teilfonds, welche in einer anderen Währung als derjenigen, auf die der Teilfonds lautet, ausgedrückt sind, werden unter Berücksichtigung der geltenden Wechselkurse zu dem Datum und zur Stunde der Bestimmung des Netto-Inventarwertes pro Anteil bewertet.
- 9.4 Sofern der Fonds an einem Bewertungstag einen Vertrag abgeschlossen hat mit dem Ziel:
 - (i) einen Vermögenswert zu erwerben, so werden der für diesen Vermögenswert zu zahlende Betrag als Verbindlichkeit des Fonds, der Wert des Vermögenswertes dagegen als Vermögenswert des Fonds behandelt;
 - (ii) einen Vermögenswert zu veräußern, so wird der für diesen Vermögenswert zu erhaltende Betrag als Vermögenswert des Fonds betrachtet und der zu liefernde Vermögenswert wird nicht mehr in den Aktiva des Fonds bilanziert;wobei der Wert vom Fonds geschätzt wird, soweit die genaue Art der Gegenleistung oder des entsprechenden Vermögenswertes zum Bewertungstag nicht bekannt sind.

Aussetzung der Berechnung des Netto-Inventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs der Anteile

Der Fonds kann die Berechnung des Netto-Inventarwertes pro Anteil sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen einer Klasse in eine andere Klasse unter den nachfolgend beschriebenen Umständen aussetzen:

- während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds notiert ist, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Sonn- oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse oder diesem Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
- in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Vermögenswerte nicht verfügen kann, oder es für sie unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Inventarwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

Eine solche Aussetzung wird vom Fonds, wenn er dies für angemessen hält, veröffentlicht und den Anteilseignern, die einen Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag im Hinblick auf Anteile, deren Netto-Inventarwertberechnung ausgesetzt wurde, gestellt haben, mitgeteilt.

Während der Aussetzung der Netto-Inventarwertberechnung können Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen widerrufen werden, sofern ein derartiger Widerruf beim Fonds vor Ablauf dieser Aussetzungsfrist eingeht.

Vorbeugung von Praktiken des Market Timing und des Late Trading

Die Praktiken des Market Timing und des Late Trading sind nicht zugelassen.

Unter *Market Timing* versteht man die Methode der Arbitrage, bei welcher der Anleger systematisch Anteile eines gleichen Fonds innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und der Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems des Nettoinventarwertes des Fonds zeichnet und zurücknimmt oder umtauscht.

Der Fonds behält sich das Recht vor, Zeichnungs- oder Umtauschanträge zurückzuweisen, die von einem Anleger stammen, der verdächtig ist, solche Praktiken zu verwenden und gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die anderen Anleger des Fonds zu schützen.

Unter *Late Trading* versteht man die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrages nach Ablauf der Frist zur Annahme von Anträgen des betreffenden Tages und seine Ausführung zu einem Preis entsprechend dem Nettoinventarwert des betreffenden Tages.

Generell gilt, dass die Zeichnung, der Umtausch oder die Rücknahme zu einem für den Anleger unbekanntem Nettoinventarwert erfolgen muss.

Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen

Die Teilfonds des FISCH UMBRELLA FUND investieren ihr Vermögen weltweit. Sie befolgen eine dynamische Anlagepolitik, die auf fundamentalen finanzanalytischen Kriterien beruht. Qualitätsdenken und längerfristige Über-

legungen haben gegenüber einer kurzfristigen, risikobehafteten Ertragsoptimierung Vorrang. Das Anlageziel des Fonds ist teilweise durch die Namensgebung der Teilfonds bestimmt.

Der Verwaltungsrat des Fonds legt die Anlagepolitik jedes Teilfonds fest. Genauere Informationen zu Währung, den Anlageobjekten und den Zielsetzungen finden sich für den betreffenden Teilfonds in den Anlagen zu diesem Verkaufsprospekt wieder.

Die Anlagen des Fonds bzw. jedes einzelnen Teilfonds bestehen ausschließlich aus:

1.
 - 1.1 Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt (wie im Gesetz von 2010 definiert) notiert sind oder gehandelt werden;
 - 1.2 Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
 - 1.3 Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Staates außerhalb der Europäischen Union amtlich notiert oder auf einem anderen geregelten Markt eines Staates außerhalb der Europäischen Union, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
 - 1.4 Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder auf einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird, und sofern die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes in der Satzung des Fonds vorgesehen ist;
 - die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird
2. Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern
 - 2.1. diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
 - 2.2. das Schutzniveau der Anteiligentümer der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteiligentümer des Fonds gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
 - 2.3. die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - 2.4. der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf,
3. Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder - falls der satzungsmäßige Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet - es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind,
4. abgeleiteten Finanzinstrumenten, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorhergehenden Punkt 1.1., 1.2. und 1.3. dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern
 - 4.1. es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Punkt 1 bis 5 dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß den in der Satzung genannten Anlagezielen investieren darf,
 - 4.2. die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und
 - 4.3. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können,

-
5. Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die der Definition des Artikels 1 des Gesetzes von 2010 unterfallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, diese Instrumente werden:
 - 5.1. von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert oder
 - 5.2. von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den obenstehenden Punkten 1.1., 1.2. und 1.3. dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - 5.3. von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - 5.4. von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der Punkte 5.1., 5.2. oder 5.3. dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
 6. Der Fonds darf:
 - 6.1. höchstens 10% seines Vermögens in anderen als den in Punkt 1 dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
 - 6.2. bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist;
 - 6.3. keine Edelmetalle noch Zertifikate über diese erwerben;
 7. Der Fonds darf daneben flüssige Mittel halten.
 8. Der Fonds stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung der Risiken werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige vorhersehbare Marktentwicklungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Unterabsätze.

Der Fonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in Punkt 9.5. dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die in Punkt 9 dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ aufgeführten Anlagegrenzen nicht überschreitet. Die unter Punkt 9 dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ aufgeführten Anlagegrenzen müssen bei Anlagen in indexbasierten Derivaten nicht berücksichtigt werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnittes mit berücksichtigt werden.
 9.
 - 9.1. Der Fonds darf höchstens 10 % seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung anlegen. Der Fonds darf höchstens 20 % seines Vermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf 10 % des Vermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Punkt 3 dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ ist, oder höchstens 5 % seines Vermögens in anderen Fällen.
 - 9.2. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der Fonds jeweils mehr als 5 % seines Vermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Vermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der Einzelobergrenzen in Punkt 9.1. dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ darf der Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Vermögens in einer Kombination aus

-
- a) von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
 - b) Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - c) von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten

investieren.

9.3. Die in Punkt 9.1. dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“, Satz 1 genannte Obergrenze wird auf höchstens 35 % angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

9.4. Die in Punkt 9.1. dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“, Satz 1 genannte Obergrenze wird auf höchstens 25 % angehoben, wenn bestimmte Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und beim Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

Legt der Fonds mehr als 5 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des ersten Unterabsatzes von Punkt 9.4. dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Vermögens des Fonds nicht überschreiten.

9.5. Die in Punkt 9.3. und 9.4. dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Punkt 9.2. vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in Punkt 9.1., 9.2., 9.3. und 9.4. dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß Punkt 9.1., 9.2., 9.3. und 9.4. dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen bei dieser Einrichtung oder in Derivaten derselben in keinem Fall 35 % des Vermögens des Fonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Abschnitt vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Einrichtung anzusehen.

Der Fonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

10. Der Fonds darf, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Staat innerhalb der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Der Fonds muss Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Gesamtbetrages des Fondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

11.

11.1. Der Fonds darf Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Punkt 2 dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ erwerben.

Zum Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Teilfonds eines Fonds mit mehreren Teilfonds im Sinne von Art. 181(5) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als eigenständiger Emittent betrachtet, unter der Voraussetzung, dass die Trennung der Haftung der Teilfonds in Bezug auf Dritte sichergestellt ist.

11.2. Der Fonds darf grundsätzlich für jeden Teilfonds höchstens 10% des entsprechenden Teilfondsvermögens in Anteilen anderer OGAW bzw. sonstigen OGA anlegen.

11.3 In den Fällen, in denen der Fonds Anteile eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, müssen die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Punkt 9 dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ erwähnte Obergrenzen nicht berücksichtigt werden.

11.4. Sofern in den Anlagen zum Verkaufsprospekt eines Teilfonds unter B. Anlageobjekte eine von Punkt 11.2. dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ abweichende Regelung vorgesehen ist, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- Der Fonds darf für den betroffenen Teilfonds bis zu 100% des Teilfondsvermögens in Anteile von anderen OGAW anlegen;
- Der Fonds darf höchstens 30% des betroffenen Teilfondsvermögens in Anteilen von anderen OGA als OGAW anlegen;
- Der Fonds darf für den betroffenen Teilfonds Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Punkt 2 dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ erwerben, sofern er höchstens 20 % des Teilfondsvermögens in Anteilen ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegt. Zum Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Teilfonds eines Fonds mit mehreren Teilfonds im Sinne von Art. 181(5) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als eigenständiger Emittent betrachtet, unter der Voraussetzung, dass die Trennung der Haftung der Teilfonds in Bezug auf Dritte sichergestellt ist;

11.5. Erwirbt der Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen und lediglich eine reduzierte Verwaltungsgebühr (maximal 0.25% p.a.) für diese anderen OGAW und/oder OGA erheben.

Legt der Fonds einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW und/oder sonstiger OGA an, so wird im Verkaufsprospekt angegeben, wie hoch die Verwaltungsgebühren maximal sind, die von dem Fonds selbst, wie auch von den anderen OGAW und/oder sonstigen OGA, in die zu investieren er beabsichtigt, zu tragen sind.

11.6 Unter Berücksichtigung der übrigen anwendbaren Bestimmungen des Punkt 12 dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ kann jeder Teilfonds Anteile eines oder mehrerer anderer Teilfonds des Fonds („Zielteilfonds“) unter der Bedingung zeichnen, erwerben und/oder halten, dass:

- die Zielteilfonds ihrerseits nicht in den betroffenen Teilfonds anlegen; und
- der Anteil der Vermögenswerte, den die Zielteilfonds ihrerseits in Anteile anderer Zielteilfonds des Fonds anlegen können, insgesamt nicht 10% übersteigt; und
- Stimmrechte, die mit den Anteilen an den Zielteilfonds verbunden sind, werden so lange ausgesetzt, wie die Anteile vom betroffenen Teilfonds gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und der Berichte; und
- der Wert dieser Anteile nicht in die Berechnung des Nettovermögens des Fonds insgesamt einbezogen wird, solange diese Anteile von dem Teilfonds gehalten werden, sofern die Überprüfung des durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Mindestnettovermögens des Fonds betroffen ist.

Sofern ein Teilfonds Anteile eines oder mehrerer anderer Teilfonds des Fonds zeichnet, erwirbt und/oder hält, ist dies in den Anlagen zum Verkaufsprospekt des jeweiligen Teilfonds unter B. Anlageobjekte vorgesehen.

12.

12.1. Der Fonds darf keine Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind und die es ihm ermöglichen, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

12.2. Ferner darf der Fonds höchstens:

- a) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- b) 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- c) 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
- d) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

erwerben.

Die unter b), c), und d) vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der abgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

12.3. Die Absätze 12.1. und 12.2. werden nicht angewandt

- a) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- b) auf von einem Staat außerhalb der Europäischen Union begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- c) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;

- d) auf Aktien, die der Fonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Staates außerhalb der Europäischen Union besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Die Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Staates außerhalb der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die in Punkt 9, 11 sowie in Punkt 12.1 und 12.2. dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ festgelegten Grenzen beachtet. Bei Überschreitung der in Punkt 9 und 11 dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ vorgesehenen Grenzen findet Punkt 13 sinngemäß Anwendung;
- 13.
- 13.1. Der Fonds braucht die in diesem Abschnitt vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht einzuhalten.
- Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können die Mitgliedstaaten neu zugelassenen Fonds gestatten, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Punkten 9, 10, und 11 dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ abzuweichen.
- 13.2. Werden die im Punkt 13.1. genannten Grenzen von dem Fonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat dieser bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteiligentümer anzustreben.
- 13.3. Wenn der Emittent eine juristische Person mit mehreren Teilfonds ist, wo das Vermögen eines Teilfonds ausschließlich für die Ansprüche der Anleger dieses Teilfonds und für diejenigen der Gläubiger, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Funktionsweise oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind, haftet, wird zum Zwecke der Anwendung der Risikostreuungsregelungen der Punkte 9 und 11 dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ jeder Teilfonds als gesonderter Emittent angesehen.
- 14.
- 14.1. Der Fonds darf keine Kredite aufnehmen.
- Der Fonds darf jedoch Fremdwährungen durch ein "Back-to-back"-Darlehen erwerben.
- 14.2. Abweichend von Punkt 14.1. kann der Fonds bis zu 10% seines Vermögens Kredite aufnehmen, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt;
- 15.
- 15.1. Unbeschadet der Anwendung der Punkte 1-8 dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ darf der Fonds keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten.
- 15.2. Punkt 15.1. steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten in Punkt 2, 4 und 5 dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ genannten durch die Teilfonds nicht entgegen.
- 15.3. Die Verwaltungsgesellschaft darf nicht Vermögenswerte des Fonds verpfänden oder belasten, zur Sicherung übereignen oder zur Sicherung abtreten, sofern dies nicht im Rahmen eines zulässigen Geschäfts gefordert wird. Derartige Besicherungsvereinbarungen finden insbesondere auf OTC-Geschäfte Anwendung.
16. Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Punkt 2, 4, 5 dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht von dem Fonds getätigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann geeignete Verfügungen treffen und mit Einverständnis des Verwaltungsrates des Fonds Änderungen der Anlagebeschränkungen und anderer Teile dieses Verkaufsprospektes vornehmen sowie weitere Anlagebeschränkungen aufnehmen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden bzw. vertrieben werden sollen.

Die oben genannten Beschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Anteiligentümer eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

Anlagetechniken und -instrumente

(1) Allgemeine Bestimmungen

Derivate und Techniken und Instrumente können zu Investitionszwecken, zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens, zur Absicherung gegen Währungs-, Zins- und Kursrisiken sowie zur Deckung von sonstigen Risiken eingesetzt werden.

In den Anlagen zum Verkaufsprospekt wird für jeden Teilfonds angegeben, zu welchen Zwecken Derivate und Techniken und Instrumente eingesetzt werden dürfen. Dies gilt insbesondere für die im Abschnitt „Allgemeine Hinweise zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps“ beschriebenen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte.

Techniken und Instrumente, die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, dürfen nicht zu einer Veränderung des erklärten Anlageziels des jeweiligen Teilfonds führen oder mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zur ursprünglichen, im Verkaufsprospekt beschriebenen Risikostrategie verbunden sein.

Alle Erträge, die sich aus den Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, müssen abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten an den jeweiligen Teilfonds gezahlt werden.

Die Gegenparteiengrenze im Hinblick auf Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung muss zusammen mit der Gegenparteiengrenze bei Geschäften mit OTC-Derivaten die in Punkt 9.1. des Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ genannte Gegenparteiengrenze in Höhe von 5% bzw. 10% einhalten.

Der Fonds hat die Strategie, alle Erträge, die aus den Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung anfallen, dem jeweiligen Teilfonds, bzw. der jeweiligen Anteilklasse zukommen zu lassen. Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt für direkte und indirekte operationelle Kosten, die sich aus den Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, dieselbe Strategie wie für die Erträge, soweit diese Kosten einem Teilfonds oder Anteilklassen zugeordnet werden können und bezifferbar sind. Der Jahresbericht des Fonds enthält Angaben zur Identität der Rechträger, an die diese Kosten und Gebühren gezahlt werden und ob diese Rechträger zur Verwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle oder zum Anlageverwalter gehören.

Falls Derivate eingesetzt werden müssen vorstehende Bestimmungen des Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ eingehalten werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von nachstehendem Punkt (2) dieses Abschnittes „Anlagetechniken und -instrumente“ betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen.

Es können Anlagen getätigt werden, die auf nicht frei konvertierbare Währungen lauten. Daraus ergeben sich nebst Wechselkursrisiken auch Umtauschrisiken, d.h. es besteht das Risiko, dass staatliche Reglementierungen oder Vorschriften der betreffenden Zentralbank den Umtausch plötzlich beschränken. Derartige Beschränkungen können sich wiederum auf den Wechselkurs auswirken.

(2) Risikomanagement-Verfahren

Im Rahmen des Fonds wird ein Risikomanagement-Verfahren eingesetzt, welches der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu kontrollieren und zu messen. Im Hinblick auf OTC Derivate wird in diesem Zusammenhang ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des mit einem Derivat verbundenen Risikos ermöglicht.

Commitment Ansatz

In Teilfonds mit Commitment Ansatz gelten für Derivate folgende Grenzen und Beschränkungen: Das mit Derivaten verbundene Risiko darf 100 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Entsprechend kann das mit den Anlagen des Teilfonds verbundene Gesamtrisiko bis zu 200 % des Nettovermögens des Teilfonds betragen. Das durch einen Teilfonds eingegangene Gesamtrisiko darf durch vorübergehende Kreditaufnahme nicht um mehr als 10 % erhöht werden, damit das Gesamtrisiko unter keinen Umständen 210 % des Nettovermögens des Teilfonds überschreitet.

Value-at-Risk (VaR) Ansatz

VaR ist ein Mittel zur Messung des potenziellen Verlusts, den ein Teilfonds aufgrund des Marktrisikos erleiden kann, und wird als der maximal mögliche Verlust auf Basis eines Konfidenzniveaus von 99% über einen Zeithorizont von einem Monat ausgedrückt. Die Haltedauer für Derivate beträgt zum Zweck der Berechnung des Gesamtrisikos einen Monat (20 Bankarbeitstage). Teilfonds, die sich des VaR Ansatzes bedienen, müssen die Höhe ihres erwarteten Hebels offenlegen (siehe Anlagen zum Verkaufsprospekt). In diesem Zusammenhang ist der Hebel ein Massstab für den Einsatz aller Derivate und entspricht der Summe der Nominalwerte der eingesetzten Derivate. Da bei der Berechnung weder darauf geachtet wird, ob ein bestimmtes Derivat das Anlagerisiko erhöht oder reduziert, noch die schwankende Sensitivität des fiktiven Engagements in Derivaten zu Marktbewegungen berücksichtigt wird, spiegelt diese unter Umständen nicht das wirkliche Anlagerisiko des Teilfonds wieder.

Der VaR wird anhand eines absoluten oder relativen Ansatzes berechnet. Nähere Angaben hierzu befinden sich in den jeweiligen teilfondsspezifischen Anlagen zum Verkaufsprospekt.

Absoluter VaR

Beim absoluten VaR Ansatz wird der VaR eines Teilfonds als prozentualer Anteil des Nettoinventarwerts berechnet und auf Basis eines absoluten Grenzwertes von 20% gemessen. Der absolute VaR ist im Allgemeinen ein geeigneter Ansatz, wenn kein unmittelbares Referenzportfolio oder kein Vergleichsindex vorhanden ist, beispielsweise für Fonds mit absolutem Renditeziel.

Relativer VaR

Beim relativen VaR Ansatz wird der VaR eines Teilfonds mit dem VaR eines derivatfreien Vergleichsindex oder Referenzportfolios verglichen. Der relative VaR eines Teilfonds wird als Vielfaches des VaR eines Vergleichsindex oder eines Referenzportfolios ausgedrückt und darf das Doppelte des VaR des Vergleichsindex bzw. Referenzportfolios nicht überschreiten.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für den Fonds sicher, dass das mit Derivaten jeweils verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, künftige vorhersehbare Marktentwicklungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

(3) Derivate

Jeder Teilfonds kann gemäß der jeweiligen im Verkaufsprospekt näher beschriebenen Anlagepolitik und sofern nicht explizit in dieser ausgeschlossen, Derivate zur Absicherung und zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen.

Jeder Teilfonds kann in jegliche Derivate investieren, die von Vermögensgegenständen, die für den Teilfonds erworben werden dürfen, oder von Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie des jeweiligen Teilfonds darstellen.

Die Bedingungen und Grenzen müssen insbesondere mit den Bestimmungen in Punkt 4 des Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ im Einklang stehen. Darüber hinaus sind die Bestimmungen betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen.

Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten

(1) Im Zusammenhang mit derivativen OTC-Geschäften und Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung kann der Fonds im Rahmen der in diesem Abschnitt festgelegten Strategie Sicherheiten erhalten, um sein Gegenparteirisiko zu reduzieren. In jedem Fall wird sichergestellt, dass die oben genannten Gegenparteigrenzen eingehalten werden. Der folgende Abschnitt legt die für die jeweiligen Teilfonds angewandten Grundsätze zur Verwaltung von Sicherheiten fest. Sämtliche Vermögenswerte, die im Zusammenhang mit den Techniken und Instrumenten zu einer effizienten Portfolioverwaltung erhalten werden, sind als Sicherheiten im Sinne dieses Abschnittes anzusehen.

(2) Allgemeine Regelungen

Sicherheiten, die für den jeweiligen Teilfonds erhalten werden, können dazu benutzt werden, das Gegenparteirisiko zu reduzieren, dem der Teilfonds ausgesetzt ist, wenn diese die in den anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und in den von der CSSF erlassenen Rundschreiben aufgelisteten Anforderungen insbesondere hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Qualität in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit von Emittenten, Korrelation, Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten und Durchsetzbarkeit erfüllt.

(3) Zulässige Sicherheiten

Im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und in den von der CSSF erlassenen Rundschreiben sind die zulässigen Sicherheiten an den entsprechenden Stellen in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.

(4) Umfang der Sicherheiten

Sofern gesetzlich gefordert oder nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft die Entgegennahme von Sicherheiten erforderlich ist, wird die Verwaltungsgesellschaft den notwendigen Umfang der Sicherheiten für derivative OTC-Geschäfte und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung für den jeweiligen Teilfonds je nach der Natur und den Eigenschaften der ausgeführten Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und Identität der Gegenparteien sowie der jeweiligen Marktbedingungen festlegen.

(5) Strategie zu Bewertungsabschlägen (Haircut-Strategie)

Erhaltene Sicherheiten werden auf bewertungstäglicher Basis und unter Anwendung von zur Verfügung stehenden Marktpreisen sowie unter Berücksichtigung angemessener Bewertungsabschläge, die von der Verwaltungsgesellschaft für jede Vermögensart des jeweiligen Teilfonds auf Grundlage der Haircut-Strategie der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden, bewertet. Diese Strategie berücksichtigt mehrere Faktoren in Abhängigkeit von den erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, Fälligkeit, Währung und Preisvolatilität der Vermögenswerte. Grundsätzlich wird ein Bewertungsabschlag (Haircut) nicht auf entgegengenommene Barsicherheiten angewandt.

Art der Sicherheit	Abschlag
Liquide Vermögenswerte	Bis zu 0%
Anteile eines in Geldmarktinstrumente anlegenden OGA, der täglich einen Nettoinventarwert berechnet und der über ein Rating von AAA oder ein vergleichbares Rating verfügt	Bis zu 5 %
Anteile eines OGAW, der vorwiegend in die oben unter Punkt 3 (c) und (d) aufgeführten Anleihen/Aktien anlegt	Bis zu 10%
Anleihen, die von erstklassigen Emittenten (Investment-Grade-Rating) mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden, oder	Bis zu 15%
Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem anerkannten Index enthalten sind	Bis zu 20%

(6) Wiederanlage von Sicherheiten

Während der Laufzeit des Geschäftes können entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral) weder veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden. Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) können nur

- als Sichteinlagen bei Kreditinstituten gemäß Artikel 41 (1) Buchstabe f des Gesetzes von 2010 angelegt werden;
- in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
- in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

Neu angelegte Barsicherheiten sind entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten zu diversifizieren.

Allgemeine Hinweise zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps

Allgemeines

Gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (die „SFTR“) muss der Fonds gewissen Transparenzanforderungen gerecht werden, soweit seine Teilfonds sog. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Total Return-Swaps eingehen dürfen.

Als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gelten:

- Pensionsgeschäfte;
- Wertpapierleihgeschäfte; und
- Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte).

Der Fonds wird ausschließlich Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

Ein Wertpapierleihgeschäft ist ein Geschäft, durch das eine Vertragspartei („Leihgeber“) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile in Verbindung mit der Verpflichtung überträgt, dass die die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile entleihende Partei („Leihnehmer“) zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Ersuchen des Leihgebers gleichwertige Papiere zurückgibt.

Soweit gemäß den rechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem Rundschreiben CSSF 08/356 vom 04. Juni 2008 in Bezug auf den Einsatz von Finanztechniken und –instrumenten, zulässig und im Rahmen der darin festgelegten Grenzen darf die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Anlageverwalter für Rechnung des entsprechenden Teilfonds entweder zur Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses als auch zur Senkung seiner Kosten oder Risiken Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Die im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile können dabei leihweise gegen marktgerechtes Entgelt an Leihnehmer übertragen werden. Gelddarlehen darf die Verwaltungsgesellschaft Dritten für Rechnung des Fonds nicht gewähren.

Der Fonds muss für den betreffenden Teilfonds im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften grundsätzlich über die gesamte Dauer Sicherheiten erhalten, deren Verkehrswert jederzeit mindestens der Höhe des Verkehrswertes der verliehenen Wertpapiere entspricht. Diese Sicherheiten müssen die im Rundschreiben CSSF 14/592 festgelegten Anforderungen erfüllen. Die Sicherheiten werden entweder von der Verwahrstelle oder deren Delegierten verwahrt.

Alle im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften übertragenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile können jederzeit zurück übertragen und alle eingegangenen Wertpapierleihgeschäfte können jederzeit beendet werden. Beim Abschluss eines Wertpapierleihgeschäftes muss vereinbart werden, dass nach Beendigung des Leihgeschäftes dem Teilfonds Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gleicher Art, Güte und Menge innerhalb der üblichen Abwicklungszeit zurück übertragen werden. Alle an einen einzigen Leihnehmer bzw. konzernangehörige Unternehmen übertragenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile dürfen 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen. Bei Abwicklung von Wertpapierleihgeschäften über ein von einem Finanzinstitut organisiertes Wertpapierleihsystem dürfen die an einen Leihnehmer übertragenen Wertpapiere 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen.

Zwecks Tötigung von Wertpapierleihgeschäften kann der Fonds direkt oder über ein von einem Finanzinstitut organisiertes Wertpapierleihsystem verleihen. Bei der Vermittlung und Abwicklung von Wertpapierleihgeschäften über ein von einem Finanzinstitut organisiertes Wertpapierleihsystem kann auf die Stellung von Sicherheiten verzichtet werden, da durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist.

Der Fonds hat auf den 1. Januar 2018 die RBC Investor Services Trust Toronto mit Sitz in 155 Wellington Street West, 10th Floor, Toronto, ON M5V 3L3, Canada, als ausschliessliche Beauftragte von Wertpapierleihgeschäften „Securities Lending Agent“ (im Folgenden „Agent“) ernannt. Der Agent hat ein organisiertes Wertpapierleihsystem aufgestellt und wird hinsichtlich der Sicherheiten als Unterverwahrstelle (sub-custodian) und Sicherheitenverwalter (collateral manager) fungieren. Vor dem 1. Januar 2018 bestand bereits ein entsprechender Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft, handelnd für Rechnung des Fonds, und dem Agent.

Kriterien für die Auswahl von Leihnehmern

Leihnehmer sind in der Regel Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der CSSF denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind. Eine Mindestbonitätsbewertung als Voraussetzung für die Auswahl der Leihnehmer ist nicht vorgesehen, da diese Geschäfte einer zwingenden Besicherung unterliegen.

Der Agent erstellt eine Liste mit den Gegenparteien, an die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile ausgeliehen werden dürfen. Die wichtigsten Auswahlkriterien sind Erfahrung im Securities Lending Geschäft, Effizienz in der Abwicklung und die Bonität. Die Gegenparteien auf der Liste des Agent müssen keine Anforderungen an ein Mindestrating erfüllen. Der Agent kann auch Gegenparteien auf die Liste setzen, die kein Rating aufweisen. Der Agent darf die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile ausschliesslich an Gegenparteien ausleihen, die auf der Liste des Agent aufgeführt sind. Die Liste kann von Zeit zu Zeit geändert werden und von den Anlegern auf Anfrage eingesehen werden. Die Verwaltungsgesellschaft überprüft mindestens einmal jährlich die Liste des Agent in Bezug auf Rechtsstatus, Herkunftsland und Bonität.

Akzeptierte Sicherheiten: Wert und Qualität

Im Rahmen seines Programms zur Wertpapierleihe stellt der Agent sicher, dass seine Gegenparteien Sicherheiten von ausreichendem Wert und ausreichender Qualität liefern. Diese Sicherheiten müssen geliefert werden in Form von:

- (i) Barmitteln, die gemäss den aufsichtsrechtlichen Anforderungen investiert werden,
- (ii) von erstklassigen Finanzinstituten begebene Zertifikate auf Gold, d.h. sogenannte Gold Bullion Securities, die nicht zu einer physischen Lieferung von Gold an den Fonds führen, in die kein Derivat eingebettet ist und die (i) an einem geregelten Markt (wie im Gesetz von 2010 definiert), (ii) an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, (iii) an einer Wertpapierbörse eines Staates außerhalb der Europäischen Union oder (iv) an einem anderen geregelten Markt eines Staates außerhalb der Europäischen Union, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, notiert sind oder gehandelt werden,
- (iii) Wertpapieren, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Organismen eines Gemeinwesens regionaler oder globaler Natur emittiert oder garantiert werden,
- (iv) einer auf erste Aufforderung zahlbaren Sicherheit, die von erstklassigen nicht mit der Gegenpartei oder dem Fonds verbundenen Finanzinstituten ausgegeben wird,
- (v) Wertpapieren, die an einer von einem OECD-Mitgliedstaat anerkannten Börse/Handelsplattform notiert sind oder gehandelt werden,
- (vi) Wertpapieren mit einem Mindestrating von A-1 oder gleichwertig, und/oder
- (vii) Wandelanleihen, sofern die betreffende Wandelanleihe ein Rating von mindestens Investment Grade aufweist.

Die Restlaufzeit der Sicherheiten ist nicht beschränkt.

Strategien des Agent zur Diversifikation und Korrelation von Sicherheiten

Das Kriterium ausreichender Diversifizierung im Hinblick auf die Emittenten-Konzentration gilt als erfüllt, wenn der Teilfonds Sicherheiten erhält, bei denen das maximale Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Erhält der Teilfonds Sicherheiten von verschiedenen Gegenparteien, werden die jeweiligen Sicherheiten zusammengerechnet, um die Grenze von 20% pro Emittent zu berechnen. Davon abweichend können die Sicherheiten vollständig aus handelbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die von einem OECD-Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, oder supranationalen Institutionen (denen mindestens ein EU- Mitgliedstaat angehört) ausgegeben oder garantiert werden. Der Teilfonds soll aber in jedem Fall Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten und die Wertpapiere einer einzelnen Emission sollen nicht mehr als 30% des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen.

Die Sicherheiten müssen von einer von der Gegenpartei unabhängigen Einrichtung begeben sein. Angestrebt wird, dass die Sicherheiten und die Gegenpartei keine hohe Korrelation aufweisen. Die Investoren werden jedoch darauf hingewiesen, dass in einem schwierigen Marktumfeld die Korrelation zwischen unterschiedlichen Emittenten unabhängig von der Art des Wertpapiers erfahrungsgemäss massiv zunimmt.

Bewertung

Sowohl die Sicherheiten als auch die verliehenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile werden täglich vom Agent überwacht und bewertet. Ist eine tägliche Bewertung aufgrund einer aussergewöhnlichen Marktsituation nicht möglich, erfolgt sie in Übereinstimmung mit der üblichen Marktpraxis. Der Marktwert sämtlicher Sicherheiten darf zu keiner Zeit 102% (105% bei Aktien) des Marktwertes der ausgeliehenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile unterschreiten. Entsprechend kann der Agent täglich zusätzliche Sicherheiten (variation margin) von den Gegenparteien gefordert werden.

Zusätzliche Risiken

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft haben während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über verliehene Vermögensgegenstände. Eine verspätete Lieferung der ausgeliehenen Vermögensgegenstände durch den Leihnehmer kann zu einer Einschränkung der Zahlungsfähigkeit der Teilfonds bei Rücknahmeanträgen führen.

Verliert der verliehene Vermögensgegenstand während der Dauer des Geschäfts an Wert und möchte die Verwaltungsgesellschaft den Vermögensgegenstand insgesamt veräußern, so muss sie das Leihgeschäft kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus zur Umbuchung der verliehenen Vermögensgegenstände auf das Depot des Teilfonds abwarten, bevor ein Verkaufsauftrag erteilt werden kann, wodurch in dieser Zeit ein Verlust für den Teilfonds entstehen kann.

Die Teilfonds sind dem Kreditrisiko des Leihnehmers ausgesetzt. Der Umfang dieses Kreditrisikos kann durch die Entgegennahme geeigneter Sicherheiten verringert werden. Auch wenn der Leihnehmer zur Stellung von Sicherheiten in einem Umfang verpflichtet ist, der mindestens dem Kurswert der verliehenen Vermögensgegenstände nebst etwaiger Erträge hieraus und einem marktüblichen Aufschlag hierauf entspricht, und darüber hinaus zusätzliche Sicherheiten zu leisten hat, wenn eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt, besteht das Risiko, dass der Teilfonds aufgrund von Wertveränderungen bei den Sicherheiten und/oder den verliehenen Vermögensgegenständen untersichert ist. Ferner besteht das Risiko, dass ein Leihnehmer einer Nachschusspflicht zur Stellung von Sicherheiten nicht nachkommt, sodass der bestehende Rückübertragungsanspruch bei Ausfall des Leihnehmers nicht vollumfänglich abgesichert ist. In solchen Fällen besteht ein Kontrahentenrisiko in Höhe der Untersicherung.

Beim Ausfall des Leihnehmers ist der Agent verpflichtet, für Rechnung des Teilfonds den identischen Vermögensgegenstand in der Höhe der ausgeliehenen Menge zu beschaffen oder den entsprechenden Marktwert zu ersetzen. Der Ausfall des Agent würde in den meisten Fällen in einem Verlust des Ertrags aus Wertpapierleihgeschäften resultieren.

Die Korrelation zwischen verschiedenen Wertpapieren kann sich innerhalb sehr kurzer Zeit stark verändern. Erfahrungsgemäss können Wertpapiere, die in einem normalen Marktumfeld eine kleine Korrelation aufweisen, in einem schwierigen Marktumfeld hoch korrelieren.

Werden erhaltene Sicherheiten bei einer anderen Einrichtung als der Verwahrstelle des Fonds verwahrt (z.B. beim Agent), besteht zudem das Risiko, dass diese bei Ausfall des Leihnehmers gegebenenfalls nicht sofort bzw. nicht in vollem Umfang verwertet werden können.

Soweit der Fonds oder ein Teilfonds Barsicherheiten erhält, besteht ein Ausfallrisiko bezüglich des maßgeblichen kontoführenden Kreditinstituts, u.a. des Agents.

Verwahrung der Vermögenswerte und der erhaltenen Sicherheiten

Die Vermögenswerte der Teilfonds sowie die Sicherheiten werden gemäss gemäß den rechtlichen Bestimmungen, Verordnungen, den CSSF Rundschreiben (insb. Rundschreiben 16/644) und den Bestimmungen dieses Prospekts von der Verwahrstelle verwahrt. Die Verwahrstelle kann die Verwahrung der Vermögenswerte und der Sicherheiten an Dritte delegieren, wobei diese Delegation den Bedingungen der geltenden Gesetze, Verordnungen, CSSF Rundschreiben und den Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung unterliegt. Die Haftung der Verwahrstelle wird von einer solchen Delegation nicht berührt.

Die vom Fonds im Rahmen der Wertpapierleihgeschäfte erhaltenen Sicherheiten werden vom Agent in seiner Funktion als Unter-Verwahrstelle verwahrt. Der Agent kann die Verwahrung der Sicherheiten an Dritte unter-delegieren, wobei diese Delegation den Bedingungen der geltenden Gesetze und Verordnungen und den Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung unterliegt.

Die leihweise übertragenen Vermögensgegenstände werden nach Ermessen des Leihnehmers verwahrt.

Weiterverwendung von Sicherheiten

Sicherheiten dürfen weder von der Verwahrstelle, noch vom Agent, noch von dessen Delegierten für eigene Rechnung weiterverwendet werden.

Kosten und Aufteilung der durch die Wertpapierleihgeschäfte erzielten Rendite

Durch die Wertpapierleihgeschäfte fallen direkte und indirekte Kosten an, welche dem jeweiligen Teilfondsvermögen belastet werden. Diese Kosten können sowohl für dritte Parteien als auch für zur Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle zugehörige Parteien anfallen. Die jeweils angefallenen Kosten sowie die begünstigten Parteien werden im Jahresbericht des Fonds aufgeführt.

Die durch die Wertpapierleihe generierten Einkünfte fließen zu 70% in den jeweiligen Teilfonds. 30% der Einkünfte behält der Agent für die Durchführung des Wertpapierleihe-Programms und sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten ein. Die Verwaltungsgesellschaft, die nicht mit dem Agent verbunden ist, erhält keinen Anteil an den generierten Einkünften.

Anteil des Teilfondsvermögens, der höchstens zum Einsatz kommen kann

Sämtliche (100%) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile eines Teilfonds können auf unbestimmte Zeit im Rahmen eines oder mehrerer Wertpapierleihgeschäfte an Leihnehmer übertragen werden.

In den Anlagen zum Verkaufsprospekt können bei den entsprechenden Teilfonds ggf. abweichende Angaben gemacht werden.

Anteil des Teilfondsvermögens, der voraussichtlich zum Einsatz kommen wird

Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall 30% des Teilfondsvermögens Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall über- oder unterschritten werden kann.

In den Anlagen zum Verkaufsprospekt können bei den entsprechenden Teilfonds ggf. abweichende Angaben gemacht werden.

Risikomanagementverfahren

Die Bewertung des Risikos der Derivatinvestitionen erfolgt im Teilfonds FISCH MultiAsset MantaPlus FUND und im Teilfonds FISCH MultiAsset Manta Fund nach dem Value-at-Risk (VaR) Ansatz gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

In allen anderen Teilfonds erfolgt die Bewertung des Risikos der Derivatinvestitionen nach dem Commitment Ansatz gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Wichtige Hinweise zur Risikobetrachtung

Der Fonds ist unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Rahmen der Anlagegrenzen gemäß der Satzung ermächtigt, bis zu 100% des Vermögens in Wertpapieren verschiedener Emittenten anzulegen.

Durch den Einsatz von Optionen und Finanzterminkontrakten und sonstigen Techniken und Instrumenten zur effizienten Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens ist der jeweilige Teilfonds im Vergleich zu den traditionellen Anlagemöglichkeiten weitaus höheren Risiken ausgesetzt. Insbesondere Optionsscheine bergen erhöhte Risiken, da im Zusammenhang mit der Anlage in Optionsscheinen ebenso wie in sonstigen Derivaten bereits ein geringer Kapitaleinsatz zu umfangreichen Kursbewegungen führen kann („Hebelwirkung“).

1. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Derivaten die folgenden Risiken verbunden sein können:
 - a) die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden;
 - b) das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen;
 - c) Geschäfte, bei denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden;
 - d) das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf eine ausländische Währung lauten;
 - e) die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit oder eines Zahlungsverzugs einer Gegenpartei (Kontrahentenrisiko);
 - f) sofern die Teilfonds derivative OTC Geschäfte (bspw. Non-exchange traded Futures und Optionen, Forwards, Swaps) abschließen können, unterliegen sie einem erhöhten Kredit- und Gegenparteiisiko, welches der Fonds durch den Abschluss von Verträgen zur Sicherheitenverwaltung (Collateral-Verträge) zu reduzieren versucht;
 - g) die Verwaltungsgesellschaft kann für die jeweiligen Teilfonds Transaktionen auf OTC-Märkten abschließen, die die Teilfonds dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit ihrer Gegenparteien sowie dem Risiko in Bezug auf deren Fähigkeit, die Vertragsbedingungen zu erfüllen, aussetzen. Im Falle eines Konkurses oder der Insolvenz einer Gegenpartei kann es für den Teilfonds zu Verzögerungen in der Abwicklung von Positionen und erheblichen Verlusten, einschließlich Wertminderungen der vorgenommenen Anlagen während des Zeitraumes, während dessen der Teilfonds seine Ansprüche durchzusetzen versucht, zur Erfolglosigkeit der Realisierung von Gewinnen während dieses Zeitraums sowie zu Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung dieser Rechte anfallen, kommen. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass die obigen Verträge und derivativen Techniken beispielsweise durch Konkurs, hinzukommende Gesetzeswidrigkeit oder durch eine Änderung der steuerrechtlichen oder buchhalterischen Gesetzesregelungen zu den bei Abschluss des Vertrages geltenden Bestimmungen, beendet werden.
2. Asset Backed Securities (ABS) sind Wertpapiere, in denen die Zahlungsansprüche gegen eine ausschließlich zu dem Zweck der ABS-Transaktion dienenden Zweckgesellschaft verbriefen. Die Zahlungsansprüche werden durch einen Bestand von Forderungen („assets“) gedeckt („backed“), die auf die Zweckgesellschaft übertragen werden oder dieser aus anderen Instrumenten (wie z.B. Credit Linked Notes) zustehen und im Wesentlichen den Inhabern der ABS als Haftungsgrundlage zur Verfügung stehen.

ABS sind komplexe und strukturierte Wertpapiere, deren Risikopotential nur nach eingehender Analyse beurteilt werden kann. Eine allgemeingültige Beurteilung von ABS ist aufgrund ihrer Heterogenität nicht möglich. Ausdrücklich wird auf die geringere Sekundärmarktliquidität der ABS im Vergleich zu Staats- und Unternehmensanleihen hingewiesen.

Bei Investitionen in ABS sind im Vergleich zu herkömmlichen Wertpapieren insbesondere folgende Risiken hervorzuheben:

- a) ABS-Anleger unterliegen sowohl rechtlichen als auch finanzwirtschaftlichen und operativen Risiken. Es besteht die Gefahr, dass der Zugriff auf die Forderungen oder gegebenenfalls bestellte Sicherheiten nicht in vollem Umfang erfolgen kann und/oder die Zahlungen aus den Forderungen nicht oder nur verspätet an die Anleger, d.h. den entsprechenden Teilfonds des Fonds weitergeleitet werden. Neben dem Kreditrisiko aus dem Forderungspool bestehen ferner auch Kreditrisiken gegenüber beteiligten externen Parteien (insbesondere Garantiegeber, Administratoren, Zahlstellen, Verwahrstellen usw.), Kontrahentenausfallsrisiken für Termingeschäfte und andere Derivate.
 - b) Eine Besonderheit von ABS ist das mit der Transaktion verbundene Tilgungsrisiko und das Risiko von Vorfälligkeitstilgungen der Schuldner der Zweckgesellschaft. Diese können direkt an alle oder einige ABS-Anleger als vorzeitige Rückzahlung weitergegeben werden oder durch eine Wiederanlage auf der Ebene der Zweckgesellschaft zu erhöhten Kredit-, Markt- und Komplexitätsrisiken innerhalb der Transaktion führen und damit das Gesamtrisiko der ABS Anlage erhöhen.
 - c) Das Ausmaß von Kredit-, Markt- und Komplexitätsrisiken in Bezug auf ABS ist oft lediglich durch Szenarioanalysen abschätzbar. Genaue Prognosen sind nur für kurze Zeiträume möglich. Da Asset-Backed Transaktionen jedoch zumeist über mehrere Jahre laufen, besteht hier ein signifikantes Risiko für die Anleger.
 - d) Währungsrisiken bei Asset-Backed Transaktionen entstehen insbesondere, wenn die Cash-Inflows der Zweckgesellschaft (die Forderungen) auf andere Währungen lauten als die Cash-Outflows (die Tilgung der ABS). In diesem Fall besteht ein Valutarisiko bezogen auf die Umrechnungskurse der Währungen der Aktiv- und Passivseite der Zweckgesellschaft und zusätzlich ein Konvertierungs- und Transferrisiko bezogen auf jede einzelne Währung, die nicht Inlandswährung der Zweckgesellschaft ist.
3. Bei Contingent Convertible Bonds (CoCo Bonds) handelt es sich um hybride Anleihen, die von Kreditinstituten begeben werden und die bei Eintritt von bestimmten vorher festgelegten Bedingungen (z.B. Unterschreiten einer bestimmten Eigenkapitalquote beim Schuldner) automatisch und ohne Zustimmung des Anlegers, d.h. des entsprechenden Teilfonds des Fonds, von Fremd- in Eigenkapital (meist Aktien) umgewandelt werden oder wertlos verfallen. CoCo Bonds sind keine standardisierten Wertpapiere und können sehr unterschiedlich ausgestaltet sein. CoCo Bonds weisen u.a. folgende spezielle Risiken auf:
- a) Schwellenwertrisiko (Trigger level risk): Die Schwellenwerte unterscheiden sich je nach Schuldner und bestimmen die Höhe des Umwandlungsrisikos. Dieses ist abhängig von der Differenz zwischen Eigenkapitalquote und Schwellenwert.
 - b) Ausfall von Coupon-Zahlungen: Coupon-Zahlungen können vom Schuldner ohne Begründung, jederzeit und beliebig lang ausgesetzt werden.
 - c) Kapitalstrukturumkehrisiko: CoCo Bonds sind nicht Teil der klassischen Kapital-Hierarchie und CoCo Bond Investoren können früher und höhere Verluste erleiden als Aktionäre.
 - d) Laufzeitenrisiko: CoCo Bonds werden mit unbegrenzter Laufzeit begeben und können nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf vorab festgelegten Niveaus gekündigt werden.
 - e) Unbekannte Risiken: Das Instrument ist neuartig und es gibt keine Erfahrungswerte über dessen Verhalten in einem schwierigen Marktumfeld.
 - f) Ertrags-/Bewertungsrisiko: CoCo Bonds zahlen häufig eine attraktive Prämie, die sich mit dem erhöhten Risiko des Wertpapiers begründet.
4. Bei Distressed Securities (notleidende Anleihen) handelt es sich um Wertpapiere, bei denen Zinszahlungen eingestellt worden sind und der Marktpreis des Schuldtitels unter 40% des Rückzahlungspreises liegt. Diese notleidenden Wertpapiere tragen das spezielle Risiko, dass ein möglicher Konkurs des emittierenden Unternehmens diese Wertpapiere wertlos machen kann, woraus ein Verlust für den jeweiligen Teilfonds resultieren würde.
5. Darüber hinaus kann der jeweilige Teilfonds Verluste durch die Wiederanlage von Barsicherheiten bzw. Barmitteln aus Derivaten erleiden. Ein solcher Verlust kann aus einer Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen resultieren. Eine Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen hat zur Folge, dass der Betrag der zur Verfügung stehenden Sicherheiten zur Rückzahlung des jeweiligen Teilfonds an die Gegenpartei nach Beendigung der Transaktion reduziert ist. In diesem Fall ist der jeweilige Teilfonds verpflichtet, die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem Betrag, der zur Rückzahlung an die Gegenpartei tatsächlich zur Verfügung steht, zu tragen, woraus ein Verlust für den jeweiligen Teilfonds resultiert.
6. Der Fonds erhält für Derivatgeschäfte und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte Sicherheiten.
- a) Derivate oder verliehene Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch des Fonds gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.
 - b) Der Fonds kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie vom Fonds für den betreffenden Teilfonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Dann müsste der Teilfonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

Steuerliche Behandlung

Steuerliche Behandlung des Fonds

Das Fondsvermögen wird mit einer Steuer von jährlich 0,05% auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettovermögen der einzelnen Teilfonds besteuert, die vierteljährlich abzuführen ist, wobei jedoch derjenige Teil des Vermögens, welcher in einen anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt worden ist, von dieser Besteuerung ausgenommen ist. Insofern ein Teilfonds oder eine Anteilklasse für die Zeichnung durch institutionelle Anleger beschränkt ist, wird das Nettovermögen dieses Teilfonds bzw. dieser Anteilklasse mit einer reduzierten "taxe d'abonnement" von jährlich 0,01% besteuert. Für die Ausgabe von Anteilen wird in Luxemburg keine Stempel- oder sonstige Steuer erhoben, außer einer einmalig bei der Gründung des Fonds zu zahlenden Steuer in Höhe von EUR 75,-. Auf realisierte oder unrealisierte Wertsteigerungen des Vermögens des Fonds ist keine Steuer in Luxemburg zu zahlen.

Steuerliche Behandlung der Erträge aus Anteilen beim Anleger

Anleger, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen im Großherzogtum Luxemburg darüber hinaus weder Einkommen-, Erbschaft-, noch Vermögenssteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

Informationen und Veröffentlichungen

Die jährliche Hauptversammlung tritt entsprechend den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts an dem in der Einberufung angegebenen Ort am letzten Mittwoch des Monats Mai zusammen. Ist dieser Tag ein gesetzlicher oder Bankfeiertag in Luxemburg, so tritt die Hauptversammlung am nächstfolgenden Werktag zusammen. Zusätzliche Regelungen sind in der Satzung aufgeführt.

Die jährlich geprüften Jahresberichte werden den Anteilseignern spätestens Ende April und die ungeprüften Halbjahresberichte spätestens Ende August am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Zahl-, Informations- und Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt und auf Anfrage zugesandt.

Sämtliche Mitteilungen an die Anteilseigner werden, soweit gesetzlich erforderlich, im RESA und im „Luxemburger Wort“ oder einer anderen in Luxemburg erscheinenden Tageszeitung veröffentlicht und an die im Anteilregister eingetragenen Adressen versandt. Andere den Fonds betreffende Mitteilungen erfolgen auf der Fondsplattform „Fundinfo“ (www.fundinfo.com).

Potentielle Anteilseigner sollten sich über die Gesetze und Verordnungen, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und den Verkauf von Anteilen an ihrem Wohnsitz Anwendung finden, informieren und nötigenfalls beraten lassen.

Weiterhin sind folgende Unterlagen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie am jeweiligen Sitz des Vertreters in der Schweiz und in Österreich und bei der Informationsstelle in Deutschland während der normalen Geschäftszeiten für Anteilseigner oder solche, die es werden wollen, kostenlos erhältlich:

- der Verkaufsprospekt,
- die Satzung des Fonds,
- die wesentlichen Anlegerinformationen,
- der Verwahrstellen- und Hauptzahlstellenvertrag zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und der RBC Investor Services Bank S.A.,
- der Zentralverwaltungsstellenvertrag zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und RBC Investor Services Bank S.A.,
- der Anlageverwaltervertrag zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und der Fisch Asset Management AG, und
- die Jahres- und Halbjahresberichte.

Informationen zu den Grundsätzen und Strategien der Verwaltungsgesellschaft zur Ausübung von Stimmrechten, welche aus den für den Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen stammen, erhalten Anleger kostenlos auf der Internetseite www.fischfundservices.lu.

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft handeln bei der Ausführung von Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen im besten Interesse des Investmentvermögens. Informationen zu den dazu festgelegten Grundsätzen erhalten Sie auf der Internetseite www.fischfundservices.lu.

Anleger können sich mit Fragen, Kommentaren und Beschwerden schriftlich und elektronisch an die Verwaltungsgesellschaft wenden. Informationen zu dem Beschwerdeverfahren können kostenlos auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.fischfundservices.lu abgerufen werden.

Informationen zu Zuwendungen, die die Verwaltungsgesellschaft von Dritten erhält oder an Dritte zahlt können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erfragt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik und -praxis festgelegt, welche den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den in Artikel 111ter des Gesetzes von 2010 aufgeführten Grundsätzen entspricht und wendet diese an. Sie ist mit dem seitens der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar, ist diesem förderlich und ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, der Satzung der von ihr verwalteten Fonds nicht vereinbar sind, noch hindert diese die Verwaltungsgesellschaft daran, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds zu handeln.

Die Vergütungspolitik und -praxis umfasst feste und variable Bestandteile verschiedener Vergütungen.

Die Vergütungspolitik und -praxis gilt für die Kategorien von Mitarbeitern, einschließlich Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeitern mit Kontrollfunktionen und Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleitung und Risikoträger, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder der von ihr verwalteten Fonds haben.

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und deren Anleger. Das Einhalten der Vergütungsgrundsätze einschließlich deren Umsetzung wird einmal jährlich geprüft. Feste und variable Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zu einander. Eine erfolgsabhängige Vergütung richtet sich nach der Qualifikation und den Fähigkeiten des Mitarbeiters als auch nach der Verantwortung und dem Wertschöpfungsbeitrag der Position für die Verwaltungsgesellschaft.

Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, können kostenlos auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.fischfundservices.lu abgerufen werden. Auf Anfrage wird Anlegern kostenlos eine Papierversion zur Verfügung gestellt.

Kosten des Fonds

Die Gebühren, die die Verwaltungsgesellschaft für verschiedene Dienstleistungen aus dem Fondsvermögen entnimmt, sind in Anhang I zu den Anlagen zum Verkaufsprospekt angegeben.

Neben den o.g. Gebühren können dem Teilfondsvermögen bzw. der jeweiligen Anteilklasse die folgenden Kosten belastet werden:

1. alle Steuern, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
2. bankübliche Spesen für Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen, für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds und für deren Verwahrung;
3. Kosten und Gebühren für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung sowie für OTC Derivate;
4. das Entgelt der Korrespondenten der Verwahrstelle im Ausland sowie deren Bearbeitungsgebühren;
5. das Entgelt für die Zahlstellen, die Vertriebsstellen und die Vertretung im Ausland;
6. die Gebühren zur Anmeldung und zur Registrierung bei allen Registrierungsbehörden und Börsen, die Kosten der Börsennotierung und der Veröffentlichung in Zeitungen;
7. die Kosten der Vorbereitung, des Drucks, der Hinterlegung und Veröffentlichung der Verträge und anderer Dokumente;
8. die Kosten der Vorbereitung, der Übersetzung, des Drucks und Vertriebs der periodischen Veröffentlichungen und anderer Dokumente, die durch das Gesetz oder durch Reglements vorgesehen sind;
9. Kosten für die Erstellung und den Vertrieb von Reports für Investoren, die durch das Gesetz oder durch Reglements vorgesehen sind.
10. die Kosten der Vorbereitung und des Drucks von Anteilscheinen;
11. die Kosten für ein Rating von Teilfonds durch anerkannte Rating Firmen;
12. die Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteiligentümer handeln;
13. die Honorare der Wirtschaftsprüfer und Rechtsberater;
14. die Verbreitungskosten von Mitteilungen an Anteiligentümer.

Werbungskosten und Gebühren, die nicht oben erwähnt sind und nicht in direktem Zusammenhang mit dem Anbieten oder Vertrieb der Anteile stehen, sind nicht vom Fonds zu tragen.

Sämtliche wiederkehrenden Kosten und Gebühren werden zuerst den Anlageerträgen, dann den realisierten Kapitalgewinnen, und schließlich dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet. Die Kosten für die Auflegung weiterer Teilfonds werden von dem Vermögen dieser Teilfonds über eine Periode von höchstens 5 Jahren gerechnet ab Auflegung abgeschrieben.

Kosten der einzelnen Teilfonds, soweit sie diese gesondert betreffen, werden diesen angerechnet; ansonsten werden die Kosten, welche den gesamten Fonds betreffen, den einzelnen Teilfonds entsprechend ihren Nettovermögen anteilmäßig belastet.

Zusätzliche Informationen für die Anleger

A. Schweiz

(1) Vertreter und Zahlstelle

Durch einen Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Bleicherweg 7, CH-8027 Zürich, wurde letztere als Vertreterin und Zahlstelle des Fonds in der Schweiz bestellt.

Verkaufsprospekte des gesamten Fonds und der Teilfonds, wesentliche Anlegerinformationen, Satzung sowie Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Vertreterin sowie bei allfällig weiteren Zahlstellen bezogen werden.

Den Fonds betreffende Bekanntmachungen erfolgen auf der Fondsplattform „Fundinfo“ (www.fundinfo.com).

Preisveröffentlichungen für alle Anteilklassen des Teilvermögens erfolgen täglich auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com, allenfalls in weiteren schweizerischen und ausländischen Zeitungen sowie in elektronischen Medien. Der Nettoinventarwert der Anteile wird mit dem Hinweis „exklusiv Kommissionen“ publiziert.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz vertriebenen Anteile ist am Sitz der Vertreterin Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet worden. Sämtliche Mitteilungen in Verbindung hiermit sind an die Adresse der Vertreterin (Bleicherweg 7, CH-8027 Zürich) zu richten.

(3) Absicherung des Währungsrisikos

Währungsabsicherungsgeschäfte betreffend eine Anteilklasse beinhalten ein mögliches Risiko, dass aus Währungsabsicherungsgeschäften resultierende Verpflichtungen den NAV der anderen Anteilklassen beschlagen können.

(4) Zahlung von Retrozessionen und Rückvergütungen (Rabatten)

Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen.

Retrozessionen gelten nicht als *Rückvergütungen*, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb des Fonds an die jeweiligen Anleger erhalten, offen.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rückvergütungen auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rückvergütungen dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rückvergütungen sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rückvergütungen verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rückvergütungen durch die Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwalter sind zum Beispiel:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage;
- kapitalmäßige, führungsmäßige oder strategische Verbindung oder Zusammenarbeit mit der Verwaltungsgesellschaft, deren Beauftragten oder der Verwahrstelle.

Auf Anfrage des Anlegers legen die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter die entsprechende Höhe der Rückvergütungen kostenlos offen.

B. Österreich

Die nachfolgenden Angaben richten sich an potentielle Erwerber in der Republik Österreich, indem sie diesen Verkaufsprospekt bezüglich des Vertriebs in der Republik Österreich präzisieren und ergänzen:

(1) *Zahlstelle und steuerlicher Vertreter*

Zahlstelle des Fonds in Österreich ist die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG mit Sitz in Hypo-Passage 1, A-6900 Bregenz. Anteile können über die Zahlstelle erworben und zurückgegeben werden.

(2) *Keine österreichische Aufsichtsbehörde*

Weder der Fonds noch der Anlageverwalter des Fonds unterliegen der Aufsicht des Bundesministeriums für Finanzen, der Finanzmarktaufsicht oder einer anderen staatlichen Aufsicht durch eine österreichische Behörde.

(3) *Rücktrittsrechte nach dem Konsumentenschutzgesetz*

Für österreichische Anleger sind die §§ 3 und 3a Konsumentenschutzgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Z 2 Wertpapieraufsichtsgesetz anzuwenden.

(4) *Erhältlichkeit von Informationen und Veröffentlichungen*

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung und die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind auch bei der österreichischen Zahlstelle kostenlos erhältlich. Dort können auch die Ausgabe- und Rücknahmepreise erfragt werden.

(5) *Maßgeblichkeit des deutschen Wortlauts*

Der deutsche Wortlaut dieses Verkaufsprospektes, der Satzung sowie sonstiger Unterlagen und Veröffentlichungen ist maßgeblich.

(6) *Notwendige Dokumente zu diesem Verkaufsprospekt*

Diesem Verkaufsprospekt müssen der letzte verfügbare Jahresbericht des Fonds und (falls dieser jüngeren Datums ist) der letzte verfügbare Halbjahresbericht des Fonds beigefügt sein. Der Verkaufsprospekt ist nur in Verbindung mit diesen Dokumenten gültig.

(7) *Bekanntmachungen*

Mitteilungen an die Anteilseigentümer, auch über Änderungen der Vertragsbedingungen, werden im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ publiziert. Die Verwaltungsgesellschaft kann zusätzlich Veröffentlichungen in anderen von ihr gewählten Zeitungen und Zeitschriften vornehmen.

(8) *Besonderer Hinweis*

Potenziellen und bestehenden Anteilseigentümer mit Steuerdomizil Österreich wird dringend empfohlen, sich bezüglich der steuerlichen Folgen einer Investition kompetent beraten zu lassen.

C. Bundesrepublik Deutschland

Zahlstelle und Informationsstelle für den Fonds in der Bundesrepublik Deutschland ist Marcard, Stein & Co AG, Ballindamm 36, D-20095 Hamburg (die deutsche Zahl- und Informationsstelle).

Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Rücknahmeerlöse und etwaige Ausschüttungen sowie sonstige Zahlungen an die Anteilseigentümer können auf deren Wunsch über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung des Fonds, die Jahres- und Halbjahresberichte – jeweils in Papierform - sowie der Nettoinventarwert pro Anteil und die Ausgabe-, Rücknahme- und etwaige Umtauschpreise stehen bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle zur Verfügung und sind dort kostenlos erhältlich. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden ferner börsentäglich auf www.fundinfo.com veröffentlicht.

Etwaige Mitteilungen an die Anteilseigentümer sind bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle erhältlich und werden in der Bundesrepublik Deutschland auf www.fundinfo.com veröffentlicht.

Des Weiteren stehen sämtliche im vorgenannten Kapitel "Informationen und Veröffentlichungen" aufgeführten Unterlagen und Informationen dem deutschen Anleger auch bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenlos zur Verfügung.

Besondere Risiken durch neue steuerliche Nachweispflichten für Deutschland:

Die Verwaltungsgesellschaft hat der deutschen Finanzverwaltung auf Anforderung Nachweise zu erbringen, um beispielsweise die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen zu belegen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt und es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von der Verwaltungsgesellschaft angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Überdies sollten sich Anleger dessen bewusst sein, dass eine Korrektur im Allgemeinen nicht für die Vergangenheit durchgeführt wird, sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, sondern grundsätzlich erst für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt wird. Entsprechend kann die Korrektur die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen The-saurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

Anlagen zum Verkaufsprospekt

FISCH UMBRELLA FUND - FISCH CONVERTIBLE GLOBAL DEFENSIVE FUND

Annahmeschluss für Zeichnungen /Rücknahmen:	13.00 CET
Währung des Teilfonds:	EUR
Derzeit angebotene Währungsanteilklassen:	siehe Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts
Startdatum des Teilfonds:	1. Juni 1995

Anlagepolitik

A. Grundsätze

Der Teilfonds FISCH Convertible Global Defensive Fund (der „Teilfonds“) investiert sein Vermögen weltweit. Er befolgt eine dynamische Anlagepolitik, die auf fundamentalen finanzanalytischen Kriterien beruht. Qualitätsdenken und längerfristige Überlegungen haben gegenüber einer kurzfristigen, risikobehafteten Ertragsoptimierung Vorrang. Das Anlageziel des Teilfonds ist durch die Namensgebung des Teilfonds bestimmt.

B. Anlageobjekte

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds folgende Anlagen tätigen:

- a) Mindestens 2/3 des investierten Vermögens des Teilfonds werden weltweit und in allen Währungen in Wandelanleihen, wandelbaren Notes, Obligationen mit Optionsscheinen und wandelbaren Vorzugsaktien und anderen wandelbaren Wertpapieren angelegt, die an einem anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmäßig stattfindenden geregelten Markt gehandelt werden.
- b) Höchstens 1/3 des Vermögens des Teilfonds kann weltweit und in allen Währungen in Obligationen, Notes, ähnlichen fest- und variabel-verzinslichen Wertpapieren angelegt werden, die an einem anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmäßig stattfindenden geregelten Markt gehandelt werden.
- c) Der Teilfonds kann unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen derivative Finanzinstrumente zur effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungs- und Investitionszwecken einsetzen. Derivative Finanzinstrumente werden u.a. zur Steuerung verschiedener Risiken wie etwa Währungsrisiko, Marktrisiko, Zinsrisiko (Duration) und Kreditrisiko eingesetzt.
- d) Die flüssigen Mittel des Teilfonds können in allen konvertierbaren Währungen, in denen Anlagen des Fonds getätigt werden, gehalten werden, so dass die Anlageergebnisse des Teilfonds auch von Verschiebungen der Wechselkurse beeinflusst werden. Des Weiteren darf der Teilfonds bei Banken Sicht- und Festgelder unterhalten. Diese dürfen aber nur akzessorischen Charakter haben.
- e) Höchstens 10% des Vermögens des Teilfonds dürfen in Aktien, anderen Kapitalanteilen (Genossenschaftsanteilen, Partizipationsscheinen) und Genußscheinen angelegt werden.
- f) Höchstens 10% des Vermögens können unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen in Anlageinstrumenten (z.B. Notes) investiert werden, welche nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.

C. Zielsetzungen

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Wertsteigerung der Anlagen in aktienbezogenen Wertpapieren, verbunden mit einer höchstmöglichen Sicherheit des Kapitals zugunsten des Investors. Wie unter dem Titel Anlageobjekte beschrieben investiert der Teilfonds hauptsächlich in Wandelanleihen, wandelbaren Notes, Obligationen mit Optionsscheinen und wandelbaren Vorzugsaktien.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an Privatanleger und institutionelle Anleger, die sich mit einem begrenzten Risiko an der Entwicklung der weltweiten Aktienmärkte beteiligen möchten. Besonderes Augenmerk erhalten schweizerische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und Privatanleger, die pensionskassenkonforme Anlagen wünschen, indem den spezifischen Bedürfnissen schweizerischer Vorsorgeeinrichtungen bezüglich der Anlagepolitik, Berichterstattung, Portfoliozusammensetzung, Meldepflichten, etc. Rechnung getragen wird.

Risikoprofil

Der Wert des Teilfonds kann steigen oder fallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Risikomanagementverfahren

Die Bewertung des Risikos der Derivatinvestitionen erfolgt nach dem Commitment-Ansatz gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat am 31. Dezember 2006 mit der FISCH ASSET MANAGEMENT AG, ZÜRICH (nachfolgend "Anlageverwalter") einen Anlageverwaltungsvertrag abgeschlossen und sie mit der Funktion des Anlageverwalters für den Teilfonds betraut. Dieser Vertrag wurde zum 1. Januar 2018 durch einen Anlageverwaltungsvertrag zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter ersetzt.

Fisch Asset Management AG mit Sitz in CH-8034 Zürich, Bellerive 241, wurde am 11. Juli 1994 gegründet. Das Aktienkapital beträgt CHF 502.837,50.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Vermögensverwaltung. Aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds hat der Anlageverwalter für die Ausübung seiner Funktion Anspruch auf ein Entgelt. Die Höhe, die Zahlungsweise und die Berechnung sind hiernach unter „Kosten“ wiedergegeben.

Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Netto-Inventarwert sowie der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis je Anteil wird in der Teilfondswährung Euro (EUR) angegeben und unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft an jedem Tag berechnet, soweit es sich jeweils um einen Bankarbeitstag in Luxemburg (hiernach "Bewertungstag" genannt) handelt.

Übersteigen die Nettovermögenszuflüsse oder -abflüsse des Teilfonds an einem Bewertungstag den vom Fonds von Zeit zu Zeit festgelegten Schwellenwert, so wird der Netto-Inventarwert pro Anteil bei Nettovermögenszuflüssen nach oben und bei Nettovermögensabflüssen nach unten um den sogenannten Swing-Faktor angepasst. Der Swing-Faktor darf 2% des Netto-Inventarwertes pro Anteil nicht überschreiten. Dieses als Single Swing Pricing bezeichnete Bewertungsverfahren dient der Gleichbehandlung der Anteilhaber, indem die geschätzten Kosten (Steuern, Geld-Brief-Spannen, Handelskosten etc.) die bei Nettovermögenszuflüssen oder -abflüssen anfallen, von den verursachenden Anlegern getragen werden.

- (2) Der Ausgabepreis ist der bei Zahlung gültige Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung sowie einer Ausgabekommission von max. 3% zugunsten der mit dem Vertrieb der Anteile befassten Institute.

Ferner erhöht sich der Ausgabepreis in bestimmten Ländern um dort anfallende Ausgabesteuern, Stempelgebühren und andere Belastungen. Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb der 2 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage zu erfolgen.

- (3) Die Mindestzeichnung und Ausgabekommission sind auch im Falle der Einlieferung von Wertschriften oder anderen Vermögenswerten anwendbar.
- (4) Rücknahmepreis für sämtliche Anteilklassen ist der Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung. Der Rücknahmepreis wird innerhalb der 3 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage ausbezahlt.

Kosten und Anteilklassen

Angaben zu den Gebühren, die die Verwaltungsgesellschaft für verschiedene Dienstleistungen aus den jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds entnimmt, sind in Anhang I zu den Anlagen zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Eine Liste der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Prospektversion (Datum siehe Deckblatt) aufgelegten Anteilklassen befindet sich in Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts. Der Verwaltungsrat des Fonds ist ermächtigt jederzeit neue Anteilklassen aufzulegen und bestehende Anteilklassen zu schließen. Die Liste der aktuell aufgelegten Anteilklassen weicht u.U. von der Liste im Anhang II ab und ist auf www.fischfundservices.lu abrufbar und bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

FISCH UMBRELLA FUND - FISCH BOND GLOBAL CHF FUND

Annahmeschluss für Zeichnungen /Rücknahmen:	13.00 CET
Währung des Teilfonds:	CHF
Derzeit angebotene Währungsanteilklassen:	siehe Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts
Startdatum des Teilfonds:	1. November 1999

Anlagepolitik

A. Grundsätze

Der Teilfonds FISCH Bond Global CHF Fund (der „Teilfonds“) investiert sein Vermögen vorwiegend in Obligationen von privaten und staatlichen Emittenten. Der Teilfonds befolgt eine dynamische Anlagepolitik, die auf fundamentalen finanzanalytischen Kriterien beruht. Qualitätsdenken und längerfristige Überlegungen haben gegenüber einer kurzfristigen, risikobehafteten Ertragsoptimierung Vorrang.

B. Anlageobjekte

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds folgende Anlagen tätigen:

- a) Mindestens 2/3 des investierten Vermögens des Teilfonds werden in Obligationen, Notes, ähnlichen fest- und variabel-verzinslichen Wertpapieren von privaten und staatlichen Emittenten angelegt, die an einem anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmäßig stattfindenden geregelten Markt gehandelt werden.
- b) Höchstens 30% des investierten Vermögens des Teilfonds werden in Wandelanleihen, wandelbaren Notes, Obligationen mit Optionsscheinen und wandelbaren Vorzugsaktien und anderen wandelbaren Wertpapieren angelegt.
- c) Der Teilfonds kann unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen derivative Finanzinstrumente zur effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungs- und Investitionszwecken einsetzen. Derivative Finanzinstrumente werden u.a. zur Steuerung verschiedener Risiken wie etwa Währungsrisiko, Marktrisiko, Zinsrisiko (Duration) und Kreditrisiko eingesetzt.
- d) Die flüssigen Mittel des Teilfonds können in allen konvertierbaren Währungen, in denen Anlagen des Fonds getätigt werden, gehalten werden, so dass die Anlageergebnisse des Teilfonds auch von Verschiebungen der Wechselkurse beeinflusst werden. Des Weiteren darf der Teilfonds bei Banken Sicht- und Festgelder unterhalten. Diese dürfen aber nur akzessorischen Charakter haben.
- e) Höchstens 10% des Vermögens des Teilfonds dürfen in Aktien, anderen Kapitalanteilen (Genossenschaftsanteilen, Partizipationsscheinen) und Genusscheinen angelegt werden.
- f) Höchstens 10% des Vermögens dürfen, unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen, in Anlageinstrumenten (z.B. Notes) investiert werden, welche nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.
- g) Mindestens 50% des investierten Vermögens des Teilfonds werden in Anlagen gehalten, die auf Schweizer Franken lauten.

C. Zielsetzungen

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Wertsteigerung der Anlagen in Obligationen, verbunden mit einer höchstmöglichen Sicherheit des Kapitals zugunsten des Investors. Wie unter dem Titel Anlageobjekte beschrieben, investiert der Teilfonds vorwiegend in Obligationen von privaten und staatlichen Emittenten.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich in erster Linie an Privatanleger, die pensionskassenkonforme Anlagen wünschen sowie an schweizerische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, indem den spezifischen Bedürfnissen schweizerischer Vorsorgeeinrichtungen bezüglich der Anlagepolitik, Berichterstattung, Portfoliozusammensetzung, Meldepflichten, etc. Rechnung getragen wird.

Risikoprofil

Der Wert des Teilfonds kann steigen oder fallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Risikomanagementverfahren

Die Bewertung des Risikos der Derivatinvestitionen erfolgt nach dem Commitment-Ansatz gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat am 31. Dezember 2006 mit der FISCH ASSET MANAGEMENT AG, ZÜRICH (nachfolgend "Anlageverwalter") einen Anlageverwaltungsvertrag abgeschlossen und sie mit der Funktion des Anlageverwalters für den Teilfonds betraut. Dieser Vertrag wurde zum 1. Januar 2018 durch einen Anlageverwaltungsvertrag zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter ersetzt.

Fisch Asset Management AG mit Sitz in CH-8034 Zürich, Bellerive 241, wurde am 11. Juli 1994 gegründet. Das Aktienkapital beträgt CHF 502.837,50.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Vermögensverwaltung. Aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds hat der Anlageverwalter für die Ausübung seiner Funktion Anspruch auf ein Entgelt. Die Höhe, die Zahlungsweise und die Berechnung sind hiernach unter "Kosten" wiedergegeben.

Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Netto-Inventarwert sowie der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis je Anteil wird in der Teilfondswährung Schweizer Franken angegeben und unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft an jedem Tag berechnet, soweit es sich jeweils um einen Bankarbeitstag in Luxemburg (hiernach "Bewertungstag" genannt) handelt.

Übersteigen die Nettovermögenszuflüsse oder -abflüsse des Teilfonds an einem Bewertungstag den vom Fonds von Zeit zu Zeit festgelegten Schwellenwert, so wird der Netto-Inventarwert pro Anteil bei Nettovermögenszuflüssen nach oben und bei Nettovermögensabflüssen nach unten um den sogenannten Swing-Faktor angepasst. Der Swing-Faktor darf 2% des Netto-Inventarwertes pro Anteil nicht überschreiten. Dieses als Single Swing Pricing bezeichnete Bewertungsverfahren dient der Gleichbehandlung der Anteilhaber, indem die geschätzten Kosten (Steuern, Geld-Brief-Spannen, Handelskosten etc.) die bei Nettovermögenszuflüssen oder -abflüssen anfallen, von den verursachenden Anlegern getragen werden.

- (2) Der Ausgabepreis ist der bei Zahlung gültige Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung sowie einer Ausgabekommission von max. 3% zugunsten der mit dem Vertrieb der Anteile befassten Institute.

Ferner erhöht sich der Ausgabepreis in bestimmten Ländern um dort anfallende Ausgabesteuern, Stempelgebühren und andere Belastungen. Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb der 2 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage zu erfolgen.

- (3) Der Rücknahmepreis für beide Anteilklassen ist der Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung. Der Rücknahmepreis wird innerhalb der 3 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage ausbezahlt.

- (4) Die Mindestzeichnung und Ausgabekommission sind auch im Falle der Einlieferung von Wertschriften oder anderen Vermögenswerten anwendbar.

Kosten und Anteilklassen

Angaben zu den Gebühren, die die Verwaltungsgesellschaft für verschiedene Dienstleistungen aus den jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds entnimmt, sind in Anhang I zu den Anlagen zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Eine Liste der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Prospektversion (Datum siehe Deckblatt) aufgelegten Anteilklassen befindet sich in Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts. Der Verwaltungsrat des Fonds ist ermächtigt jederzeit neue Anteilklassen aufzulegen und bestehende Anteilklassen zu schließen. Die Liste der aktuell aufgelegten Anteilklassen weicht u.U. von der Liste im Anhang II ab und ist auf www.fischfundservices.lu abrufbar und bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

FISCH UMBRELLA FUND - FISCH CONVERTIBLE GLOBAL OPPORTUNISTIC FUND

Annahmeschluss für Zeichnungen /Rücknahmen:	13.00 CET
Währung des Teilfonds:	CHF
Derzeit angebotene Währungsanteilklassen:	siehe Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts
Startdatum des Teilfonds:	1. November 1999

Anlagepolitik

A. Grundsätze

Der Teilfonds FISCH Convertible Global Opportunistic Fund investiert sein Vermögen weltweit. Er befolgt eine dynamische Anlagepolitik, die auf fundamentalen finanzanalytischen Kriterien beruht. Qualitätsdenken und längerfristige Überlegungen haben gegenüber einer kurzfristigen, risikobehafteten Ertragsoptimierung Vorrang.

B. Anlageobjekte

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds folgende Anlagen tätigen:

- a) Mindestens 2/3 des investierten Vermögens des Teilfonds werden weltweit und in allen Währungen in Wandelanleihen, wandelbaren Notes, Obligationen mit Optionsscheinen und wandelbaren Vorzugsaktien und anderen wandelbaren Wertpapieren angelegt, die an einem anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmäßig stattfindenden geregelten Markt gehandelt werden.
- b) Höchstens 1/3 des Vermögens des Teilfonds kann weltweit und in allen Währungen in Obligationen, Notes, ähnlichen fest- und variabel-verzinslichen Wertpapieren, angelegt werden, die an einem anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmäßig stattfindenden geregelten Markt gehandelt werden.
- c) Der Teilfonds kann unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen derivative Finanzinstrumente zur effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungs- und Investitionszwecken einsetzen. Derivative Finanzinstrumente werden u.a. zur Steuerung verschiedener Risiken wie etwa Währungsrisiko, Marktrisiko, Zinsrisiko (Duration) und Kreditrisiko eingesetzt.
- d) Die flüssigen Mittel des Teilfonds können in allen konvertierbaren Währungen, in denen Anlagen des Fonds getätigt werden, gehalten werden, so dass die Anlageergebnisse des Teilfonds auch von Verschiebungen der Wechselkurse beeinflusst werden. Des Weiteren darf der Teilfonds bei Banken Sicht- und Festgelder unterhalten. Diese dürfen aber nur akzessorischen Charakter haben.
- e) Höchstens 10% des Vermögens des Teilfonds dürfen in Aktien, anderen Kapitalanteilen (Genossenschaftsanteilen, Partizipationsscheinen) und Genussscheinen angelegt werden.
- f) Höchstens 10% des Vermögens können unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen in Anlageinstrumenten (z.B. Notes) investiert werden, welche nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.

C. Zielsetzungen

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Wertsteigerung der Anlagen in aktienbezogenen Wertpapieren, verbunden mit einer höchstmöglichen Sicherheit des Kapitals zugunsten des Investors. Wie unter dem Titel Anlageobjekte beschrieben investiert der Teilfonds hauptsächlich in Wandelanleihen, wandelbaren Notes, Obligationen mit Optionsscheinen und wandelbaren Vorzugsaktien.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an Privatanleger und institutionelle Anleger, die sich mit einem begrenzten Risiko an der Entwicklung der weltweiten Aktienmärkte beteiligen möchten. Besonderes Augenmerk erhalten schweizerische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und Privatanleger, die pensionskassenkonforme Anlagen wünschen, indem den spezifischen Bedürfnissen schweizerischer Vorsorgeeinrichtungen bezüglich der Anlagepolitik, Berichterstattung, Portfoliozusammensetzung, Meldepflichten etc. Rechnung getragen wird.

Risikoprofil

Der Wert des Teilfonds kann steigen oder fallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Risikomanagementverfahren

Die Bewertung des Risikos der Derivatinvestitionen erfolgt nach dem Commitment-Ansatz gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat am 31. Dezember 2006 mit der FISCH ASSET MANAGEMENT AG, ZÜRICH (nachfolgend "Anlageverwalter") einen Anlageverwaltungsvertrag abgeschlossen und sie mit der Funktion des Anlageverwalters für den Teilfonds betraut. Dieser Vertrag wurde zum 1. Januar 2018 durch einen Anlageverwaltungsvertrag zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter ersetzt.

Fisch Asset Management AG mit Sitz in CH-8034 Zürich, Bellerive 241, wurde am 11. Juli 1994 gegründet. Das Aktienkapital beträgt CHF 502.837,50.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Vermögensverwaltung. Aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds hat der Anlageverwalter für die Ausübung seiner Funktion Anspruch auf ein Entgelt. Die Höhe, die Zahlungsweise und die Berechnung sind hiernach unter „Kosten“ wiedergegeben.

Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Netto-Inventarwert sowie der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis je Anteil wird in der Teilfondswährung Schweizer Franken angegeben und unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft an jedem Tag berechnet, soweit es sich jeweils um einen Bankarbeitstag in Luxemburg (hiernach "Bewertungstag" genannt) handelt.

Übersteigen die Nettovermögenszuflüsse oder -abflüsse des Teilfonds an einem Bewertungstag den vom Fonds von Zeit zu Zeit festgelegten Schwellenwert, so wird der Netto-Inventarwert pro Anteil bei Nettovermögenszuflüssen nach oben und bei Nettovermögensabflüssen nach unten um den sogenannten Swing-Faktor angepasst. Der Swing-Faktor darf 2% des Netto-Inventarwertes pro Anteil nicht überschreiten. Dieses als Single Swing Pricing bezeichnete Bewertungsverfahren dient der Gleichbehandlung der Anteil Eigentümer, indem die geschätzten Kosten (Steuern, Geld-Brief-Spannen, Handelskosten etc.) die bei Nettovermögenszuflüssen oder -abflüssen anfallen, von den verursachenden Anlegern getragen werden.

- (2) Der Ausgabepreis ist der bei Zahlung gültige Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung des Teilfonds sowie einer Ausgabekommission von max. 3% zugunsten der mit dem Vertrieb der Anteile befassten Institute.

Ferner erhöht sich der Ausgabepreis in bestimmten Ländern um dort anfallende Ausgabesteuern, Stempelgebühren und andere Belastungen. Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb der 2 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage zu erfolgen.

- (3) Der Rücknahmepreis für sämtliche Anteilklassen ist der Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung. Der Rücknahmepreis wird innerhalb der 3 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage ausbezahlt.

- (4) Die Mindestzeichnung und Ausgabekommission sind auch im Falle der Einlieferung von Wertschriften oder anderen Vermögenswerten anwendbar.

Kosten und Anteilklassen

Angaben zu den Gebühren, die die Verwaltungsgesellschaft für verschiedene Dienstleistungen aus den jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds entnimmt, sind in Anhang I zu den Anlagen zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Eine Liste der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Prospektversion (Datum siehe Deckblatt) aufgelegten Anteilklassen befindet sich in Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts. Der Verwaltungsrat des Fonds ist ermächtigt jederzeit neue Anteilklassen aufzulegen und bestehende Anteilklassen zu schließen. Die Liste der aktuell aufgelegten Anteilklassen weicht u.U. von der Liste im Anhang II ab und ist auf www.fischfundservices.lu abrufbar und bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

FISCH UMBRELLA FUND - FISCH CONVERTIBLE GLOBAL DYNAMIC FUND

Annahmeschluss für Zeichnungen /Rücknahmen:	13.00 CET
Währung des Teilfonds:	USD
Derzeit angebotene Währungsanteilklassen:	siehe Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts
Startdatum des Teilfonds:	31. Mai 2018

Anlagepolitik

A. Grundsätze

Der Teilfonds FISCH Convertible Global Dynamic Fund investiert sein Vermögen weltweit. Der Investitionsbereich reicht von High Yield Titeln (hochverzinslichen Wandelanleihen) mit niedriger Qualität bis hin zu sehr aktiensensitiven Wandelanleihen. Er befolgt eine dynamische Anlagepolitik, die auf fundamentalen finanzanalytischen Kriterien beruht. Qualitätsdenken und längerfristige Überlegungen haben gegenüber einer kurzfristigen, risikobehafteten Ertragsoptimierung Vorrang.

B. Anlageobjekte

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds folgende Anlagen tätigen:

- a) Mindestens 2/3 des investierten Vermögens des Teilfonds werden weltweit und in allen Währungen in Wandelanleihen, wandelbaren Notes, Obligationen mit Optionsscheinen und wandelbaren Vorzugsaktien und anderen wandelbaren Wertpapieren angelegt, die an einem anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmäßig stattfindenden, geregelten Markt gehandelt werden.
- b) Höchstens 1/3 des Vermögens des Teilfonds kann weltweit und in allen Währungen in Obligationen, Notes, ähnlichen fest- und variabel-verzinslichen Wertpapieren, angelegt werden, die an einem anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmäßig stattfindenden, geregelten Markt gehandelt werden.
- c) Der Teilfonds kann unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen derivative Finanzinstrumente zur effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungs- und Investitionszwecken einsetzen. Derivative Finanzinstrumente werden u.a. zur Steuerung verschiedener Risiken wie etwa Währungsrisiko, Marktrisiko, Zinsrisiko (Duration) und Kreditrisiko eingesetzt.
- d) Die flüssigen Mittel des Teilfonds können in allen konvertierbaren Währungen, in denen Anlagen des Fonds getätigt werden, gehalten werden, so dass die Anlageergebnisse des Teilfonds auch von Verschiebungen der Wechselkurse beeinflusst werden. Des Weiteren darf der Teilfonds bei Banken Sicht- und Festgelder unterhalten. Diese dürfen aber nur akzessorischen Charakter haben.
- e) Höchstens 10% des Vermögens können unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen in Wertpapiere aus dem Bereich Distressed Securities investiert werden. Wertpapiere gelten als Distressed Securities, wenn die Zinszahlungen eingestellt worden sind und der Marktpreis des Schuidtitels unter 40% des Rückzahlungspreises liegt.
- f) Höchstens 10% des Vermögens des Teilfonds dürfen in Aktien, anderen Kapitalanteilen (Genossenschaftsanteilen, Partizipationsscheinen) und Genusssscheinen angelegt werden.
- g) Höchstens 10% des Vermögens können unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen in Anlageinstrumenten (z.B. Notes) investiert werden, welche nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.

C. Zielsetzungen

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Wertsteigerung der Anlagen in aktienbezogenen Wertpapieren, verbunden mit einer höchstmöglichen Sicherheit des Kapitals zugunsten des Investors. Wie unter dem Titel Anlageobjekte beschrieben investiert der Teilfonds hauptsächlich in Wandelanleihen, wandelbaren Notes, Obligationen mit Optionsscheinen und wandelbaren Vorzugsaktien.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die sich grundsätzlich an der Entwicklung der weltweiten Aktienmärkte beteiligen möchten. Aufgrund der Investitionen in High Yield Titel und der langfristig ausgelegten Anlagestrategie benötigt der Anleger eine markant höhere Risikobereitschaft und einen längeren Anlagehorizont als bei einem durchschnittlichen Bond Fonds mit Anlagen mehrheitlich im Investment Grade Bereich.

Risikoprofil

Der Wert des Teilfonds kann steigen oder fallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Darüber hinaus kann der Teilfonds in Wertpapiere von Schuldern minderer Qualität investieren, welche entweder über kein Rating oder ein Rating aus dem Non-Investment-Bereich verfügen und zum Teil auch aus dem Bereich Distressed Securities stammen. Solche Anlagen haben normalerweise eine höhere Rendite, weisen aber ein größeres Bonitätsrisiko auf als Investitionen in erstklassigen Obligationen.

Risikomanagementverfahren

Die Bewertung des Risikos der Derivatinvestitionen erfolgt nach dem Commitment-Ansatz gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat am 31. Dezember 2006 mit der FISCH ASSET MANAGEMENT AG, ZÜRICH (nachfolgend "Anlageverwalter") einen Anlageverwaltungsvertrag abgeschlossen und sie mit der Funktion des Anlageverwalters für den Teilfonds betraut. Dieser Vertrag wurde zum 1. Januar 2018 durch einen Anlageverwaltungsvertrag zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter ersetzt.

Fisch Asset Management AG mit Sitz in CH-8034 Zürich, Bellerive 241, wurde am 11. Juli 1994 gegründet. Das Aktienkapital beträgt CHF 502.837,50.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Vermögensverwaltung. Aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds hat der Anlageverwalter für die Ausübung seiner Funktion Anspruch auf ein Entgelt. Die Höhe, die Zahlungsweise und die Berechnung sind hiernach unter „Kosten“ wiedergegeben.

Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Netto-Inventarwert sowie der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis je Anteil wird in der Teilfondswährung USD angegeben und unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft an jedem Tag berechnet, soweit es sich jeweils um einen Bankarbeitstag in Luxemburg (hiernach "Bewertungstag" genannt) handelt.

Übersteigen die Nettovermögenszuflüsse oder -abflüsse des Teilfonds an einem Bewertungstag den vom Fonds von Zeit zu Zeit festgelegten Schwellenwert, so wird der Netto-Inventarwert pro Anteil bei Nettovermögenszuflüssen nach oben und bei Nettovermögensabflüssen nach unten um den sogenannten Swing-Faktor angepasst. Der Swing-Faktor darf 2% des Netto-Inventarwertes pro Anteil nicht überschreiten. Dieses als Single Swing Pricing bezeichnete Bewertungsverfahren dient der Gleichbehandlung der Anteilseigner, indem die geschätzten Kosten (Steuern, Geld-Brief-Spannen, Handelskosten etc.) die bei Nettovermögenszuflüssen oder -abflüssen anfallen, von den verursachenden Anlegern getragen werden.

- (2) Der Ausgabepreis ist der bei Zahlung gültige Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung des Teilfonds sowie einer Ausgabekommission von max. 3% zugunsten der mit dem Vertrieb der Anteile befassten Institute.

Ferner erhöht sich der Ausgabepreis in bestimmten Ländern um dort anfallende Ausgabesteuern, Stempelgebühren und andere Belastungen. Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb der 2 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage zu erfolgen.

- (3) Der Rücknahmepreis für sämtliche Anteilsklassen ist der Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung. Der Rücknahmepreis wird innerhalb der 3 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage ausbezahlt.
- (4) Die Mindestzeichnung und Ausgabekommission sind auch im Falle der Einlieferung von Wertschriften oder anderen Vermögenswerten anwendbar.

Kosten und Anteilklassen

Angaben zu den Gebühren, die die Verwaltungsgesellschaft für verschiedene Dienstleistungen aus den jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds entnimmt, sind in Anhang I zu den Anlagen zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Eine Liste der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Prospektversion (Datum siehe Deckblatt) aufgelegten Anteilklassen befindet sich in Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts. Der Verwaltungsrat des Fonds ist ermächtigt jederzeit neue Anteilklassen aufzulegen und bestehende Anteilklassen zu schließen. Die Liste der aktuell aufgelegten Anteilklassen weicht u.U. von der Liste im Anhang II ab und ist auf www.fischfundservices.lu abrufbar und bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

FISCH UMBRELLA FUND - FISCH CONVERTIBLE GLOBAL SUSTAINABLE FUND

Annahmeschluss für Zeichnungen /Rücknahmen:	13.00 CET
Währung des Teilfonds:	EUR
Derzeit angebotene Währungsanteilklassen:	siehe Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts
Startdatum des Teilfonds:	15. Mai 2009

Anlagepolitik

A. Grundsätze

Der Teilfonds FISCH Convertible Global Sustainable Fund (der „Teilfonds“) investiert sein Vermögen weltweit. Er befolgt eine dynamische Anlagepolitik, die auf fundamentalen finanzanalytischen Kriterien beruht und sich den Grundsätzen der Nachhaltigkeit verpflichtet. Qualitätsdenken und längerfristige Überlegungen haben gegenüber einer kurzfristigen, risikobehafteten Ertragsoptimierung Vorrang. Das Anlageziel des Teilfonds ist durch die Namensgebung des Teilfonds bestimmt.

B. Anlageobjekte

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds folgende Anlagen tätigen:

- a) Mindestens 2/3 des investierten Vermögens des Teilfonds werden weltweit und in allen Währungen in Wandelanleihen, wandelbaren Notes, Obligationen mit Optionsscheinen und wandelbaren Vorzugsaktien und anderen wandelbaren Wertpapieren angelegt, die an einem anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmäßig stattfindenden geregelten Markt gehandelt werden.
- b) Höchstens 1/3 des Vermögens des Teilfonds kann weltweit und in allen Währungen in Obligationen, Notes, ähnlichen fest- und variabel-verzinslichen Wertpapieren angelegt werden, die an einem anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmäßig stattfindenden geregelten Markt gehandelt werden.
- c) Mindestens 80% des investierten Vermögens wird in nachhaltige Anlagen angelegt. Höchstens 10% des Vermögens kann in Anlagen investiert werden, deren Nachhaltigkeit nicht geprüft (kein Rating) wurde. Ebenfalls höchstens 10% des Vermögens kann in Anlagen investiert werden, die nicht nachhaltig sind.
- d) Der Teilfonds kann unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen derivative Finanzinstrumente zur effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungs- und Investitionszwecken einsetzen. Derivative Finanzinstrumente werden u.a. zur Steuerung verschiedener Risiken wie etwa Währungsrisiko, Marktrisiko, Zinsrisiko (Duration) und Kreditrisiko eingesetzt.
- e) Die flüssigen Mittel des Teilfonds können in allen konvertierbaren Währungen, in denen Anlagen des Fonds getätigt werden, gehalten werden, so dass die Anlageergebnisse des Teilfonds auch von Verschiebungen der Wechselkurse beeinflusst werden. Des Weiteren darf der Teilfonds bei Banken Sicht- und Festgelder unterhalten. Diese dürfen aber nur akzessorischen Charakter haben.
- f) Höchstens 10% des Vermögens des Teilfonds dürfen in Aktien, anderen Kapitalanteilen (Genossenschaftsanteilen, Partizipationsscheinen) und Genusscheinen angelegt werden.
- g) Höchstens 10% des Vermögens können unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen in Anlageinstrumente (z.B. Notes) investiert werden, welche nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.

C. Zielsetzungen

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Wertsteigerung der Anlagen in aktienbezogenen Wertpapieren, verbunden mit einer höchstmöglichen Sicherheit des Kapitals zugunsten des Investors und der Verpflichtung zur Einhaltung der Prinzipien der Nachhaltigkeit. Wie unter dem Titel Anlageobjekte beschrieben investiert der Teilfonds hauptsächlich in Wandelanleihen, wandelbaren Notes, Obligationen mit Optionsscheinen und wandelbaren Vorzugsaktien.

D. Nachhaltigkeit (Sustainability)

Der Teilfonds investiert in Anlagen von Ländern, Organisationen und Unternehmen, die einen Beitrag zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise leisten. Diese Länder zeichnen sich durch eine möglichst geringe und effiziente Nutzung von Umwelt- und Sozialressourcen aus. Organisationen integrieren Nachhaltigkeit bei der Mittelverwendung und messen den Erfolg auch unter nachhaltigen Gesichtspunkten. Unternehmen zeichnen sich dadurch aus, dass sie ein umweltgerechtes, öko-effizientes Management und die proaktive Gestaltung der Beziehungen zu den wesentlichen Anspruchsgruppen (z.B. Mitarbeiter, Kunden, Geldgeber, Aktionäre, öffentliche Hand) zu einem wichtigen Bestandteil ihrer Strategie machen. Einzelne Länder, Organisationen, Industrien können ausgeschlossen werden.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an Privatanleger, die sich unter Einhaltung nachhaltiger Grundsätze mit einem begrenzten Risiko an der Entwicklung der weltweiten Aktienmärkte beteiligen möchten.

Risikoprofil

Der Wert des Teilfonds kann steigen oder fallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Risikomanagementverfahren

Die Bewertung des Risikos der Derivatinvestitionen erfolgt nach dem Commitment-Ansatz gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat am 01.03.2009 mit der FISCH ASSET MANAGEMENT AG, ZÜRICH (nachfolgend "Anlageverwalter") einen Anlageverwaltungsvertrag abgeschlossen und sie mit der Funktion des Anlageverwalters für den Teilfonds betraut. Dieser Vertrag wurde zum 1. Januar 2018 durch einen Anlageverwaltungsvertrag zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter ersetzt.

Fisch Asset Management AG mit Sitz in CH-8034 Zürich, Bellerive 241, wurde am 11. Juli 1994 gegründet. Das Aktienkapital beträgt CHF 502.837,50.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Vermögensverwaltung. Aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds hat der Anlageverwalter für die Ausübung seiner Funktion Anspruch auf ein Entgelt. Die Höhe, die Zahlungsweise und die Berechnung sind hiernach unter „Kosten“ wiedergegeben.

Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Netto-Inventarwert sowie der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis je Anteil wird in der Teilfondswährung Euro (EUR) angegeben und unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft an jedem Tag berechnet, soweit es sich jeweils um einen Bankarbeitstag in Luxemburg (hiernach "Bewertungstag" genannt) handelt.

Übersteigen die Nettovermögenszuflüsse oder -abflüsse des Teilfonds an einem Bewertungstag den vom Fonds von Zeit zu Zeit festgelegten Schwellenwert, so wird der Netto-Inventarwert pro Anteil bei Nettovermögenszuflüssen nach oben und bei Nettovermögensabflüssen nach unten um den sogenannten Swing-Faktor angepasst. Der Swing-Faktor darf 2% des Netto-Inventarwertes pro Anteil nicht überschreiten. Dieses als Single Swing Pricing bezeichnete Bewertungsverfahren dient der Gleichbehandlung der Anteilseigner, indem die geschätzten Kosten (Steuern, Geld-Brief-Spannen, Handelskosten etc.) die bei Nettovermögenszuflüssen oder -abflüssen anfallen, von den verursachenden Anlegern getragen werden.

- (2) Der Ausgabepreis ist der bei Zahlung gültige Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung sowie einer Ausgabekommission von max. 3% zugunsten der mit dem Vertrieb der Anteile befassten Institute.

Ferner erhöht sich der Ausgabepreis in bestimmten Ländern um dort anfallende Ausgabesteuern, Stempelgebühren und andere Belastungen. Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb der 2 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage zu erfolgen.

- (3) Die Mindestzeichnung und Ausgabekommission sind auch im Falle der Einlieferung von Wertschriften oder anderen Vermögenswerten anwendbar.
- (4) Rücknahmepreis für sämtliche Anteilklassen ist der Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung. Der Rücknahmepreis wird innerhalb der 3 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage ausbezahlt.

Kosten und Anteilklassen

Angaben zu den Gebühren, die die Verwaltungsgesellschaft für verschiedene Dienstleistungen aus den jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds entnimmt, sind in Anhang I zu den Anlagen zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Eine Liste der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Prospektversion (Datum siehe Deckblatt) aufgelegten Anteilklassen befindet sich in Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts. Der Verwaltungsrat des Fonds ist ermächtigt jederzeit neue Anteilklassen aufzulegen und bestehende Anteilklassen zu schließen. Die Liste der aktuell aufgelegten Anteilklassen weicht u.U. von der Liste im Anhang II ab und ist auf www.fischfundservices.lu abrufbar und bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

FISCH UMBRELLA FUND - FISCH BOND EM CORPORATES DEFENSIVE FUND

Annahmeschluss für Zeichnungen /Rücknahmen:	13.00 CET
Währung des Teilfonds:	EUR
Derzeit angebotene Währungsanteilklassen:	siehe Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts
Startdatum des Teilfonds:	31. Mai 2010

Anlagepolitik

A. Grundsätze

Der Teilfonds FISCH Bond EM Corporates Defensive Fund (der „Teilfonds“) investiert sein Vermögen weltweit in Wertpapiere vorwiegend von privaten Emittenten aus Emerging Markets. Er befolgt eine dynamische Anlagepolitik, die auf fundamentalen finanzanalytischen Kriterien beruht. Qualitätsdenken und längerfristige Überlegungen haben gegenüber einer kurzfristigen, risikobehafteten Ertragsoptimierung Vorrang. Zur Verringerung der Risiken dienen die sorgfältige Überprüfung und breite Streuung der Emittenten.

B. Anlageobjekte

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds folgende Anlagen tätigen:

- a) Der Teilfonds investiert weltweit in Schuldtitel, Obligationen, Notes sowie ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, die von staatlichen, öffentlich-rechtlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten begeben werden. In diesem Rahmen dürfen höchstens 5% des Vermögens des Teilfonds in Asset Backed Securities (ABS) angelegt werden.

- b) Der Teilfonds investiert ausschließlich in Wertpapiere im Investment Grade Bereich.

Die Ratings der Anlagen bestimmen sich nach den Einstufungen von Ratingagenturen wie auch dem Market Implied Rating. Beim Market Implied Rating berechnet sich das Rating anhand der Risikoprämie, die ein Unternehmen für seine Anleihen im Vergleich zu „risikolosen Verbindlichkeiten“ auf dem Markt zahlen muss. Das Market Implied Rating gilt auch, wenn kein Rating einer Ratingagentur vorliegt.

Verliert ein Wertpapier das entsprechende Investment Grade Rating, muss es innerhalb von drei Monaten veräußert werden.

- c) Der Teilfonds investiert mindestens 50% des Vermögens in Wertpapiere, die von Emittenten begeben werden, die ihren Sitz und/oder Geschäftsschwerpunkt in Emerging Market Ländern haben.

Unter Emerging Markets fallen Länder aus den Regionen Asien (ex Japan), Mittlerer Osten, Osteuropa, Afrika und Lateinamerika.

- d) Der Teilfonds investiert mindestens 50% des Vermögens in Schuldtitel, Obligationen, Notes sowie ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, die von privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten begeben werden. Darüber hinaus kann der Teilfonds in Schuldtitel, Obligationen, Notes sowie ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere investieren, die von staatlichen und öffentlich-rechtlichen Emittenten begeben werden.

- e) Der Teilfonds kann unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen derivative Finanzinstrumente zur effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungs- und Investitionszwecken einsetzen. Derivative Finanzinstrumente werden u.a. zur Steuerung verschiedener Risiken wie etwa Währungsrisiko, Marktrisiko, Zinsrisiko (Duration) und Kreditrisiko eingesetzt.

- f) Die flüssigen Mittel des Teilfonds können in allen konvertierbaren Währungen, in denen Anlagen des Fonds getätigt werden, gehalten werden, so dass die Anlageergebnisse des Teilfonds auch von Verschiebungen der Wechselkurse beeinflusst werden. Des Weiteren darf der Teilfonds bei Banken Sicht- und Festgelder unterhalten. Diese dürfen aber nur akzessorischen Charakter haben.

-
- g) Bis zu 20% des Vermögens des Teilfonds können in Wandelschuldverschreibungen oder Anleihen verbunden mit Optionsscheinen investiert werden. Davon dürfen höchstens 5% des Vermögens des Teilfonds in Contingent Convertible Bonds (CoCo Bonds) angelegt werden.
 - h) Höchstens 10% des Vermögens des Teilfonds dürfen in Aktien, andere Kapitalanteile (Genossenschaftsanteilen, Partizipationsscheinen) und Genussscheinen angelegt werden.
 - i) Höchstens 10% des Vermögens können unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen in Anlageinstrumente investiert werden, welche nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.

C. Zielsetzungen

Das Anlageziel des FISCH Bond EM Corporates Defensive Fund besteht hauptsächlich darin, einen höchstmöglichen laufenden Ertrag in der jeweiligen Referenzwährung unter Berücksichtigung der Wertstabilität zu erwirtschaften. Der Teilfonds kann zu diesem Zweck insbesondere in Wertpapiere von Emittenten mit Sitz oder Geschäftsschwerpunkt in Emerging Markets investieren, sofern sie ein Investment Grade Rating besitzen.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für private und institutionelle Anleger, die auf der Grundlage eines Value Ansatzes weltweit an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen.

Risikoprofil

Der Wert des Teilfonds kann steigen oder fallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Der Teilfonds kann in unbeschränktem Umfang fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere erwerben, die von Emittenten mit Sitz oder Geschäftsschwerpunkt in sogenannten Emerging Market-Ländern begeben werden. Unter „Emerging Markets“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potenzial aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen.

Risikomanagementverfahren

Die Bewertung des Risikos der Derivatinvestitionen erfolgt nach dem Commitment-Ansatz gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat am 31. Mai 2010 mit der FISCH ASSET MANAGEMENT AG, ZÜRICH (nachfolgend "Anlageverwalter") einen Anlageverwaltungsvertrag abgeschlossen und sie mit der Funktion des Anlageverwalters für den Teilfonds betraut. Dieser Vertrag wurde zum 1. Januar 2018 durch einen Anlageverwaltungsvertrag zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter ersetzt.

Fisch Asset Management AG mit Sitz in CH-8034 Zürich, Bellerive 241, wurde am 11. Juli 1994 gegründet. Das Aktienkapital beträgt CHF 502.837,50.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Vermögensverwaltung. Aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds hat der Anlageverwalter für die Ausübung seiner Funktion Anspruch auf ein Entgelt. Die Höhe, die Zahlungsweise und die Berechnung sind hiernach unter „Kosten“ wiedergegeben.

Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Netto-Inventarwert sowie der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis je Anteil wird in der Teilfondswährung Euro (EUR) angegeben und unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft an jedem Tag berechnet, soweit es sich jeweils um einen Bankarbeitstag in Luxemburg (hiernach "Bewertungstag" genannt) handelt.

Übersteigen die Nettovermögenszuflüsse oder -abflüsse des Teilfonds an einem Bewertungstag den vom Fonds von Zeit zu Zeit festgelegten Schwellenwert, so wird der Netto-Inventarwert pro Anteil bei Nettovermögenszuflüssen nach oben und bei Nettovermögensabflüssen nach unten um den sogenannten Swing-Faktor angepasst. Der Swing-Faktor darf 2% des Netto-Inventarwertes pro Anteil nicht überschreiten. Dieses als Single Swing Pricing bezeichnete Bewertungsverfahren dient der Gleichbehandlung der Anteilseigner, indem die geschätzten Kosten (Steuern, Geld-Brief-Spannen, Handelskosten etc.) die bei Nettovermögenszuflüssen oder -abflüssen anfallen, von den verursachenden Anlegern getragen werden.

- (2) Der Ausgabepreis ist der bei Zahlung gültige Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung sowie einer Ausgabekommission von max. 3% zugunsten der mit dem Vertrieb der Anteile befassten Institute.

Ferner erhöht sich der Ausgabepreis in bestimmten Ländern um dort anfallende Ausgabesteuern, Stempelgebühren und andere Belastungen. Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb der 2 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage zu erfolgen.

- (3) Die Mindestzeichnung und Ausgabekommission sind auch im Falle der Einlieferung von Wertschriften oder anderen Vermögenswerten anwendbar.
- (4) Rücknahmepreis für sämtliche Anteilklassen ist der Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung. Der Rücknahmepreis wird innerhalb der 3 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage ausbezahlt.

Kosten und Anteilklassen

Angaben zu den Gebühren, die die Verwaltungsgesellschaft für verschiedene Dienstleistungen aus den jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds entnimmt, sind in Anhang I zu den Anlagen zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Eine Liste der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Prospektversion (Datum siehe Deckblatt) aufgelegten Anteilklassen befindet sich in Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts. Der Verwaltungsrat des Fonds ist ermächtigt jederzeit neue Anteilklassen aufzulegen und bestehende Anteilklassen zu schließen. Die Liste der aktuell aufgelegten Anteilklassen weicht u.U. von der Liste im Anhang II ab und ist auf www.fischfundservices.lu abrufbar und bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

FISCH UMBRELLA FUND - FISCH BOND EM CORPORATES OPPORTUNISTIC FUND

Annahmeschluss für Zeichnungen /Rücknahmen:	13.00 CET
Währung des Teilfonds:	EUR
Derzeit angebotene Währungsanteilklassen:	siehe Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts
Startdatum des Teilfonds:	30. Juni 2016

Anlagepolitik

A. Grundsätze

Der Teilfonds FISCH Bond EM Corporates Opportunistic Fund (der „Teilfonds“) investiert sein Vermögen weltweit in Wertpapiere vorwiegend von privaten Emittenten aus Emerging Markets. Der Investitionsbereich reicht von High Yield Titeln (hochverzinslichen Anleihen) mit niedriger Qualität, einschliesslich Distressed Securities bis zu Investment Grade Titeln, einschliesslich Staatspapieren. Er befolgt eine dynamische Anlagepolitik, die auf fundamentalen finanzanalytischen Kriterien beruht. Qualitätsdenken und längerfristige Überlegungen haben gegenüber einer kurzfristigen, risikobehafteten Ertragsoptimierung Vorrang. Zur Verringerung der Risiken dienen die sorgfältige Überprüfung und breite Streuung der Emittenten.

B. Anlageobjekte

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds folgende Anlagen tätigen:

- a) Der Teilfonds investiert weltweit in Schuldtitel, Obligationen, Notes, Wandelanleihen sowie ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, die von staatlichen, öffentlich-rechtlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten begeben werden. In diesem Rahmen dürfen höchstens 5% des Vermögens des Teilfonds in Asset Backed Securities (ABS) angelegt werden.
- b) Der Teilfonds investiert mindestens 50% des Vermögens in Wertpapiere, die von Emittenten begeben werden, die ihren Sitz und/oder Geschäftsschwerpunkt in Emerging Market Ländern haben.

Unter Emerging Markets fallen Länder aus den Regionen Asien (ex Japan), Mittlerer Osten, Osteuropa, Afrika und Lateinamerika.
- c) Der Teilfonds investiert mindestens 50% des Vermögens in Schuldtitel, Obligationen, Notes, Wandelanleihen sowie ähnliche fest und variabel verzinsliche Wertpapiere, die von privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten begeben werden. Darüber hinaus kann der Teilfonds in Schuldtitel, Obligationen, Notes, Wandelanleihen sowie ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere investieren, die von staatlichen und öffentlich-rechtlichen Emittenten begeben werden.
- d) Der Teilfonds kann unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen derivative Finanzinstrumente zur effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungs- und Investitionszwecken einsetzen. Derivative Finanzinstrumente werden u.a. zur Steuerung verschiedener Risiken wie etwa Währungsrisiko, Marktrisiko, Zinsrisiko (Duration) und Kreditrisiko eingesetzt.
- e) Die flüssigen Mittel des Teilfonds können in allen konvertierbaren Währungen, in denen Anlagen des Fonds getätigt werden, gehalten werden, so dass die Anlageergebnisse des Teilfonds auch von Verschiebungen der Wechselkurse beeinflusst werden. Des Weiteren darf der Teilfonds bei Banken Sicht- und Festgelder unterhalten. Diese dürfen aber nur akzessorischen Charakter haben.
- f) Bis zu 30% des Vermögens des Teilfonds können in Wandelanleihen oder Anleihen verbunden mit Optionscheinen investiert werden. Davon dürfen höchstens 5% des Vermögens des Teilfonds in Contingent Convertible Bonds (CoCo Bonds) angelegt werden.
- g) Höchstens 20% des Vermögens des Teilfonds können in Distressed Securities investiert werden. Wertpapiere gelten als Distressed Securities, wenn die Zinszahlungen eingestellt worden sind und der Marktpreis des Schuldtitels unter 40% des Rückzahlungspreises liegt.

-
- h) Höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilfonds kann in Geldmarktinstrumente investiert werden, welche die Aufsichtsbehörde als Wertschriften anerkennt und die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
 - i) Höchstens 10% des Vermögens des Teilfonds dürfen in Aktien, andere Kapitalanteile (Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine) und Genussscheine angelegt werden.
 - j) Höchstens 10% des Vermögens des Teilfonds können in andere OGAW und OGA gemäß der Satzung investiert werden, unter der Voraussetzung, dass die Anlagepolitik der Zielfonds weitestgehend mit der oben genannten Anlagepolitik übereinstimmt.
 - k) Höchstens 10% des Vermögens können unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen in Anlageinstrumente investiert werden, welche nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.

C. Zielsetzungen

Das Anlageziel des FISCH Bond EM Corporates Opportunistic Fund besteht hauptsächlich darin, einen höchstmöglichen laufenden Ertrag in der jeweiligen Referenzwährung unter Berücksichtigung der Wertstabilität zu erwirtschaften. Der Teilfonds investiert zu diesem Zweck insbesondere in Wertpapiere von Emittenten mit Sitz oder Geschäftsschwerpunkt in Emerging Markets und auch in Wertpapiere mit High Yield Charakter.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für private und institutionelle Anleger, die an der weltweiten Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Aufgrund der Investitionen in High Yield Bonds und der langfristig ausgelegten Anlagestrategie benötigt der Anleger eine markant höhere Risikobereitschaft und einen längeren Anlagehorizont als bei einem durchschnittlichen Bond Fonds mit Anlagen mehrheitlich im Investment Grade Bereich.

Risikoprofil

Der Wert des Teilfonds kann steigen oder fallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Der Teilfonds kann in unbeschränktem Umfang fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere erwerben, die von Emittenten mit Sitz oder Geschäftsschwerpunkt in sogenannten Emerging Market Ländern begeben werden. Unter „Emerging Markets“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potenzial aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Darüber hinaus kann der Teilfonds in Wertpapiere von Schuldnern minderer Qualität investieren, welche entweder über kein Rating oder ein Rating aus dem Non-Investment-Bereich verfügen und zum Teil auch aus dem Bereich Distressed Securities stammen. Solche Anlagen haben normalerweise eine höhere Rendite, weisen aber ein größeres Bonitätsrisiko auf als Investitionen in erstklassigen Obligationen.

Risikomanagementverfahren

Die Bewertung des Risikos der Derivatinvestitionen erfolgt nach dem Commitment-Ansatz gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat am 5. September 2012 mit der FISCH ASSET MANAGEMENT AG, ZÜRICH (nachfolgend "Anlageverwalter") einen Anlageverwaltungsvertrag abgeschlossen und sie mit der Funktion des Anlageverwalters für den Teilfonds betraut. Dieser Vertrag wurde zum 1. Januar 2018 durch einen Anlageverwaltungsvertrag zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter ersetzt.

Fisch Asset Management AG mit Sitz in CH-8034 Zürich, Bellerive 241, wurde am 11. Juli 1994 gegründet. Das Aktienkapital beträgt CHF 502.837,50.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Vermögensverwaltung. Aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds hat der Anlageverwalter für die Ausübung seiner Funktion Anspruch auf ein Entgelt. Die Höhe, die Zahlungsweise und die Berechnung sind hiernach unter „Kosten“ wiedergegeben.

Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Netto-Inventarwert sowie der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis je Anteil wird in der Teilfondswährung Euro (EUR) angegeben und unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft an jedem Tag berechnet, soweit es sich jeweils um einen Bankarbeitstag in Luxemburg (hiernach "Bewertungstag" genannt) handelt.

Übersteigen die Nettovermögenszuflüsse oder -abflüsse des Teilfonds an einem Bewertungstag den vom Fonds von Zeit zu Zeit festgelegten Schwellenwert, so wird der Netto-Inventarwert pro Anteil bei Nettovermögenszuflüssen nach oben und bei Nettovermögensabflüssen nach unten um den sogenannten Swing-Faktor angepasst. Der Swing-Faktor darf 2% des Netto-Inventarwertes pro Anteil nicht überschreiten. Dieses als Single Swing Pricing bezeichnete Bewertungsverfahren dient der Gleichbehandlung der Anteil Eigentümer, indem die geschätzten Kosten (Steuern, Geld-Brief-Spannen, Handelskosten etc.) die bei Nettovermögenszuflüssen oder -abflüssen anfallen, von den verursachenden Anlegern getragen werden.

- (2) Der Ausgabepreis ist der bei Zahlung gültige Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung sowie einer Ausgabekommission von max. 3% zugunsten der mit dem Vertrieb der Anteile befassten Institute.

Ferner erhöht sich der Ausgabepreis in bestimmten Ländern um dort anfallende Ausgabesteuern, Stempelgebühren und andere Belastungen. Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb der 2 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstagen zu erfolgen.

- (3) Die Mindestzeichnung und Ausgabekommission sind auch im Falle der Einlieferung von Wertschriften oder anderen Vermögenswerten anwendbar.
- (4) Rücknahmepreis für sämtliche Anteilklassen ist der Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung. Der Rücknahmepreis wird innerhalb der 3 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage ausbezahlt.

Kosten und Anteilklassen

Angaben zu den Gebühren, die die Verwaltungsgesellschaft für verschiedene Dienstleistungen aus den jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds entnimmt, sind im Anhang I zu den Anlagen des Verkaufsprospekts aufgeführt.

Eine Liste der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Prospektversion (Datum siehe Deckblatt) aufgelegten Anteilklassen befindet sich im Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts. Der Verwaltungsrat des Fonds ist ermächtigt jederzeit neue Anteilklassen aufzulegen und bestehende Anteilklassen zu schließen. Die Liste der aktuell aufgelegten Anteilklassen weicht u.U. von der Liste im Anhang II ab und ist auf www.fischfundservices.lu abrufbar und bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

FISCH UMBRELLA FUND - FISCH BOND GLOBAL HIGH YIELD FUND

Annahmeschluss für Zeichnungen /Rücknahmen:	13.00 CET
Währung des Teilfonds:	EUR
Derzeit angebotene Währungsanteilklassen:	siehe Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts
Startdatum des Teilfonds:	23. Januar 2006*

* Der vorliegende FISCH Bond Global High Yield Fund (der „Teilfonds“) hat als aufnehmender Fonds für den Schweizer Effektenfonds FISCH Bond Value Fund fungiert. Der Start des Teilfonds erfolgte zum 30. Mai 2014. Der Erstausgabepreis des Teilfonds hat sich aus dem letzten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilklasse des FISCH Bond Value Fund ergeben. Der FISCH Bond Value Fund wurde anschliessend in der Schweiz liquidiert. Der letzte Nettoinventarwert des FISCH Bond Value Funds wurde vom Schweizer Wirtschaftsprüfer geprüft und abgenommen und der Erstausgabepreis des Teilfonds wurde vom Luxemburger Wirtschaftsprüfer geprüft und abgenommen.

Der Teilfonds hat den historischen Track Record (Wertentwicklung) des Schweizer Effektenfonds FISCH Bond Value Fund übernommen. Fisch Asset Management AG war der Anlageverwalter des FISCH Bond Value Funds und ist auch der Anlageverwalter des Teilfonds. Der Track Record bezieht sich auf den Zeitraum seit Oktober 2007. Der Teilfonds hat die gleiche Anlagestrategie wie der Schweizer Effektenfonds FISCH Bond Value Fund.

Anlagepolitik

A. Grundsätze

Der Teilfonds FISCH Bond Global High Yield Fund investiert unter Anwendung eines systematischen Top-down Ansatzes in unterbewertete Schuldtitel. In der Titelanalyse werden auf der Grundlage einer disziplinierten und langfristig ausgelegten Fundamentalanalyse unterbewertete Schuldtitel gesucht und definiert. Der Investitionsbereich reicht von High Yield Titeln (hochverzinslichen Anleihen) mit niedriger Qualität – einschliesslich Distressed Securities - bis zu Investment Grade Titeln (einschliesslich Staatspapieren). Der Teilfonds befolgt eine dynamische Anlagepolitik, die auf fundamentalen finanzanalytischen Kriterien beruht. Längerfristige Überlegungen haben gegenüber einer kurzfristigen Ertragsoptimierung Vorrang.

B. Anlageobjekte

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds folgende Anlagen tätigen:

- Der Teilfonds investiert weltweit mehrheitlich in Schuldtitel, Obligationen, Notes, Wandelanleihen sowie ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, die von staatlichen, öffentlich-rechtlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten begeben werden. In diesem Rahmen dürfen höchstens 5% des Vermögens des Teilfonds in Asset Backed Securities (ABS) angelegt werden.
- Der Teilfonds kann unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen derivative Finanzinstrumente zur effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungs- und Investitionszwecken einsetzen. Derivative Finanzinstrumente werden u.a. zur Steuerung verschiedener Risiken wie etwa Währungsrisiko, Marktrisiko, Zinsrisiko (Duration) und Kreditrisiko eingesetzt.
- Die flüssigen Mittel des Teilfonds können in allen konvertierbaren Währungen, in denen Anlagen des Fonds getätigt werden, gehalten werden, so dass die Anlageergebnisse des Teilfonds auch von Verschiebungen der Wechselkurse beeinflusst werden. Des Weiteren darf der Teilfonds bei Banken Sicht- und Festgelder unterhalten. Diese dürfen aber nur akzessorischen Charakter haben.
- Höchstens 20% des Vermögens des Teilfonds können in Distressed Securities investiert werden. Wertpapiere gelten als Distressed Securities, wenn die Zinszahlungen eingestellt worden sind und der Marktpreis des Schuldtitels unter 40% des Rückzahlungspreises liegt.

-
- e) Höchstens 30% des Vermögens des Teilfonds können in Wandelanleihen und in mit Wandelanleihen vergleichbare Wertpapiere investiert werden. Davon dürfen höchstens 5% des Vermögens des Teilfonds in Contingent Convertible Bonds (CoCo Bonds) angelegt werden.
 - f) Höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilfonds kann in Geldmarktinstrumente investiert werden, welche die Aufsichtsbehörde als Wertschriften anerkennt und die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
 - g) Höchstens 10% des Vermögens des Teilfonds dürfen in Aktien, andere Kapitalanteile (Genossenschaftsanteilen, Partizipationsscheinen) und Genussscheinen angelegt werden.
 - h) Höchstens 10% des Vermögens des Teilfonds können in andere OGAW und OGA gemäß der Satzung investieren, unter der Voraussetzung, dass die Anlagepolitik der Zielfonds weitestgehend mit der oben genannten Anlagepolitik übereinstimmt.
 - i) Höchstens 10% des Vermögens können unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen in Anlageinstrumente investiert werden, welche nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.

C. Zielsetzungen

Das Anlageziel des Teilfonds besteht hauptsächlich darin, einen höchstmöglichen laufenden Ertrag in der jeweiligen Referenzwährung unter Berücksichtigung der Wertstabilität zu erwirtschaften. Der Teilfonds investiert zu diesem Zweck insbesondere auch in Wertpapiere mit High Yield Charakter.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für private und institutionelle Anleger, die an der Entwicklung der weltweiten Kapitalmärkte im Bereich High Yield teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Aufgrund der Investitionen in High Yield Bonds und der langfristig ausgelegten Anlagestrategie benötigt der Anleger eine markant höhere Risikobereitschaft und einen längeren Anlagehorizont als bei einem durchschnittlichen Bond Fonds mit Anlagen mehrheitlich im Investment Grade Bereich.

Risikoprofil

Der Wert des Teilfonds kann steigen oder fallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Die Wertpapiere des Teilfonds können von Schuldnern minderer Qualität stammen, d.h. sie verfügen über kein Rating oder ein Rating aus dem Non-Investment-Grade Bereich und zum T. auch aus dem Bereich distressed Securities. Solche Anlagen haben normalerweise eine höhere Rendite, weisen aber ein grösseres Bonitätsrisiko auf als Investitionen in erstklassige Obligationen.

Risikomanagementverfahren

Die Bewertung des Risikos der Derivatinvestitionen erfolgt nach dem Commitment-Ansatz gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat am 5. September 2012 mit der FISCH ASSET MANAGEMENT AG, ZÜRICH (nachfolgend "Anlageverwalter") einen Anlageverwaltungsvertrag abgeschlossen und sie mit der Funktion des Anlageverwalters für den Teilfonds betraut. Dieser Vertrag wurde zum 1. Januar 2018 durch einen Anlageverwaltungsvertrag zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter ersetzt.

Fisch Asset Management AG mit Sitz in CH-8034 Zürich, Bellerive 241, wurde am 11. Juli 1994 gegründet. Das Aktienkapital beträgt CHF 502.837,50.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Vermögensverwaltung. Aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds hat der Anlageverwalter für die Ausübung seiner Funktion Anspruch auf ein Entgelt. Die Höhe, die Zahlungsweise und die Berechnung sind hiernach unter „Kosten“ wiedergegeben.

Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Netto-Inventarwert sowie der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis je Anteil wird in der Teilfondswährung Euro (EUR) angegeben und unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft an jedem Tag berechnet, soweit es sich jeweils um einen Bankarbeitstag in Luxemburg (hiernach "Bewertungstag" genannt) handelt.

Übersteigen die Nettovermögenszuflüsse oder -abflüsse des Teilfonds an einem Bewertungstag den vom Fonds von Zeit zu Zeit festgelegten Schwellenwert, so wird der Netto-Inventarwert pro Anteil bei Nettovermögenszuflüssen nach oben und bei Nettovermögensabflüssen nach unten um den sogenannten Swing-Faktor angepasst. Der Swing-Faktor darf 2% des Netto-Inventarwertes pro Anteil nicht überschreiten. Dieses als Single Swing Pricing bezeichnete Bewertungsverfahren dient der Gleichbehandlung der Anteilseigentümer, indem die geschätzten Kosten (Steuern, Geld-Brief-Spannen, Handelskosten etc.) die bei Nettovermögenszuflüssen oder -abflüssen anfallen, von den verursachenden Anlegern getragen werden.

- (2) Der Ausgabepreis ist der bei Zahlung gültige Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung sowie einer Ausgabekommission von max. 3% zugunsten der mit dem Vertrieb der Anteile befassten Institute.

Ferner erhöht sich der Ausgabepreis in bestimmten Ländern um dort anfallende Ausgabesteuern, Stempelgebühren und andere Belastungen. Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb der 2 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage zu erfolgen.

- (3) Die Mindestzeichnung und Ausgabekommission sind auch im Falle der Einlieferung von Wertschriften oder anderen Vermögenswerten anwendbar.
- (4) Rücknahmepreis für sämtliche Anteilklassen ist der Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung. Der Rücknahmepreis wird innerhalb der 3 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage ausbezahlt.

Kosten und Anteilklassen

Angaben zu den Gebühren, die die Verwaltungsgesellschaft für verschiedene Dienstleistungen aus den jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds entnimmt, sind in Anhang I zu den Anlagen zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Eine Liste der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Prospektversion (Datum siehe Deckblatt) aufgelegten Anteilklassen befindet sich in Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts. Der Verwaltungsrat des Fonds ist ermächtigt jederzeit neue Anteilklassen aufzulegen und bestehende Anteilklassen zu schließen. Die Liste der aktuell aufgelegten Anteilklassen weicht u.U. von der Liste im Anhang II ab und ist auf www.fischfundservices.lu abrufbar und bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

FISCH UMBRELLA FUND - FISCH BOND GLOBAL CORPORATES FUND

Annahmeschluss für Zeichnungen /Rücknahmen:	13.00 CET
Währung des Teilfonds:	EUR
Derzeit angebotene Währungsanteilklassen:	siehe Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts
Startdatum des Teilfonds:	30. Juni 2014

Anlagepolitik

A. Grundsätze

Der Teilfonds FISCH Bond Global Corporates Fund (der „Teilfonds“) investiert sein Vermögen weltweit mehrheitlich in Unternehmensanleihen im Investment Grade Bereich. Er befolgt eine dynamische Anlagepolitik, die auf fundamentalen finanzanalytischen Kriterien beruht. Qualitätsdenken und längerfristige Überlegungen haben gegenüber einer kurzfristigen, risikobehafteten Ertragsoptimierung Vorrang. Zur Verringerung der Risiken dienen die sorgfältige Überprüfung und eine breite Streuung der Emittenten.

B. Anlageobjekte

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds folgende Anlagen tätigen:

- a) Der Teilfonds investiert weltweit mindestens 50% des Vermögens in Schuldtitel, Obligationen, Notes sowie ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, die von privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten begeben werden. Darüber hinaus kann der Teilfonds in Schuldtitel, Obligationen, Notes sowie ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere investieren, die von staatlichen und öffentlich-rechtlichen Emittenten begeben werden. In diesem Rahmen dürfen höchstens 5% des Vermögens des Teilfonds in Asset Backed Securities (ABS) angelegt werden.
- b) Der Teilfonds investiert mindestens 50% des Vermögens in Wertpapiere im Investment Grade Bereich.

Die Ratings der Anlagen bestimmen sich nach den Einstufungen von Ratingagenturen wie auch dem Market Implied Rating. Beim Market Implied Rating berechnet sich das Rating anhand der Risikoprämie, die ein Unternehmen für seine Anleihen im Vergleich zu „risikolosen Verbindlichkeiten“ auf dem Markt zahlen muss. Das Market Implied Rating gilt auch, wenn kein Rating einer Ratingagentur vorliegt.

Verliert ein Wertpapier das entsprechende Investment Grade Rating, muss es innerhalb von drei Monaten veräußert werden.
- c) Der Teilfonds kann in Wertpapiere im High Yield Bereich (hochverzinsliche Anleihen) mit niedriger Qualität investieren. Diese Anleihen verfügen über ein schlechteres Rating als Investment Grade oder über gar kein Rating.
- d) Der Teilfonds kann unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen derivative Finanzinstrumente zur effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungs- und Investitionszwecken einsetzen. Derivative Finanzinstrumente werden u.a. zur Steuerung verschiedener Risiken wie etwa Währungsrisiko, Marktrisiko, Zinsrisiko (Duration) und Kreditrisiko eingesetzt.
- e) Die flüssigen Mittel des Teilfonds können in allen konvertierbaren Währungen, in denen Anlagen des Fonds getätigt werden, gehalten werden, so dass die Anlageergebnisse des Teilfonds auch von Verschiebungen der Wechselkurse beeinflusst werden. Des Weiteren darf der Teilfonds bei Banken Sicht- und Festgelder unterhalten. Diese dürfen aber nur akzessorischen Charakter haben.
- f) Höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilfonds kann in Geldmarktinstrumente investiert werden, welche die Aufsichtsbehörde als Wertschriften anerkennt und die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
- g) Bis zu 20% des Vermögens des Teilfonds können in Wandelschuldverschreibungen oder Anleihen verbunden mit Optionsscheinen investiert werden. Davon dürfen höchstens 5% des Vermögens des Teilfonds in Contingent Convertible Bonds (CoCo Bonds) angelegt werden.

-
- h) Höchstens 10% des Vermögens des Teilfonds dürfen in Aktien, andere Kapitalanteile (Genossenschaftsanteilen, Partizipationsscheinen) und Genussscheinen angelegt werden.
 - i) Höchstens 10% des Vermögens können unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen in Anlageinstrumente investiert werden, welche nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.

C. Zielsetzungen

Das Anlageziel des FISCH Bond Global Corporates Fund besteht hauptsächlich darin, einen höchstmöglichen laufenden Ertrag in der jeweiligen Referenzwährung unter Berücksichtigung der Wertstabilität zu erwirtschaften. Der Teilfonds kann zu diesem Zweck weltweit in Unternehmensanleihen unterschiedlicher Qualität investieren.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für institutionelle Anleger, die weltweit an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen.

Risikoprofil

Der Wert des Teilfonds kann steigen oder fallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Der Teilfonds kann insbesondere fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere erwerben, die

- von Emittenten aus sogenannten Emerging Market-Ländern begeben werden (Märkten von Ländern, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden) und
- von Schuldern minderer Qualität stammen, d.h. sie verfügen über kein Rating oder ein Rating aus dem Non-Investment-Grade Bereich.

Solche Anlagen haben normalerweise eine höhere Rendite, bergen aber auch ein erhöhtes Risiko.

Risikomanagementverfahren

Die Bewertung des Risikos der Derivatinvestitionen erfolgt nach dem Commitment-Ansatz gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat am 31. Mai 2010 mit der FISCH ASSET MANAGEMENT AG, ZÜRICH (nachfolgend "Anlageverwalter") einen Anlageverwaltungsvertrag abgeschlossen und sie mit der Funktion des Anlageverwalters für den Teilfonds betraut. Dieser Vertrag wurde zum 1. Januar 2018 durch einen Anlageverwaltungsvertrag zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter ersetzt.

Fisch Asset Management AG mit Sitz in CH-8034 Zürich, Bellerive 241, wurde am 11. Juli 1994 gegründet. Das Aktienkapital beträgt CHF 502.837,50.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Vermögensverwaltung. Aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds hat der Anlageverwalter für die Ausübung seiner Funktion Anspruch auf ein Entgelt. Die Höhe, die Zahlungsweise und die Berechnung sind hiernach unter „Kosten“ wiedergegeben.

Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Netto-Inventarwert sowie der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis je Anteil wird in der Teilfondswährung Euro (EUR) angegeben und unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft an jedem Tag berechnet, soweit es sich jeweils um einen Bankarbeitstag in Luxemburg (hiernach "Bewertungstag" genannt) handelt.

Übersteigen die Nettovermögenszuflüsse oder -abflüsse des Teilfonds an einem Bewertungstag den vom Fonds von Zeit zu Zeit festgelegten Schwellenwert, so wird der Netto-Inventarwert pro Anteil bei Nettovermögenszuflüssen nach oben und bei Nettovermögensabflüssen nach unten um den sogenannten Swing-Faktor angepasst. Der Swing-Faktor darf 2% des Netto-Inventarwertes pro Anteil nicht überschreiten. Dieses als Single Swing Pricing bezeichnete Bewertungsverfahren dient der Gleichbehandlung der Anteilseigner, indem die geschätzten Kosten (Steuern, Geld-Brief-Spannen, Handelskosten etc.) die bei Nettovermögenszuflüssen oder -abflüssen anfallen, von den verursachenden Anlegern getragen werden.

- (2) Der Ausgabepreis ist der bei Zahlung gültige Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung sowie einer Ausgabekommission von max. 3% zugunsten der mit dem Vertrieb der Anteile befassten Institute.

Ferner erhöht sich der Ausgabepreis in bestimmten Ländern um dort anfallende Ausgabesteuern, Stempelgebühren und andere Belastungen. Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb der 2 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage zu erfolgen.

- (3) Die Mindestzeichnung und Ausgabekommission sind auch im Falle der Einlieferung von Wertschriften oder anderen Vermögenswerten anwendbar.
- (4) Rücknahmepreis für sämtliche Anteilklassen ist der Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung. Der Rücknahmepreis wird innerhalb der 3 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage ausbezahlt.

Kosten und Anteilklassen

Angaben zu den Gebühren, die die Verwaltungsgesellschaft für verschiedene Dienstleistungen aus den jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds entnimmt, sind im Anhang I zu den Anlagen des Verkaufsprospekts aufgeführt.

Eine Liste der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Prospektversion (Datum siehe Deckblatt) aufgelegten Anteilklassen befindet sich im Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts. Der Verwaltungsrat des Fonds ist ermächtigt jederzeit neue Anteilklassen aufzulegen und bestehende Anteilklassen zu schließen. Die Liste der aktuell aufgelegten Anteilklassen weicht u.U. von der Liste im Anhang II ab und ist auf www.fischfundservices.lu abrufbar und bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

FISCH UMBRELLA FUND - FISCH MULTIASSET MANTAPLUS FUND

Annahmeschluss für Zeichnungen /Rücknahmen:	09.00 CET
Währung des Teilfonds	EUR
Derzeit angebotene Währungsanteilklassen:	siehe Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts
Startdatum des Teilfonds:	2. Juni 2014

Anlagepolitik

A. Grundsätze

Der Teilfonds FISCH MultiAsset MantaPlus Fund (der „Teilfonds“) investiert sein Vermögen breit gestreut nach Renditequellen und Risikoklassen weltweit in direkte und indirekte Anlagen. Er befolgt eine dynamische Anlagepolitik, die auf fundamentalen finanzanalytischen Kriterien wie auch quantitativen Analysen beruht. Qualitätsdenken und längerfristige Überlegungen haben gegenüber einer kurzfristigen, risikobehafteten Ertragsoptimierung Vorrang.

Die systematisierte Anlagestrategie basiert auf einem asymmetrischen Risikoprofil und strebt anhand optimierter Konzepte der Diversifikation, der Risikobegrenzung und der systematischen Ausnutzung von Risikoprämien eine ausgeglichene Rendite an.

B. Anlageobjekte

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds weltweit folgende Anlagen tätigen:

- a) Der Teilfonds investiert bis zu 100% seines Vermögens weltweit in Wertpapiere wie Schuldtitel, Obligationen, Notes, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen sowie ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, die von staatlichen, öffentlich-rechtlichen, supranationalen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten begeben werden.
- b) Höchstens 60% des Vermögens des Teilfonds dürfen in Aktien, anderen Kapitalanteilen (Genossenschaftsanteilen, Partizipationsscheinen) und Genußscheinen angelegt werden.
- c) Bis zu 100% des Vermögens des Teilfonds kann in Geldmarktinstrumente investiert werden, welche die Aufsichtsbehörde als Wertschriften anerkennt.
- d) Der Teilfonds kann gemäß Punkt 12.4 des Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ bis zu 100% seines Vermögens in andere OGAW und bis zu 30% seines Vermögens in OGA investieren. Dabei darf der Teilfonds maximal 20% seines Vermögens in Anteile ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegen.

Hierbei können sowohl Kosten auf der Ebene des betreffenden Fonds als auch auf Ebene des Teilfonds gemäß Artikel 13 der Satzung anfallen. Der Teilfonds wird nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsgebühr (exkl. mögliche Erfolgshonorare) von mehr als 4% p.a. unterliegen.

Darüber hinaus beabsichtigt der Teilfonds unter Berücksichtigung der Beschränkungen gemäß Punkt 12.6. des Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ in andere Teilfonds des FISCH Umbrella Funds zu investieren.

- e) Bis zu 30% des Vermögens des Teilfonds können in strukturierte Finanzinstrumente investiert werden. Diese strukturierte Finanzinstrumente müssen sich als Wertpapiere gemäß Art. 41(1) des abgeänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen sowie den anwendbaren, diese Bestimmung konkretisierenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften (u.a. Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 08. Februar 2008), qualifizieren. Vorbehaltlich zwingend anwendbarem Recht bilden die strukturierte Finanzinstrumente den Basiswert 1:1 ab und beinhalten keine derivative Komponente.

Als Basiswerte dieser strukturierten Finanzinstrumente kommen u.a. in Betracht: Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungswertpapiere und -rechte wie zum Beispiel Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine, fest und variabel verzinsliche Anleihen, Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Volatilitäts-Investments, Rohstoffe und Edelmetalle unter Ausschluss einer physischen Lieferung, Wechselkurse, Währungen, Zinssätze, Fonds auf die genannten Basiswerte sowie entsprechende Finanzindizes auf die vorgenannten Basiswerte. Finanzindizes auf die vorgenannten Basiswerte sind zulässig, sofern diese Finanzindizes hinreichend diversifiziert sind.

Die im vorherstehenden Absatz erwähnten Fonds müssen sich als zulässige OGAW und/oder OGA gemäß Art. 41(1)(e) des abgeänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen qualifizieren.

- f) Der Teilfonds kann unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung sowie derivative Finanzinstrumente zu Absicherungs- und Investitionszwecken einsetzen. Derivative Finanzinstrumente werden u.a. zur Steuerung verschiedener Risiken wie etwa Währungsrisiko, Marktrisiko, Zinsrisiko (Duration) und Kreditrisiko eingesetzt.
- g) Die flüssigen Mittel des Teilfonds können in allen konvertierbaren Währungen, in denen Anlagen des Fonds getätigt werden, gehalten werden, so dass die Anlageergebnisse des Teilfonds auch von Verschiebungen der Wechselkurse beeinflusst werden. Des Weiteren darf der Teilfonds bei Banken Sicht- und Festgelder unterhalten. Diese dürfen aber nur akzessorischen Charakter haben.
- h) Höchstens 10% des Vermögens können unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen in Anlageinstrumente investiert werden, welche nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.

C. Zielsetzungen

Der Teilfonds strebt unabhängig vom allgemeinen Marktumfeld eine positive Rendite über drei Kalenderjahre an.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an private und institutionelle Anleger, die von der Wertentwicklung eines über verschiedene Anlageklassen diversifizierten Portfolios profitieren möchten.

Risikoprofil

Der Wert des Teilfonds kann steigen oder fallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird.

Risikomanagementverfahren

Die Bewertung des Risikos der Derivatinvestitionen erfolgt nach dem absoluten Value-at-Risk (VaR) Ansatz gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Der erwartete Wert der Hebelwirkung liegt zwischen 0 und 2. Die Hebelwirkung drückt das Verhältnis zwischen der Summe der Nominalwerte der derivativen Finanzinstrumente und des Nettoinventarwertes des Teilfonds aus und basiert auf historischen Daten bzw. bei Erstlancierung auf einem Modellportfolio. In einem gewissen Marktumfeld und in Ausnahmefällen kann ein höheres Hebelwirkungsniveau erreicht werden.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat am 5. September 2012 mit der FISCH ASSET MANAGEMENT AG, ZÜRICH (nachfolgend "Anlageverwalter") einen Anlageverwaltungsvertrag abgeschlossen und sie mit der Funktion des Anlageverwalters für den Teilfonds betraut. Dieser Vertrag wurde zum 1. Januar 2018 durch einen Anlageverwaltungsvertrag zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter ersetzt.

Fisch Asset Management AG mit Sitz in CH-8034 Zürich, Bellerive 241, wurde am 11. Juli 1994 gegründet. Das Aktienkapital beträgt CHF 502.837,50.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Vermögensverwaltung. Aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds hat der Anlageverwalter für die Ausübung seiner Funktion Anspruch auf ein Entgelt. Die Höhe, die Zahlungsweise und die Berechnung sind hiernach unter „Kosten“ wiedergegeben.

Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Netto-Inventarwert sowie der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis je Anteil wird in der Teilfondswährung Euro (EUR) angegeben und unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft an jedem Tag berechnet, soweit es sich jeweils um einen Bankarbeitstag in Luxemburg (hiernach "Bewertungstag" genannt) handelt.

Übersteigen die Nettovermögenszuflüsse oder -abflüsse des Teilfonds an einem Bewertungstag den vom Fonds von Zeit zu Zeit festgelegten Schwellenwert, so wird der Netto-Inventarwert pro Anteil bei Nettovermögenszuflüssen nach oben und bei Nettovermögensabflüssen nach unten um den sogenannten Swing-Faktor angepasst. Der Swing-Faktor darf 2% des Netto-Inventarwertes pro Anteil nicht überschreiten. Dieses als Single Swing Pricing bezeichnete Bewertungsverfahren dient der Gleichbehandlung der Anteilseigner, indem die geschätzten Kosten (Steuern, Geld-Brief-Spannen, Handelskosten etc.) die bei Nettovermögenszuflüssen oder -abflüssen anfallen, von den verursachenden Anlegern getragen werden.

- (2) Der Ausgabepreis ist der bei Zahlung gültige Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung sowie einer Ausgabekommission von max. 3% zugunsten der mit dem Vertrieb der Anteile befassten Institute.

Ferner erhöht sich der Ausgabepreis in bestimmten Ländern um dort anfallende Ausgabesteuern, Stempelgebühren und andere Belastungen. Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb der 2 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage zu erfolgen.

- (3) Die Mindestzeichnung und Ausgabekommission sind auch im Falle der Einlieferung von Wertschriften oder anderen Vermögenswerten anwendbar.
- (4) Rücknahmepreis für sämtliche Anteilklassen ist der Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung. Der Rücknahmepreis wird innerhalb der 3 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage ausbezahlt.

Kosten und Anteilklassen

Angaben zu den Gebühren, die die Verwaltungsgesellschaft für verschiedene Dienstleistungen aus den jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds entnimmt, sind in Anhang I zu den Anlagen zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Eine Liste der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Prospektversion (Datum siehe Deckblatt) aufgelegten Anteilklassen befindet sich in Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts. Der Verwaltungsrat des Fonds ist ermächtigt jederzeit neue Anteilklassen aufzulegen und bestehende Anteilklassen zu schließen. Die Liste der aktuell aufgelegten Anteilklassen weicht u.U. von der Liste im Anhang II ab und ist auf www.fischfundservices.lu abrufbar und bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

FISCH UMBRELLA FUND - FISCH MULTIASSET MANTA FUND

Annahmeschluss für Zeichnungen / Rücknahmen: 09.00 CET

Währung des Teilfonds CHF

Derzeit angebotene Währungsanteilklassen: siehe Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts

Startdatum des Teilfonds: 17. Dezember 2015

* Der vorliegende FISCH MultiAsset Manta Fund (der „**Teilfonds**“) hat als aufnehmender Fonds für den Schweizer Anlagefonds FISCH Fund - Fisch MultiAsset Manta Fund fungiert. Der Start des Teilfonds erfolgt zum 17. Dezember 2015. Der Erstausgabepreis des Teilfonds hat sich aus dem letzten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteil-Klasse des schweizerischen FISCH Fund - MultiAsset Manta Fund ergeben. Der schweizerische FISCH Fund - FISCH MultiAsset Manta Fund wurde anschliessend liquidiert. Der letzte Nettoinventarwert des FISCH Fund - FISCH MultiAsset Manta Fund wurde vom Schweizer Wirtschaftsprüfer geprüft und abgenommen und der Erstausgabepreis des Teilfonds wurde vom Luxemburger Wirtschaftsprüfer geprüft und abgenommen.

Fisch Asset Management AG war der Anlageverwalter des schweizerischen FISCH Fund - FISCH MultiAsset Manta Fund und ist auch der Anlageverwalter des Teilfonds. Der Teilfonds hat die gleiche Anlagestrategie wie der schweizerische FISCH Fund - FISCH MultiAsset Manta Fund.

Anlagepolitik

A. Grundsätze

Der Teilfonds investiert sein Vermögen breit gestreut nach Renditequellen und Risikoklassen weltweit in direkte und indirekte Anlagen. Er befolgt eine dynamische Anlagepolitik, die auf fundamentalen finanzanalytischen Kriterien wie auch quantitativen Analysen beruht. Qualitätsdenken und längerfristige Überlegungen haben gegenüber einer kurzfristigen, risikobehafteten Ertragsoptimierung Vorrang.

Die systematisierte Anlagestrategie basiert auf einem asymmetrischen Risikoprofil und strebt anhand optimierter Konzepte der Diversifikation, der Risikobegrenzung und der systematischen Ausnutzung von Risikoprämien eine ausgeglichene Rendite an.

B. Anlageobjekte

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds weltweit folgende Anlagen tätigen:

- a) Der Teilfonds investiert bis zu 100% seines Vermögens weltweit in Wertpapiere wie Schuldtitel, Obligationen, Notes, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen sowie ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, die von staatlichen, öffentlich-rechtlichen, supranationalen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten begeben werden.
- b) Höchstens 30% des Vermögens des Teilfonds dürfen in Aktien, anderen Kapitalanteilen (Genossenschaftsanteilen, Partizipationsscheinen) und Genussscheinen angelegt werden.
- c) Bis zu 100% des Vermögens des Teilfonds kann in Geldmarktinstrumente investiert werden, welche die Aufsichtsbehörde als Wertschriften anerkennt.
- d) Der Teilfonds kann gemäß Punkt 12.4 des Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ bis zu 100% seines Vermögens in andere OGAW und bis zu 30% seines Vermögens in OGA investieren. Dabei darf der Teilfonds maximal 20% seines Vermögens in Anteile ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegen.

-
- e) Hierbei können sowohl Kosten auf der Ebene des betreffenden Fonds als auch auf Ebene des Teilfonds gemäß Artikel 13 der Satzung anfallen. Der Teilfonds wird nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsgebühr (exkl. mögliche Erfolgshonorare) von mehr als 4% p.a. unterliegen.
 - f) Darüber hinaus beabsichtigt der Teilfonds unter Berücksichtigung der Beschränkungen gemäß Punkt 12.6. des Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ in andere Teilfonds des FISCH Umbrella Funds zu investieren.
 - g) Bis zu 30% des Vermögens des Teilfonds können in strukturierte Finanzinstrumente investiert werden. Diese strukturierte Finanzinstrumente müssen sich als Wertpapiere gemäß Art. 41(1) des abgeänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen sowie den anwendbaren, diese Bestimmung konkretisierenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften (u.a. Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 08. Februar 2008), qualifizieren. Vorbehaltlich zwingend anwendbarem Recht bilden die strukturierte Finanzinstrumente den Basiswert 1:1 ab und beinhalten keine derivative Komponente.

Als Basiswerte dieser strukturierten Finanzinstrumente kommen u.a. in Betracht: Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungswertpapiere und -rechte wie zum Beispiel Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine, fest und variabel verzinsliche Anleihen, Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Volatilitäts-Investments, Rohstoffe und Edelmetalle unter Ausschluss einer physischen Lieferung, Wechselkurse, Währungen, Zinssätze, Fonds auf die genannten Basiswerte sowie entsprechende Finanzindizes auf die vorgenannten Basiswerte. Finanzindizes auf die vorgenannten Basiswerte sind zulässig, sofern diese Finanzindizes hinreichend diversifiziert sind.

Die im vorherstehenden Absatz erwähnten Fonds müssen sich als zulässige OGAW und/oder OGA gemäß Art. 41(1)(e) des abgeänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen qualifizieren.

- h) Der Teilfonds kann unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung sowie derivative Finanzinstrumente zu Absicherungs- und Investitionszwecken einsetzen. Derivative Finanzinstrumente werden u.a. zur Steuerung verschiedener Risiken wie etwa Währungsrisiko, Marktrisiko, Zinsrisiko (Duration) und Kreditrisiko eingesetzt.
- i) Die flüssigen Mittel des Teilfonds können in allen konvertierbaren Währungen, in denen Anlagen des Fonds getätigt werden, gehalten werden, so dass die Anlageergebnisse des Teilfonds auch von Verschiebungen der Wechselkurse beeinflusst werden. Des Weiteren darf der Teilfonds bei Banken Sicht- und Festgelder unterhalten. Diese dürfen aber nur akzessorischen Charakter haben.
- j) Höchstens 10% des Vermögens können unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen in Anlageinstrumente investiert werden, welche nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.

C. Zielsetzungen

Der Teilfonds strebt unabhängig vom allgemeinen Marktumfeld eine positive Rendite über zwei Kalenderjahre an.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an private und institutionelle Anleger, die von der Wertentwicklung eines über verschiedene Anlageklassen diversifizierten Portfolios profitieren möchten.

Risikoprofil

Der Wert des Teilfonds kann steigen oder fallen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird.

Risikomanagementverfahren

Die Bewertung des Risikos der Derivatinvestitionen erfolgt nach dem absoluten Value-at-Risk (VaR) Ansatz gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Der erwartete Wert der Hebelwirkung liegt zwischen 0 und 2. Die Hebelwirkung drückt das Verhältnis zwischen der Summe der Nominalwerte der derivativen Finanzinstrumente und des Nettoinventarwertes des Teilfonds aus und basiert auf historischen Daten bzw. bei Erstlanclierung auf einem Modellportfolio. In einem gewissen Marktumfeld und in Ausnahmefällen kann ein höheres Hebelwirkungsniveau erreicht werden.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat am 5. September 2012 mit der FISCH ASSET MANAGEMENT AG, ZÜRICH (nachfolgend "**Anlageverwalter**") einen Anlageverwaltungsvertrag abgeschlossen und sie mit der Funktion des Anlageverwalters für den Teilfonds betraut. Dieser Vertrag wurde zum 1. Januar 2018 durch einen Anlageverwaltungsvertrag zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter ersetzt.

Fisch Asset Management AG mit Sitz in CH-8034 Zürich, Bellerive 241, wurde am 14. Juli 1994 gegründet. Das Aktienkapital beträgt CHF 502.837,50.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Vermögensverwaltung. Aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds hat der Anlageverwalter für die Ausübung seiner Funktion Anspruch auf ein Entgelt. Die Höhe, die Zahlungsweise und die Berechnung sind in Anhang I zu den Anlagen zum Verkaufsprospekt unter „Kosten“ wiedergegeben.

Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Netto-Inventarwert sowie der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis je Anteil wird in der Teilfondswährung Schweizer Franken (CHF) angegeben und unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft an jedem Tag berechnet, soweit es sich jeweils um einen Bankarbeitstag in Luxemburg (hiernach "**Bewertungstag**" genannt) handelt.

Übersteigen die Nettovermögenszuflüsse oder -abflüsse des Teilfonds an einem Bewertungstag den vom Fonds von Zeit zu Zeit festgelegten Schwellenwert, so wird der Netto-Inventarwert pro Anteil bei Nettovermögenszuflüssen nach oben und bei Nettovermögensabflüssen nach unten um den sogenannten Swing-Faktor angepasst. Der Swing-Faktor darf 2% des Netto-Inventarwertes pro Anteil nicht überschreiten. Dieses als Single Swing Pricing bezeichnete Bewertungsverfahren dient der Gleichbehandlung der Anteilseigner, indem die geschätzten Kosten (Steuern, Geld-Brief-Spannen, Handelskosten etc.) die bei Nettovermögenszuflüssen oder -abflüssen anfallen, von den verursachenden Anlegern getragen werden.

- (2) Der Ausgabepreis ist der bei Zahlung gültige Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung zuzüglich einer Ausgabekommission von max. 3% zugunsten der mit dem Vertrieb der Anteile befassten Institute.

Ferner erhöht sich der Ausgabepreis in bestimmten Ländern um dort anfallende Ausgabesteuern, Stempelgebühren und andere Belastungen. Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb der 2 auf den maßgeblichen Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage zu erfolgen.

- (3) Die Mindestzeichnung und Ausgabekommission gelten auch für den Fall der Einlieferung von Wertschriften oder anderer Vermögenswerten.
- (4) Rücknahmepreis für sämtliche Anteilklassen ist der Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung. Der Rücknahmepreis wird innerhalb der 3 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage ausbezahlt.

Kosten und Anteilklassen

Angaben zu den Gebühren, die die Verwaltungsgesellschaft für verschiedene Dienstleistungen aus den jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds entnimmt, sind im Anhang I zu den Anlagen zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Eine Liste der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Prospektversion (Datum siehe Deckblatt) aufgelegten Anteilklassen befindet sich im Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts. Der Verwaltungsrat des Fonds ist ermächtigt jederzeit neue Anteilklassen aufzulegen und bestehende Anteilklassen zu schließen. Die Liste der aktuell aufgelegten Anteilklassen weicht u.U. von der Liste im Anhang II ab und ist auf www.fischfundservices.lu abrufbar und bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

Anhang zu den Anlagen zum Verkaufsprospekt

Anhang I – Gebühren

Die nachstehend aufgeführten Gebühren entnimmt die Verwaltungsgesellschaft für verschiedene Dienstleistungen aus den jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds. Neben diesen Gebühren können den Teilfondsvermögen die in Artikel 13 der Satzung aufgeführten Kosten belastet werden.

1. Verwaltungsgebühr zugunsten des Anlageverwalters

Der Anlageverwalter erhält ein Entgelt (die „Verwaltungsgebühr“) zahlbar vierteljährlich, berechnet auf der Basis eines Prozentsatzes per annum des mittleren Gesamt-Nettovermögens des Teilfonds während des betreffenden Quartals. Die verschiedenen Anteilklassen haben in den verschiedenen Teilfonds unterschiedliche Prozentsätze:

Name des Teilfonds	Anteilklassen Maximale Verwaltungsgebühr p.a.						
	AE / AC / AD / AD2 / AE2 / AC2	BE / BC / BD / BC2 / BE2 / BZC	BQE / BQC / BQD / BQ2	ME / MC	RE / RC / RD / RD2 / RC2 / RE2 / RP	VE / VC / VD / VGE / VGC	LE / LC / LD
FISCH Convertible Global Defensive Fund	1.50%	0.50%	0.75%	0%	1.00%	-	-
FISCH Convertible Global Opportunistic Fund	1.50%	0.50%	0.75%	0%	-	-	-
FISCH Convertible Global Dynamic Fund	1.50%	0.75%	-	-	-	-	0.35%
FISCH Convertible Global Sustainable Fund	1.50%	0.90%	-	0%	1.10%	0.80%	-
FISCH Bond Global CHF Fund	1.25%	0.50%	-	0%	-	-	-
FISCH Bond EM Corporates Defensive Fund	1.20%	0.60%	-	0%	0.90%	-	-
FISCH Bond EM Corporates Opportunistic Fund	-	0.75%	-	-	-	-	-
FISCH Bond Global Corporates Fund	1.20%	0.55%	-	-	-	0.35%	-
FISCH Bond Global High Yield Fund	1.20%	0.60%	-	0%	0.90%	-	-
FISCH MultiAsset MantaPlus Fund	1.25%	0.70%	-	0%	-	-	-
FISCH MultiAsset Manta Fund	1.00%	0.50%	-	0%	-	-	-

In den Anteilsklassen ME/MC wird die Verwaltungsgebühr nicht dem Teilfondsvermögen belastet, sondern der Anleger zahlt die individuell vereinbarte Verwaltungsgebühr an die Verwaltungsgesellschaft.

In der Verwaltungsgebühr inbegriffen sind Rückvergütungen an Anleger und Bestandskommissionen, die Dritten für die Vermittlung und Betreuung von Anlegern ausgerichtet werden können.

2. Erfolgshonorar zugunsten des Anlageverwalters

Zusätzlich zur Verwaltungsgebühr erhält der Anlageverwalter in den nachstehend aufgeführten Teilfonds und Anteilsklassen einen Anspruch auf ein Erfolgshonorar in der Höhe von 10% des Gewinns des Nettobilanzwerts pro Anteilschein (Erfolgshonorar) nach Erreichen der High Watermark und der Hurdle Rate. Die Berechnung und eventuelle Auszahlung des Erfolgshonorars erfolgt vierteljährlich am Ende jedes Quartals. Ein Anspruch auf ein Erfolgshonorar besteht nur, wenn die nachfolgenden Bedingungen betreffend High Watermark und Hurdle Rate kumulativ erfüllt sind:

- High Watermark: der Nettobilanzwert pro Anteilschein am Ende des Quartals ist höher als die bisherige High Watermark. Die bisherige High Watermark entspricht dem bisher höchsten Nettobilanzwert pro Anteilschein am Quartalsende, der zur Auszahlung eines Erfolgshonorars geführt hat.
Bei Start einer Anteilklasse gilt der Erstausgabepreis als die erste High Watermark. Die High Watermark gilt zeitlich unbegrenzt, d.h. Verluste aus Vorquartalen werden unbegrenzt über ein Kalenderjahr hinaus vorgetragen.
- Hurdle Rate: Der Nettobilanzwert pro Anteilschein hat im laufenden Kalenderjahr den Wert Libor +2% überschritten.
Die Hurdle Rate von Libor +2% wird jedes Kalenderjahr basierend auf dem offiziellen Fixing des Libor in der Währung der jeweiligen Anteilklasse neu berechnet, d.h. bei Nichterreichen in einem Kalenderjahr wird die Differenz nicht als Verlust vorgetragen. Wird eine Anteilklasse unterjährig aufgelegt, berechnet sich die Hurdle Rate *pro rata temporis*.

Teilfonds und Anteilsklassen mit Erfolgshonorar

FISCH Convertible Global Defensive Fund:	BE, BC, BD, BE2
FISCH Convertible Global Opportunistic Fund:	BE, BC, BD, BE2

3. Dienstleistungsgebühr zugunsten von Verwahrstelle, Zentralverwaltung und Register- und Transferstellen

Die Gebühr der Verwahrstelle, Zentralverwaltung und Register- und Transferstelle ("Dienstleistungsgebühr") kann reichen von 0,045 % p.a. des Nettoinventarwertes (Summe des Minimalprozentsatzes für die drei Dienstleistungen auf Teilfondsebene) bis zu maximal 2 % p.a. des Nettoinventarwertes (Summe des Maximalprozentsatzes für die drei Dienstleistungen auf Teilfondsebene), vorbehaltlich einer Minimalgebühr von EUR 39.200,- p.a. (Summe der Minimalbeträge für die drei Dienstleistungen auf Teilfondsebene).

Diese Gebühren sind monatlich zahlbar und beinhalten keine Transaktionsgebühren und Gebühren von Unterverwahrstellen oder ähnlichen Dienstleistern.

Barauslagen (einschließlich und ohne Begrenzung, Kosten für elektronische Datenübermittlung und Porto), die nicht in diesen Gebühren enthalten sind, werden der Verwahrstelle, Zentralverwaltung und Register- und Transferstelle aus dem Fondsvermögen zurückerstattet.

Der aus dem Fondsvermögen an die Verwahrstelle, Zentralverwaltung und Register- und Transferstelle geleistete Betrag wird im Jahresbericht erwähnt.

4. Gebühr der Verwaltungsgesellschaft

Für die von ihr geleisteten Dienste als Verwaltungsgesellschaft entnimmt die Verwaltungsgesellschaft dem Vermögen des Teilfonds eine Vergütung in Höhe von maximal 0,05% p.a. des Nettovermögens des Teilfonds (die „Gebühr der Verwaltungsgesellschaft“).

Anhang II – Anteilklassen je Teilfonds

Informationen darüber, welche Anteilklassen aktuell aufgelegt sind, erhalten Sie unter www.fischfundservices.lu oder bei der Transfer- und Registerstelle.

Die Bezeichnung der Anteilklassen setzt sich aus einer Kombination der folgenden Abkürzungen zusammen:

Abkürzungen für den Anlegerkreis

- A Privatanleger
- B institutionelle Anleger (mit Ausnahme der Anteilklasse BC2 im FISCH MultiAsset Manta Fund)
- M institutionelle Anleger, die mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter einen Vertrag über die Verwaltungsgebühr abgeschlossen haben
- R sämtliche Anleger; in den R-Klassen werden keine Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet. Privatanleger können diese Anteilklassen nur über Vertriebsstellen erwerben. Die Anteilklassen sind für den Vertrieb durch unabhängige Vertriebsstellen zugelassen, sowie durch Vertriebsstellen die keine unabhängigen Dienstleistungen erbringen und denen es gemäß den individuellen Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden nicht gestattet ist, Provisionen jeglicher Art zu erhalten oder einzubehalten (innerhalb der Europäischen Union in der MiFID-II-Richtlinie definiert).
- V Vertriebsstellen; in den Anteilklassen werden keine Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet. Die Anteilklassen sind für den Vertrieb durch unabhängige Vertriebsstellen zugelassen, sowie durch Vertriebsstellen die keine unabhängigen Dienstleistungen erbringen und denen es gemäß den individuellen Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden nicht gestattet ist, Provisionen jeglicher Art zu erhalten oder einzubehalten (innerhalb der Europäischen Union in der MiFID-II-Richtlinie definiert).

Abkürzungen für die Währung der Anteilklasse

- E EUR
- C CHF
- D USD
- P GBP

Weitere Abkürzungen

- 2 ausschüttend (ohne Ziffer bedeutet thesaurierend)
- Q ohne Erfolgshonorar (zur Unterscheidung von gleichartigen Anteilklassen mit Erfolgshonorar)
- Z mit Durationsteuerung
- L Anteile dieser Anteilklassen können nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates und innerhalb eines begrenzten Zeitraums gezeichnet werden. Der Zeitraum, in welchem Anteile erworben werden können, wird vom Verwaltungsrat bestimmt.
- G mit höherem erstmaligem Mindestzeichnungsbetrag und reduzierter Verwaltungsgebühr

FISCH Convertible Global Defensive Fund						
Name der Anteilklasse	Währung	ISIN	Anlegerkreis	Ausschüttungs-politik	Erstmaliger Mindestzeichnungsbetrag	Startdatum
AE	EUR	LU0162829799	Privatanleger	thesaurierend	2'500	28.02.2003
AE2	EUR	LU0162829872	Privatanleger	ausschüttend	2'500	28.02.2003
AC	CHF	LU0476938021	Privatanleger	thesaurierend	2'500	14.01.2010
AD	USD	LU0402208283	Privatanleger	thesaurierend	2'500	12.12.2008
BE	EUR	LU0162831936	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	28.02.2003
BE2	EUR	LU0909491952	Institutionelle Anleger	ausschüttend	250'000	28.03.2013
BQE	EUR	LU1083847514	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	31.07.2014
BC	CHF	LU0605323467	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	31.03.2011
BD	USD	LU0402208523	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	28.02.2013
BQC	CHF	LU1353174110	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	29.01.2016
BQ2	EUR	LU1353173815	Institutionelle Anleger	ausschüttend	25'000'000	29.01.2016
MC	CHF	LU0542657944	Institutionelle Anleger	thesaurierend	10'000'000	29.04.2011
ME	EUR	LU1819957850	Institutionelle Anleger	thesaurierend	10'000'000	15.05.2018
RC	CHF	LU1909146232	Sämtliche Anleger	thesaurierend	2'500	30.11.2018
RE	EUR	LU1746216917	Sämtliche Anleger	thesaurierend	2'500	08.01.2018

FISCH Bond Global CHF Fund						
Name der Anteilklasse	Währung	ISIN	Anlegerkreis	Ausschüttungs-politik	Erstmaliger Mindestzeichnungs-betrag	Startdatum
AC	CHF	LU0102603379	Privatanleger	thesaurierend	5'000	18.08.2000
BC	CHF	LU0102602561	Institutionelle Anleger	thesaurierend	500'000	01.11.1999
MC	CHF	LU1611490399	Institutionelle Anleger	thesaurierend	10'000'000	16.05.2017

FISCH Convertible Global Opportunistic Fund						
Name der Anteilklasse	Währung	ISIN	Anlegerkreis	Ausschüttungs-politik	Erstmaliger Mindestzeichnungs-betrag	Startdatum
AC	CHF	LU0162832405	Privatanleger	thesaurierend	5'000	31.12.2003
AD	USD	LU0996292743	Privatanleger	thesaurierend	5'000	18.12.2013
AE	EUR	LU0476938294	Privatanleger	thesaurierend	5'000	14.01.2010
BC	CHF	LU0162832744	Institutionelle Anleger	thesaurierend	500'000	28.02.2003
BD	USD	LU0996293121	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	18.12.2013
BE	EUR	LU0542658082	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	31.03.2011
BE2	EUR	LU0605324192	Institutionelle Anleger	ausschüttend	250'000	01.04.2011
BQE	EUR	LU1083848751	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	31.07.2014
MC	CHF	LU0428953698	Institutionelle Anleger	thesaurierend	10'000'000	01.12.2010

FISCH Convertible Global Dynamic Fund						
Name der Anteilklasse	Währung	ISIN	Anlegerkreis	Ausschüttungs-politik	Erstmaliger Mindestzeichnungs-betrag	Startdatum
BE	EUR	LU1816295411	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	31.05.2018
BC	CHF	LU1816295502	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	31.05.2018
BD	USD	LU1816295684	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	31.05.2018
LE	EUR	LU1823589756	Institutionelle Anleger	thesaurierend	3'000'000	31.05.2018
LC	CHF	LU1823589830	Institutionelle Anleger	thesaurierend	3'000'000	31.05.2018

FISCH Convertible Global Sustainable Fund						
Name der Anteilklasse	Währung	ISIN	Anlegerkreis	Ausschüttungs-politik	Erstmaliger Mindestzeichnungs-betrag	Startdatum
AE	EUR	LU0428953425	Privatanleger	thesaurierend	2'500	15.05.2009
AC	CHF	LU0428953342	Privatanleger	thesaurierend	2'500	15.05.2009
AD	USD	LU0445341935	Privatanleger	thesaurierend	2'500	03.11.2009
BE	EUR	LU1130246231	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	31.10.2014
BE2	EUR	LU1253562653	Institutionelle Anleger	ausschüttend	250'000	30.06.2015
BC	CHF	LU1130246314	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	31.10.2014
BD	USD	LU1130246405	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	31.10.2014
RE	EUR	LU1915149808	Sämtliche Anleger	thesaurierend	2'500	28.12.2018
VE	EUR	LU1915149980	Institutionelle Anleger	thesaurierend	10'000'000	28.12.2018
MC	CHF	LU1099412550	Institutionelle Anleger	thesaurierend	10'000'000	20.08.2014
ME	EUR	LU1461846005	Institutionelle Anleger	thesaurierend	10'000'000	29.07.2016

FISCH Bond EM Corporates Defensive Fund						
Name der Anteilklasse	Währung	ISIN	Anlegerkreis	Ausschüttungs-politik	Erstmaliger Mindestzeichnungs-betrag	Startdatum
AE	EUR	LU0504482315	Privatanleger	thesaurierend	100	31.05.2010
AE2	EUR	LU1398574027	Privatanleger	ausschüttend	100	29.04.2016
AC	CHF	LU0504482406	Privatanleger	thesaurierend	100	31.05.2010
AD	USD	LU0508301107	Privatanleger	thesaurierend	100	31.05.2010
BE	EUR	LU0504482588	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	31.05.2010
BC	CHF	LU0504482661	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	31.05.2010
BD	USD	LU0542658678	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	30.11.2010
BE2	EUR	LU0562928027	Institutionelle Anleger	ausschüttend	250'000	30.11.2010
BZC	CHF	LU0996294285	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	18.12.2013
MC	CHF	LU1662787081	Institutionelle Anleger	thesaurierend	10'000'000	31.08.2017
RE	EUR	LU1746216750	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	08.01.2018

FISCH Bond EM Corporates Opportunistic Fund						
Name der Anteilklasse	Währung	ISIN	Anlegerkreis	Ausschüttungs-politik	Erstmaliger Mindestzeichnungs-betrag	Startdatum
BE	EUR	LU1416321831	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	30.06.2016
BC	CHF	LU1416321914	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	30.06.2016
BD	USD	LU1416322136	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	30.06.2016
BE2	EUR	LU1461846773	Institutionelle Anleger	ausschüttend	250'000	29.07.2016

FISCH Bond Global High Yield Fund						
Name der Anteilklasse	Währung	ISIN	Anlegerkreis	Ausschüttungs-politik	Erstmaliger Mindestzeichnungs-betrag	Startdatum
AE2	EUR	LU1039931131	Privatanleger	ausschüttend	100	30.05.2014
AE	EUR	LU1569827170	Privatanleger	thesaurierend	100	28.02.2017
AC	CHF	LU1966010156	Privatanleger	thesaurierend	100	12.04.2019
AC2	CHF	LU1039931727	Privatanleger	ausschüttend	100	30.05.2014
AD	USD	LU1966010230	Privatanleger	thesaurierend	100	12.04.2019
AD2	USD	LU1966010313	Privatanleger	ausschüttend	100	12.04.2019
BC	CHF	LU1353175273	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	29.01.2016
BE	EUR	LU1083847274	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	31.07.2014
BE2	EUR	LU1816295767	Institutionelle Anleger	ausschüttend	250'000	31.05.2018
BD	USD	LU1253563115	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	30.06.2015
ME	EUR	LU1083847357	Institutionelle Anleger	thesaurierend	5'000'000	31.07.2014
MC	CHF	LU1039932618	Institutionelle Anleger	thesaurierend	5'000'000	30.05.2014
RC	CHF	LU1966010404	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	12.04.2019
RC2	CHF	LU1880995995	Sämtliche Anleger	ausschüttend	100	28.09.2018
RE	EUR	LU1966010669	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	12.04.2019
RE2	EUR	LU1882613612	Sämtliche Anleger	ausschüttend	100	28.09.2018
RD	USD	LU1966010743	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	12.04.2019
RD2	USD	LU1966010826	Sämtliche Anleger	ausschüttend	100	12.04.2019
RP	GBP	LU1966011048	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	12.04.2019

FISCH Bond Global Corporates Fund						
Name der Anteilklasse	Währung	ISIN	Anlegerkreis	Ausschüttungs-politik	Erstmaliger Mindestzeichnungs-betrag	Startdatum
AC	CHF	LU1461846260	Privatanleger	thesaurierend	100	29.07.2016
AD	USD	LU1461846344	Privatanleger	thesaurierend	100	29.07.2016
AE	EUR	LU1461846427	Privatanleger	thesaurierend	100	29.07.2016
AE2	EUR	LU1461846690	Privatanleger	ausschüttend	100	29.07.2016
BE	EUR	LU1075314754	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	30.06.2014
BC	CHF	LU1075315488	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	30.06.2014
BD	USD	LU1882613703	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	28.09.2018
VGE	EUR	LU1975521581	Institutionelle Anleger	thesaurierend	50'000'000	12.04.2019
VGC	CHF	LU1975522472	Institutionelle Anleger	thesaurierend	50'000'000	12.04.2019

FISCH MultiAsset Manta Plus Fund						
Name der Anteilklasse	Währung	ISIN	Anlegerkreis	Ausschüttungs-politik	Erstmaliger Mindestzeichnungs-betrag	Startdatum
AE2	EUR	LU0997985303	Privatanleger	ausschüttend	500	02.06.2014
AC2	CHF	LU0997996508	Privatanleger	ausschüttend	500	02.06.2014
BE	EUR	LU1253562810	Institutionelle Anleger	thesaurierend	500'000	30.06.2015
BE2	EUR	LU1461846187	Institutionelle Anleger	ausschüttend	500'000	29.07.2016
BC	CHF	LU0997999601	Institutionelle Anleger	thesaurierend	500'000	02.06.2014
MC	CHF	LU0998002165	Institutionelle Anleger	thesaurierend	10'000'000	02.06.2014
ME	EUR	LU1542194128	Institutionelle Anleger	thesaurierend	10'000'000	30.12.2016

FISCH MultiAsset Manta Fund						
Name der Anteilklasse	Währung	ISIN	Anlegerkreis	Ausschüttungs-politik	Erstmaliger Mindestzeichnungs-betrag	Startdatum
AC2	CHF	LU1316411096	Privatanleger	ausschüttend	5'000	17.12.2015
AE2	EUR	LU1316412144	Privatanleger	ausschüttend	5'000	17.12.2015
BC2	CHF	LU1316411252	Institutionelle Anleger und Privatanleger	ausschüttend	500'000	17.12.2015
BE	EUR	LU1316412573	Institutionelle Anleger	thesaurierend	500'000	17.12.2015
MC	CHF	LU1316411682	Institutionelle Anleger	thesaurierend	5'000'000	17.12.2015
ME	EUR	LU1542194805	Institutionelle Anleger	thesaurierend	5'000'000	30.12.2016